

Beginn: 19.00 Uhr

Ende:

22:30 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 33/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	PUTZ Christian
BOLLAUF Susanne	RECHBERGER DI Claus
BRUNNER Roman	RÖHRICH Christian
CIPAK Martin	SAVIC Rodoljub
ERBEN Karin	SCHLÖGL Mag. Karl
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	SCHMIDL Marga
JAKSCH Walter	SCHWARZ Herbert
KAUKAL Beatrix	SEDA Michael
KIRNBERGER Andreas	SYKORA Mag (FH) Jürgen
KÖCKEIS Friedrich	TEUFL Thomas
LIEHR Florian	STEINBICHLER Ing. Stefan
MARINGER Christiane	TRAURIG Monika
MATZKA Mag. Dr. Christian	WEINZINGER Manfred
MAYER Elisabeth (ab Pkt. 341, 20.58 Uhr)	WEINZINGER Viktor
NEMEC Inge	WISZNIEWSKI Karim
OPPITZ DI Albrecht	WOLKERSTORFER Harald
PANNOSCH Mag. Karl	

entschuldigt:

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Ing. Nikolaj	HUMPEL Burkhard
GANNESHOFER Christian	NOVOTNY Editha
STANEK Josefina, Schriftführerin	RENYI Alexandra

2. Bestellen der Verifikatoren

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| 21) Für die SPÖ: | PUTZ GR Christian |
| 22) Für die ÖVP: | OPPITZ StR DI Albrecht |
| 23) Für die LiB&G: | SCHMIDL GR Marga |
| 24) Für die FPÖ: | CIPAK GR Martin |
| 25) Für die NEOS: | ANGERER GR Christoph |

3. Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

STANEK Josefina

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage

Richtigstellung zu TOP GR0348: die Nachtbuslinie heißt richtig Linie **351**

4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt**:

Im öffentlichen Teil:

GR0351 – Berichte des Prüfungsausschusses (tagt erst nach dem GR)

GR0352 – Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters

Im nicht öffentlichen Teil:

GR0354 Steuer-/Abgabenangelegenheiten

GR0355 Berichte des Prüfungsausschusses

GR0356 Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

5.1. Kassenärztliche Grundversorgung

Antragsteller: NEOS – GR Angerer

Aufnahme in die Tagesordnung:

Aufnahme als TOP

JA - einstimmig

GR0359 Behandlung nach GR 0353

TOP 2 Berichte des Bürgermeisters

2.1. Förderbeitrag Land NÖ für „PUKI“

Das Land NÖ hat auf Grund der bestehenden Förderrichtlinien für den Betrieb der Kleinkindergruppe „PUKI“ einen Förderbeitrag in Höhe von € 13.460,00 für das Schuljahr 2016/17 errechnet. Der erste Teilbetrag in Höhe von € 6.730,00 ist bereit angeschafft worden, die 2. Tranche wird im ersten Halbjahr 2017 überwiesen.

2.2. Abnahme „PUKI“ durch das Land NÖ - Kinderbetreuungsaufsicht

Das Land NÖ hat auf Grund der Fertigstellungsmeldung der Stadtgemeinde eine Abnahmeverhandlung durchgeführt. Die Ausführung der neuen Kleinkindergruppe wurde allgemein sehr gelobt; bis auf unwesentliche Kleinigkeiten, die bereits behoben sind, ist die Betreuungseinrichtung frei gegeben worden.

Im Zuge des Lokalausweises konnte ich beim zuständigen Referenten der NÖ Landesregierung erreichen, dass in den bestehenden Räumlichkeiten bei Bedarf eine 2. Kleinkindergruppe eingerichtet werden darf; insgesamt darf die Kinderanzahl von 22 nicht überschritten werden.

2.3. Förderbeitrag Hortbetrieb Schwarzhubergasse

Das Land NÖ hat auf Grund der bestehenden Förderrichtlinien für den Betrieb des Schülerhortes Schwarzhubergasse für 4 Gruppen unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbeitrag in Höhe von € 30.912,00 für das Schuljahr 2016/17 errechnet. Der erste Teilbetrag in Höhe von € 15.456,00 ist bereit angeschafft worden, die 2. Tranche wird im ersten Halbjahr 2017 überwiesen.

2.4. Förderbeitrag Hortbetrieb Alois Mayer-Gasse

Das Land NÖ hat auf Grund der bestehenden Förderrichtlinien für den Betrieb des Schülerhortes Alois Mayer-Gasse für 4 Gruppen unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbeitrag in Höhe von € 30.912,00 für das Schuljahr 2016/17 errechnet. Der erste Teilbetrag in Höhe von € 15.456,00 ist bereit angeschafft worden, die 2. Tranche wird im ersten Halbjahr 2017 überwiesen.

2.5. Förderbeitrag Hortbetrieb Alois Mayer-Gasse

Das Land NÖ hat auf Grund der bestehenden Förderrichtlinien für den Betrieb des Schülerhortes Alois Mayer-Gasse für 4 Gruppen unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbeitrag in Höhe von € 30.912,00 für das Schuljahr 2016/17 errechnet. Der erste Teilbetrag in Höhe von € 15.456,00 ist bereit angeschafft worden, die 2. Tranche wird im ersten Halbjahr 2017 überwiesen.

2.6. Tages-Anrufsammeltaxi (T-AST) – Förderung

Die Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung hat die eingereichten Unterlagen für das Betriebsjahr 2015 (13. Betriebsjahr) des T-AST Purkersdorf geprüft und daraus einen Förderbeitrag in Höhe von € 17.411,85 errechnet; das sind 35% der effektiven Aufwendungen für das eingereichte Betriebsjahr 2015. Die Anweisung des Förderbetrages erfolgt noch im Jahr 2016.

2.7. Zusätzliche Bedarfszuweisungen

Ich hatte vergangene Woche ein Gespräch mit LH Dr. Pröll. Der Landeshauptmann hat mir im Zuge dieses Gespräches weitere Mittel an Bedarfszuweisungen für 2016 in Höhe von 120.000 zugesagt. Die Zuweisung wird in der letzten Sitzung 2016 der NÖ Landesregierung beschlossen und Ende des Jahres überwiesen.

2.8. Förderung RADLand NÖ – Radroute Wien West

Das Land NÖ wird im Rahmen der Initiative RADLand NÖ das Schlüsselprojekt der Stadtgemeinde im Zuge der Radroute Wien West mit max. 48.597 oder max. 50% der Baukosten unterstützen.

2.9. AMS – Neue Zuständigkeit für Gerichtsbezirk Purkersdorf mit 01.01.2017

Bedingt durch die Auflösung des Bezirkes Wien-Umgebung wurde auch in der AMS-Organisation eine Änderung der Zuständigkeiten in der Dienstleistungserbringung vorgenommen. Mit 1.1.2017 ist für die Gemeinden des Gerichtsbezirks Purkersdorf das AMS St. Pölten zuständig.

2.10. Urlaub Bürgermeister

Ich werde vom 12.01. bis einschließlich 26.01.2017 auf Urlaub sein und befinde mich dabei außerhalb des europäischen Raums. Ich werde in dieser Zeit von VZBGM Matzka vertreten.

ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.A. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

Vorschlag Terminplan 2017		
Stadtrat	Datum/Uhrzeit	Gemeinderat
	31.01.2017/18.30 Uhr	
	21.03.2017/18.30 Uhr	
	28.03.2017/19.00 Uhr	
	16.05.2017/18.30 Uhr	
	20.06.2017/18.30 Uhr	
	27.06.2017/19.00 Uhr	
	22.08.2017/18.30 Uhr	
	19.09.2017/18.30 Uhr	
	26.09.2017/19.00 Uhr	
	17.10.2017/18.30 Uhr	
	21.11.2017/18.30 Uhr	
	28.11.2017/19.00 Uhr	

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 27.09.2016 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 08. Sitzung vom 27.09.2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 06.12.2016

Das Protokoll des Gemeinderates vom 06.12.2016 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2017 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

FPÖ

NEOS

Berichtersteller/Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

BERICHT

- WIPUR-Finanzierungen
- Projekt „Wienerwaldbad NEU“
- Projekt Parkgestaltung Bad Säckingen-Straße 5
- Projekt „Kleinkindergruppe“ Karl Kurz-Gasse 3-5
- Verkauf Objekt Karl Staubergasse 4

• **WIPUR-Finanzierungen**

Zum 30.09.2016 hat die WIPUR GmbH von den ursprünglich aufgenommenen Krediten im EURO-Gegenwert von 39.421.869,17 (hier sind auch bereits die beiden neuen Kredite für die Finanzierung der Kindergärten in der Bad Säckingen-Str. 3 + 7 inkludiert) noch offene Kreditverbindlichkeiten im EURO-Gegenwert von € 17.034.403,51 (CHF-Finanzierungen zum Stichtagskurs bewertet).

Die Finanzierungsstruktur des offenen Kreditstandes beträgt 78,4% EURO : 21,6% CHF (CHF-Finanzierungen bewertet zum Stichtagskurs 30.09.2016).

• **Projekt Neubau Hochbauten Wienerwaldbad**

Entsprechend dem Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016 hat die WIPUR GmbH das Verfahren eines geladenen Realisierungswettbewerbs gestartet. Es wurden jene 3 Architekturbüros zur Teilnahme eingeladen, die beim Ideenwettbewerb die Plätze 1-3 belegt hatten – Hübner ZT GmbH, Treberspurg & Partner ZT GmbH und Arch. DI Franz Pfeil ZT GmbH.

Das Pflichtenheft des Realisierungswettbewerbs wurde auf Basis der Erkenntnisse des Ideenwettbewerbs nochmals präzisiert. 3 mögliche Ausbauvarianten wurden dabei definiert:

- Variante 1: Eingeschossiger Hochbau für den Sommerbetrieb des Wienerwaldbads
- Variante 2: Variante 1 + Errichtung eines Parkdecks entlang der B44 (zusätzliche Parkplätze, Lärmabschottung von der Bundesstraße und Anhebung der Liegefläche in diesem Bereich auf das Beckenniveau)
- Variante 3: Variante 2 + Errichtung eines Obergeschoßes auf dem neugebauten Gebäude für die Betreuung als Fitness/Wellness-Bereich im Ganzjahresbetrieb (mit einem externen Partner).

Ende Jänner 2017 erfolgt die Jurysitzung, die das Siegerprojekt bestimmen und damit auch dann eine vergaberechtlich einwandfreie Festlegung des Architekturbüros ermöglichen wird. Die Jury setzt sich aus 3 Fachpreisrichtern (3 Architekten, die immer wieder für das Land NÖ im Rahmen von Gestaltungsbeiräten und diversen Wettbewerben tätig sind und 3 Sachpreisrichtern (Baustadtrat, Sportstadtrat und Finanzstadtrat der Stadtgemeinde Purkersdorf) zusammen. Begleitet wird der Realisierungswettbewerb von Architekt DI Richard Zeitlhuber, mit dem die WIPUR GmbH bereits sehr gute Erfahrungen bei den Wettbewerben für die Projekte Neubau Kindergarten I und Bildungszentrum gemacht hat.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat dann bis zur Gemeinderatssitzung im März 2017 Zeit, die nötigen Beratungen für die umzusetzende Ausbauvariante auf Basis von konkreten Kostenschätzungen, die im Rahmen des Realisierungswettbewerbs erstellt werden, zu führen. Bei entsprechender Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung im März 2017 kann der angestrebte Zeitplan für den Baubeginn nach der Badesaison 2018 eingehalten werden.

• **Projekt Parkgestaltung Bad Säckingen-Str. 5**

Mit einer Abrechnungssumme von netto € 69.469,09 konnte auch dieses Projekt im Rahmen des genehmigten Projektbudgets in Höhe von € 70.000,- abgeschlossen werden. Die Abrechnung wurde der Stadtgemeinde Purkersdorf am 27.10.2016 übermittelt.

• **Projekt Kleinkindergruppe Karl Kurz-Gasse 3-5/Top 4**

Dieses sehr mühsame Projekt konnte letztendlich auch positiv abgeschlossen werden. Die Kleinkindergruppe PUKI hat ihren Betrieb am neuen Standort in der Karl Kurz-Gasse 3-5 am 03.10.2016 aufgenommen. Die offizielle Eröffnung hat am 14.10.2016 stattgefunden. Die Abrechnung für dieses Projekt wurde am 31.10.2016 an die Stadtgemeinde Purkersdorf übermittelt.

Die Netto-Baukosten in Höhe von € 91.523,71 (Budget € 93.000,--) sowie die Netto-Kosten für Einrichtung in Höhe von € 30.274,68 (Budget € 37.000,--) belaufen sich in Summe auf Netto € 121.798,39 und liegen somit 6,3% unter den budgetierten und vom Gemeinderat frei gegebenen Kosten.

- **Verkauf Liegenschaft Karl Stauber-Gasse 4**

Die Angebotsfrist im Rahmen des durchgeführten geheimen notariellen Bieterverfahrens ist am 31.10.2016 abgelaufen. Es wurde ein Angebot im Notariat fristgerecht abgegeben.

Im Zuge der im Notariat Purkersdorf am 04.11.2016 durchgeführten Anbotsöffnung wurde festgestellt, dass das mit einem Kaufpreis in Höhe von € 321.000,-- gelegte Angebot zu 100% den Bedingungen des Bieterverfahrens entspricht – der in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2016 seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf als 100%ige Gesellschafterin der WIPUR GmbH festgelegte Mindestverkaufspreis in Höhe von € 300.000,-- wurde deutlich übertroffen.

Die Geschäftsführung wickelt in Zusammenarbeit mit dem Notariat Purkersdorf den Verkaufsprozess für das Objekt Karl Stauber-Gasse 4 ab.

- **Betriebsprüfung**

Fast zwei Jahre sind mittlerweile ins Land gezogen, als die Liste Baum & Grüne die WIPUR-Geschäftsführung und Bürgermeister Mag. Karl Schlögl bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten angezeigt und zusätzlich gegen Bürgermeister Mag. Karl Schlögl eine Aufsichtsbeschwerde beim Land NÖ eingebracht hat. „Es liegt der Verdacht nahe, dass sämtliche Geschäfte zwischen Stadtgemeinde und WIPUR unter Umgehung der Steuergesetze getätigt wurden“ – so wurde die mittlerweile seit bereits mehr als eineinhalb Jahren nicht mehr im Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf vertretene Frau Sabine Aicher von der Liste Baum & Grüne in der NÖN Woche 44/2014 zitiert. Die Medien haben sich in Skandal haschender Weise in der Berichterstattung geradezu überschlagen. Laut „News“ soll sich die Stadt Purkersdorf mit einem Umgehungsgeschäft mehrere Hunderttausend Euro erspart haben. In der „Niederösterreich Heute“ lautete die headline gar „2 Millionen €! Anzeige gegen Schlögl!“.

Hintergrund der Anzeigen waren angebliche Umgehungsgeschäfte, die die Stadtgemeinde Purkersdorf mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft WIPUR GmbH im Rahmen des Neubaus des BG/BRG Purkersdorf im Jahr 2002 getätigt haben soll sowie ein Gesellschafterzuschuss an die Gesellschaft, der im Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf im Juni 2013 beschlossen wurde.

Die Staatsanwaltschaft hat nach ausführlichen Stellungnahmen der WIPUR-Geschäftsführung und von Bürgermeister Mag. Karl Schlögl sehr rasch verstanden, dass die seitens der Liste Baum & Grüne vorgebrachten Anschuldigungen völlig haltlos waren, und das Verfahren ist sehr rasch eingestellt worden.

Im Zuge der Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde beim Amt der NÖ Landesregierung ist damals die Finanzbehörde zur näheren Prüfung der Thematik eingeschaltet worden. Die Finanzbehörde wurde schließlich auch tätig und hat bei der WIPUR GmbH vor 1 ½ Jahren mit einer Betriebsprüfung begonnen, die am 10.10.2016 praktisch ergebnislos abgeschlossen worden ist. Hinsichtlich der Thematik der angeblichen Umgehungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Neubau des BG/BRG Purkersdorf und dem gewährten Gesellschafterzuschuss gab es keinerlei Feststellungen.

Lediglich kleine Feststellungen im Bereich der Zurechnung von 50% der Aufsichtsratsbezüge und der bis 2015 geleisteten Gesellschaftssteuer in der Mehr-Weniger-Rechnung hätten zu einer theoretischen Steuernachzahlung von rund € 600,-- geführt. Aufgrund der Zuschreibung im Geschäftsjahr 2014/15 (Verlust) führte die sehr aufwändige Prüfung zu einem NULL-Ergebnis!

Unter dem Strich bleibt die Bestätigung, dass die getätigten Verdächtigungen und Anzeigen völlig haltlos waren und die WIPUR GmbH und die Stadtgemeinde Purkersdorf in Bezug auf das Projekt „Neubau AHS Purkersdorf“ und den im Jahre 2013 beschlossenen Gesellschafterzuschuss alles korrekt abgewickelt haben. Allerdings für den Preis von massiver Zusatzarbeit für Geschäftsführer Werner Prochaska für die Aufbereitung von Unterlagen für die Finanzbehörde, eine massive Ruf- und Kreditschädigung der WIPUR GmbH und den darin handelnden Personen und natürlich jede Menge Honorarkosten im fünfstelligen Euro-Bereich für Steuerberater und Rechtsanwalt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht und Antrag sprachen:

Schlögl, Maringer, Sykora

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichtersteller/Antragsteller: **SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

Sachverhalt

Bis auf die Abrechnung - hier fehlen noch wenige Rechnungen – ist das Projekt „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Str. 3“ abgeschlossen. Jetzt kann man allerdings schon sagen, dass das Projekt jedenfalls deutlich innerhalb des genehmigten Projektbudgets abgeschlossen wird!

Der Betrieb im neuen Gebäude ist gut angelaufen und die Gebäudetechnik funktioniert auch sehr gut.

Die offizielle Eröffnung des neuen Kindergartengebäudes hat am Freitag, 18.11.2016 stattgefunden.

Am 26.03.2015 wurde zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH eine Vorabversion des Mietvertrages für die Anmietung des Gebäudes durch die Stadtgemeinde Purkersdorf unterfertigt.

In der Anlage befindet sich der nunmehr mit den tatsächlichen Projektdaten aktualisierte Mietvertrag. Dieser neue Mietvertrag ersetzt den am 26.03.2015 unterfertigten Mietvertrag.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Mietvertrag Kindergartengebäude Bad Säckingen-Str. 3 – angepasste Version

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss des beigefügten, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Mietvertrags für das Kindergartengebäude Bad Säckingen-Str. 3 in der vorliegenden Form mit der Änderung zu, dass sich die Mieterin (Stadtgemeinde) vorbehält, den Punkt 8, Versicherungen, selbst auszuführen; dadurch verringert sich der aus Versicherungen entfallende Betriebskostenanteil.

Zu diesem Bericht und Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt, als Vermieterin, und
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, als Mieterin,

wie folgt:

§ 1
Präambel

1. Die **WIPUR** ist Bauberechtigte auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf stehenden Liegenschaft EZ 220, Grundstück Nr. 541/9 und .47, der KG 01906 Purkersdorf – Postadresse: Bad Säckingen-Straße 3, 3002 Purkersdorf – Teilfläche laut Teilungsplan GZ.6041C/14 der Vermessung Koller ZT GmbH im Ausmaß von 1.250 m².
2. Auf dem gegenständlichen Grundstück errichtet die **WIPUR** unter Einbeziehung und Sanierung des Bestandsgebäudes einen Neubau, der nach Fertigstellung – August 2016 – mit den zugehörigen Außenanlagen mit diesem Mietvertrag an die **Stadt** vermietet wird. Die **Stadt** wird das Gebäude und die Außenanlagen für den Betrieb von 2 Kindergartengruppen nutzen.

§ 2
Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages ist das auf den gegenständlichen Grundstücken errichtete Gebäude samt Außenanlagen und Einrichtung.
Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (2) Ziffer 5 MRG nicht anwendbar.

§ 3
Mietzins

1

Der Mietgegenstand wird seitens der Mieterin für den Zweck der Betreibung von 2 Kindergartengruppen verwendet. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 4
Mietvereinbarung

Die **Stadt** mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten von der **WIPUR**, die die Vertragsannahme erklärt.
Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

§ 5
Beginn und Dauer, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. September 2016.
2. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.
3. Die **Stadt** verzichtet, den Mietvertrag auf einen Zeitpunkt vor dem 31.03.2036 aufzukündigen.

§ 6
Mietzins

Der halbjährliche Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins, den Betriebs- und Nebenkosten gemäß Definition im § 7 sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) zusammen. Der Mietzins ist halbjährlich jeweils am 15. März und 15. September zur Zahlung fällig.

Der halbjährliche Hauptmietzins beträgt € 43.375,- und errechnet sich wie folgt: Netto-Errichtungskosten des Gebäudes inklusive Außenanlagen und Einrichtung lt. Endabrechnung dividiert durch 40 zuzüglich einer Verzinsung auf eine jeweils aushaftende Summe, sich über die Laufzeit von 20 Jahren reduzierend um den halbjährlichen Hauptmietzins exklusive Zinsen. Bis zur endgültigen Vorlage der Endabrechnung wird von Netto-Errichtungskosten des Gebäudes inklusive Außenanlagen und Einrichtung in Höhe von € 1.735.000,- ausgegangen.

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 0,95%-Punkte Aufschlag gebunden. Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich im Vorhinein für die nächste Zinsperiode, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. März und 15. September, auf Basis kalendermäßig/360 Tage. Der Zinssatz für den ersten Hauptmietzins (zahlbar am 15. September 2016) wird am 11.03.2016

2

nen; sie hat die Abrechnung der Mieterin zu übermitteln und Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 8
Versicherungen

Die Vermieterin wird für den Abschluss und aufrechten Bestand einer Gebäudehaftpflicht-, Feuer-, Sturmschaden-, Glasbruch- und Leitungswasserversicherung inklusive Korrosionsschäden sorgen. Die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen resultierenden Kosten werden von der Mieterin als Betriebskostenbestandteil getragen.

§ 9
Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Informationspflicht

1. Unter **Wartung und Instandhaltung** wird verstanden:
 - 1.1. die schonende, insbesondere substanzschonende und pflegliche Behandlung;
 - 1.2. die Aufrechterhaltung des ordentlichen Zustandes, soweit darunter nicht Erhaltung gemäß der folgenden Definition zu verstehen ist;
 - 1.3. die **Wartung und Instandhaltung** der für den jeweiligen Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im besonderen Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlung- und Sanitäranlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und Befundung durch qualifizierte Fachkräfte;
2. Die Mieterin trifft die **Wartung, Instandhaltung und Pflege**.
3. Die Mieterin haftet in analoger Anwendung von § 1111 ABGB für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Vertragsgegenstandes oder der Außenanlagen bzw. aus mangelnder **Wartung** durch die Mieterin entstehen. Dies gilt insbesondere für Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlungs- und Sanitäranlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und dergleichen.
4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige von ernstem Schäden des Gebäudes zu machen. Einmal jährlich hat eine gemeinsame Begehung zur Feststellung allfälliger ernster Schäden des Gebäudes stattzufinden.
5. Die Mieterin trifft die **Reinigung** des Bestandgegenstandes.

4

festgelegt. Sollte der Wert des 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0“ betragen oder unter den Wert „0“ fallen, wird er mit dem Wert „0“ angesetzt und der zu zahlende Zinssatz beläuft sich für die folgende Periode auf den Wert des Aufschlages. Der in den Statistischen Monatsheften der Österreichischen Nationalbank verlaublichbare EURIBOR für sechsmonatige Zwischenbankgelder ist maßgebend für den Zinssatz des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

Die Vermieterin optiert auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG.

§ 7
Betriebs- und Nebenkosten

1. Unter **Betriebs- und Nebenkosten** werden wie folgt verstanden:

Die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung	Verrechnung direkt an Stadt
Kanalräumung	Interne Verrechnung Stadt
Unratabfuhr	Interne Verrechnung Stadt
Schädlingsbekämpfung	Verrechnung direkt an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung)	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers (Haftpflichtversicherung) und gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen andere Schäden, wie besonders gegen Glasbruch hinsichtlich der Verglasung der der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses einschließlich aller Aussenfenster oder gegen Sturmschäden	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Die anrechenbaren öffentlichen Abgaben der von der Liegenschaft zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Ersatz der Auslagen der Verwaltung im Ausmaß von 10 % der nach dem Mietrechtsgesetz jeweils zulässigen Beträge	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Stromkosten, Heizkosten	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Sonstige liegenschaftsbezogene Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Gesetzliche Umsatzsteuer	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt

2. Die Mieterin hat alle **Betriebs- und Nebenkosten** zur Gänze zu tragen.
3. Die Vermieterin hat die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen **Betriebs- und Nebenkosten** spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen.

3

**§ 10
Erhaltung**

1. Unter Erhaltung wird verstanden, die Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard, nämlich:
 - 1.1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile der Gebäude erforderlich sind;
 - 1.2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der einzelnen Räume und sonstigen Flächen der Gebäude erforderlich sind; diese Arbeiten jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von Schäden des Gebäudes handelt;
 - 1.3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden Anlagen, wie im besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen oder Personenaufzügen erforderlich sind; ist die Erhaltung einer bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten;
 - 1.4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluss an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs;
 - 1.5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen der Gebäude, von einzelnen Teilen der Gebäude oder von einzelnen Teilen eines Gebäudes, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Gebäude und den zu erwartenden Einsparungen stehen;
 - 1.6. die Installation von Einrichtungen oder die Erfüllung von Auflagen, die behördlich aufgetragen werden.
2. Die Erhaltung wird von der Vermieterin organisiert und in Auftrag gegeben. Sämtliche Entscheidungen über die Setzung von Erhaltungsmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen Vermieterin und Mieterin getroffen – ausgenommen davon sind Erhaltungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.
Die Vermieterin hat im Rahmen einer Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln; sämtliche Kosten der Erhaltung, die Kosten der Ausschreibung und allfällige Finanzierungskosten hat die Mieterin zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, ein Ver-

waltungspauschale im Ausmaß von 5% der Nettoherstellungskosten (inklusive sämtlicher Honorare) zu verlangen.

**§ 11
Verbesserung und Veränderungen**

1. Die Mieterin ist berechtigt, Verbesserungen oder Veränderungen aller errichteter Bauwerke vorzunehmen oder auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Dabei hat sie die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin ihre Interessen wahrnehmen kann. Die Vermieterin ist zur Ablehnung der angezeigten Veränderung oder Verbesserung berechtigt, wenn die einwandfreie Ausführung der Veränderung nicht gewährleistet ist, wenn durch die Veränderung schutzwürdige Interessen der Vermieterin beeinträchtigt werden, wenn durch die Veränderung eine Schädigung des Gebäudes erfolgt, oder wenn die Veränderung eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.
2. Die Mieterin hat auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen. Herstellungen von Elektro-, Gas-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen sowie von Aufzügen und sonstigen Transportanlagen dürfen nur nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.
3. Die Mieterin hat alle der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) für Arbeiten, Änderungen und dergleichen aus eigenem zu tragen bzw. bei Vorschreibung an die Vermieterin dieser unverzüglich zu ersetzen.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages gehen von der Mieterin vorgenommene Investitionen, Adaptionen, Einbauten und dergleichen ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer.

**§ 12
Schnee, Wintersicherung**

Schneeräumung, Wintersicherung und Maßnahmen nach § 93 StVO obliegen der Mieterin.

5

6

**§ 13
Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Die Mieterin verzichtet auf eine grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes.
3. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
4. Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag von der Vermieterin zu bezahlen sind, verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.
6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, gegen Forderungen der Vermieterin betreffend den Mietzins aufzurechnen.
7. Dieser Vertrag ersetzt zur Gänze den am 26.03.2015 abgeschlossenen Mietvertrag.

Purkersdorf, am 07.12.2016

.....
Bürgermeister Stadtrat

Purkersdorf, am 07.12.2016

.....
WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 06.12.2016.

.....
Gemeinderat Gemeinderat

7

Berichterstatter/Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Bis auf die Abrechnung - hier fehlen noch wenige Rechnungen – ist das Projekt „Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Str. 7“ abgeschlossen. Jetzt kann man allerdings schon sagen, dass das Projekt jedenfalls deutlich innerhalb des genehmigten Projektbudgets abgeschlossen wird!

Der Betrieb im erweiterten Gebäude ist gut angelaufen und die gesetzten Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Haustechnik funktionieren problemlos.

Am 12.12.2007 wurde zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH ein Mietvertrag für die Anmietung des Bestandsgebäudes durch die Stadtgemeinde Purkersdorf unterfertigt.

In der Anlage befindet sich der nunmehr um den Zubau mit den tatsächlichen Projektdaten aktualisierte Mietvertrag. Dieser neue Mietvertrag ersetzt den am 12.12.2007 unterfertigten Mietvertrag.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Mietvertrag Kindergartengebäude Bad Säckingen-Str. 7 – adaptierte Form

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss des beigefügten Mietvertrags, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, für das Kindergartengebäude Bad Säckingen-Str. 7 in der vorliegenden Form mit der Änderung zu, dass sich die Mieterin (Stadtgemeinde) vorbehält, den Punkt 8, Versicherungen, selbst auszuführen; dadurch verringert sich der aus Versicherungen entfallende Betriebskostenanteil.

Zu diesem Bericht und Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt, als Vermieterin, und
 2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, als Mieterin,
- wie folgt:

§ 1

Präambel

1. Die **WIPUR** ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 541/8 und Nr. 541/12 der KG 01906 Purkersdorf im Ausmass von 2.024 m². Diese Grundstücke wurden von der **WIPUR** mittels Kaufvertrag vom 12.12.2007 von der **Stadt** erworben.
2. Auf den gegenständlichen Grundstücken befindet sich ein Gebäude, worin seitens der **Stadt** ein Kindergarten betrieben wird.
3. Im Zeitraum Mai 2015 bis Juli 2016 erfolgte ein Zubau. Die Erweiterung umfasste einen Gruppenraum und zusätzliche Allgemeinbereiche.

§ 2

Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die gesamten Grundstücke Nr. 541/8 und Nr. 541/12 inklusive dem darauf befindlichen Gebäude inklusive Zubau. Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (2) Ziffer 5 MRG nicht anwendbar.

§ 3

Mietzweck

Der Mietgegenstand wird seitens der Mieterin für den Zweck der Betreibung einer Kinderbetreuungseinrichtung verwendet. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 4

Mietvereinbarung

Die **Stadt** mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten von der **WIPUR**, die die Vertragsannahme erklärt.

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

§ 5

Beginn und Dauer, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 1. September 2016.
2. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.
3. Die **Stadt** verzichtet, den Mietvertrag auf einen Zeitpunkt vor dem 31.12.2022 aufzukündigen.

§ 6

Mietzins

Der monatliche Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins, den Betriebs- und Nebenkosten gemäß Definition im § 7 sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) zusammen. Der Mietzins ist halbjährlich jeweils am 15. Juni und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

Der halbjährliche Hauptmietzins beträgt € 80.230,77 zuzüglich einer Verzinsung auf eine jeweils aushaftende Summe – Ausgangsbasis: € 1.043.000,-- – sich reduzierend um den halbjährlichen Hauptmietzins exklusive Zinsen – ist jeweils am 15. Juni und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 0,70%-Punkte Aufschlag gebunden. Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich im Vorhinein für die nächste Zinsperiode, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. Juni und 15. Dezember, auf Basis kalendermäßig/360 Tage. Der Zinssatz für den ersten Hauptmietzins (zahlbar am 15. Dezember 2016) wird am 28.06.2016 festgelegt. Sollte der Wert des 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0“ betragen oder unter den Wert „0“ fallen, wird er mit dem Wert „0“ angesetzt und der zu zahlende Zinssatz beläuft sich für die folgende Periode auf den Wert des Aufschlages. Der in den Statistischen Monatsheften der Österreichischen Nationalbank verlautbarte EURIBOR für sechsmonatige

1

2

native Zwischenbankgelder ist maßgebend für den Zinssatz des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

Die Vermieterin optiert auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG.

§ 7

Betriebs- und Nebenkosten

1. Unter Betriebs- und Nebenkosten werden wie folgt verstanden:

Die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung	Verrechnung direkt an Stadt
Kanalaräumung	Interne Verrechnung Stadt
Unratabfuhr	Interne Verrechnung Stadt
Schädlingsbekämpfung	Verrechnung direkt an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung)	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers (Haftpflichtversicherung) und gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen andere Schäden, wie besonders gegen Glasbruch hinsichtlich der Verglasung der der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses einschließlich aller Aussenfenster oder gegen Sturmschäden	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Die anrechenbaren öffentlichen Abgaben der von der Liegenschaft zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Ersatz der Auslagen der Verwaltung im Ausmaß von 10 % der nach dem Mietrechtsgesetz jeweils zulässigen Beträge	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Heizkosten	Verrechnung direkt an Stadt
Sonstige liegenschaftsbezogene Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Gesetzliche Umsatzsteuer	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt

2. Die Mieterin hat alle Betriebs- und Nebenkosten zur Gänze zu tragen.

3

4

3. Die Vermieterin hat die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebs- und Nebenkosten spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen; sie hat die Abrechnung der Mieterin zu übermitteln und Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 8

Versicherungen

Die Vermieterin wird für den Abschluß und aufrechten Bestand einer Gebäudehaftpflicht-, Feuer-, Sturmschaden-, Glasbruch- und Leitungswasserversicherung inklusive Korrosionsschäden sorgen. Die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen resultierenden Kosten werden von der Mieterin als Betriebskostenbestandteil getragen.

§ 9

Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Informationspflicht

1. Unter **Wartung und Instandhaltung** wird verstanden:
 - 1.1. die schonende, insbesondere substanzschonende und pflegliche Behandlung;
 - 1.2. die Aufrechterhaltung des ordentlichen Zustandes, soweit darunter nicht Erhaltung gemäß der folgenden Definition zu verstehen ist;
 - 1.3. die **Wartung und Instandhaltung** der für den jeweiligen Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im besonderen Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlung- und Sanitäranlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und Befundung durch qualifizierte Fachkräfte;
2. Die Mieterin trifft die **Wartung, Instandhaltung und Pflege**.
3. Die Mieterin haftet in analoger Anwendung von § 1111 ABGB für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Vertragsgegenstandes oder der Aussenanlagen bzw. aus mangelnder **Wartung** durch die Mieterin entstehen. Dies gilt insbesondere für Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlungs- und Sanitäranlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und dergleichen.
4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige von ernststen Schäden des Gebäudes zu machen. Einmal jährlich hat eine gemeinsame Begehung zur Feststellung allfälliger ernstster Schäden des Gebäudes stattzufinden.

5. Die Mieterin trifft die Reinigung des Bestandgegenstandes.

§ 10

Erhaltung

1. Unter Erhaltung wird verstanden, die Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard, nämlich:
 - 1.1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile der Gebäude erforderlich sind;
 - 1.2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der einzelnen Räume und sonstigen Flächen der Gebäude erforderlich sind; diese Arbeiten jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von Schäden des Gebäudes handelt;
 - 1.3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden, Anlagen, wie im besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen oder Personenaufzügen erforderlich sind; ist die Erhaltung einer bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten;
 - 1.4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluß an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs;
 - 1.5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen der Gebäude, von einzelnen Teilen der Gebäude oder von einzelnen Teilen eines Gebäudes, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Gebäude und den zu erwartenden Einsparungen stehen;
 - 1.6. die Installation von Einrichtungen oder die Erfüllung von Auflagen, die behördlich aufgetragen werden.
2. Die Erhaltung wird von der Vermieterin organisiert und in Auftrag gegeben. Sämtliche Entscheidungen über die Setzung von Erhaltungsmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen Vermieterin und Mieterin getroffen – ausgenommen davon sind Erhaltungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.

Die Vermieterin hat im Rahmen einer Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln; sämtliche Kosten der Erhaltung, die Kosten der Ausschreibung und allfällige Finanzierungskosten hat die Mieterin zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, ein Verwaltungspauschale im Ausmaß von 5% der Nettoherstellungskosten (inklusive sämtlicher Honorare) zu verlangen.

§ 11

Verbesserung und Veränderungen

1. Die Mieterin ist berechtigt, Verbesserungen oder Veränderungen aller errichteter Bauwerke vorzunehmen oder auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Dabei hat sie die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin ihre Interessen wahrnehmen kann. Die Vermieterin ist zur Ablehnung der angezeigten Veränderung oder Verbesserung berechtigt, wenn die einwandfreie Ausführung der Veränderung nicht gewährleistet ist, wenn durch die Veränderung schutzwürdige Interessen der Vermieterin beeinträchtigt werden, wenn durch die Veränderung eine Schädigung des Gebäudes erfolgt, oder wenn die Veränderung eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.
2. Die Mieterin hat auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen. Herstellungen von Elektro-, Gas-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen sowie von Aufzügen und sonstigen Transportanlagen dürfen nur nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.
3. Die Mieterin hat alle der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) für Arbeiten, Änderungen und dergleichen aus eigenem zu tragen bzw. bei Vorschreibung an die Vermieterin dieser unverzüglich zu ersetzen.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages gehen von der Mieterin vorgenommene Investitionen, Adaptionen, Einbauten und dergleichen ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer.

5

6

§ 12

Schnee, Wintersicherung

Die Schneeräumung, Wintersicherung und Maßnahmen nach § 93 StVO obliegen der Mieterin.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Die Mieterin verzichtet auf eine grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes.
3. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
4. Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag von der Vermieterin zu bezahlen sind, verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.
6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, gegen Forderungen der Vermieterin betreffend den Mietzins aufzurechnen.
7. Dieser Vertrag ersetzt zur Gänze den am 12.12.2007 abgeschlossenen Mietvertrag.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am 06.12.2016.

Purkersdorf, am 07.12.2016

.....
Bürgermeister Stadtrat

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Purkersdorf, am 07.12.2016

.....
WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl
WOLKERSTORFER STR Harald
KIRNBERGER GR Andreas
CIPAK GR Martin
SCHMIDL GR Marga
ANGERER GR Christoph

Sachverhalt

Die Einsatzzentralen des Roten Kreuzes Purkersdorf-Gablitz und des Arbeitersamariterbundes Purkersdorf sind neben der Wahrnehmung des laufenden Rettungsdienstes auch - wöchentlich wechselnd - Notarztstützpunkt. Die beiden Einsatzzentralen sind wechselweise jeweils mit Notarzt/Notärztin und NotfallssanitäterInnen besetzt.

Das seit knapp 2 Jahrzehnten laufende System des NAW-Purkersdorf, das mit starkem finanziellen Einsatz der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf eingerichtet worden ist, hat sich im Betrieb bestens bewährt und ist, da es zentral für einen Haupteinsatzraum für über 35.000 BürgerInnen in 6 stark wachsenden Gemeinden gelegen ist, ein unverzichtbarer Bestandteil der medizinischen und sozialen Grundversorgung und Infrastruktur der Region geworden.

Es gibt nunmehr Informationen, wonach an eine Verlegung oder sogar Auflassung des Standortes für den NEF-Purkersdorf gedacht ist. Beides würde zu einer unakzeptablen Verschlechterung der medizinischen Grundversorgung und des bestehenden Systems führen. Allein im Jahr 2015 konnte über 30 Menschen das Leben durch den raschen und unmittelbaren Einsatz des NEF gerettet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf verabschiedet folgende

Resolution

an LH Dr. Erwin Pröll und die Mitglieder der NÖ Landesregierung Mag. Johanna Mikl-Leitner und Ing. Maurice Androsch; zur Kenntnis mit der Bitte um Untertstützung an die Klubobmänner/frauen der im NÖ Landtag vertretenen Parteien und Gruppen:

Die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf sind seit knapp 2 Jahrzehnten aufgrund eigener Initiative und entsprechender finanzieller Beiträge durch ein sehr gut funktionierendes NEF-System versorgt. Der Standort Purkersdorf wurde bei der Einführung des NEF nicht willkürlich gewählt, sondern hatte im Wesentlichen zwei Gründe:

- 1) Purkersdorf liegt zentral in einem bevölkerungsmäßig sehr stark wachsenden Bezirk; von Purkersdorf aus sind alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes ziemlich gleich schnell erreichbar, was einer der wichtigsten Intentionen eines NEF entspricht.
- 2) In Purkersdorf sind 2 Einsatzzentralen für Rettungsdienste – Rotes Kreuz und Arbeitersamariterbund – angesiedelt, die beide über die für den Betrieb eines NEF notwendige Infrastruktur verfügen.

Der NAW Purkersdorf versorgt neben den 6 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf - Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfgraben - im Bedarfsfall auch die angrenzenden Randgebiete des Bezirkes. Allein der Gerichtsbezirk hat eine Einwohnerdichte von ca. 35.000 BewohnerInnen, Tendenz stark steigend.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde weist mit dieser Resolution ausdrücklich und nachhaltig darauf hin, dass das auf Initiative der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf eingeführte NEF-System hervorragend funktioniert und eine qualitätsvolle und vor allem sehr

rasche Versorgung der Bevölkerung im Notfall erlaubt. Das NEF-System Purkersdorf ist ein unverzichtbarer Bestandteil der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Dass dieses Projekt in der Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert und höchste Akzeptanz hat, sei neben den sachlichen Gründen, die für eine Beibehaltung des NEF im Standort Purkersdorf sprechen, ebenfalls erwähnt.

Der Vorteil für den NEF-Standort Purkersdorf liegt, wie bereits erwähnt, in der zentralen Lage; jeder Punkt des Versorgungsraums kann in unter 20 Minuten erreicht werden. Damit ist eine rasche, effektive und effiziente notärztliche Versorgung bestmöglich gewährleistet.

Die Beibehaltung des NEF-Systems am Standort Purkersdorf liegt im höchsten Interesse der Bevölkerung des Gerichtsbezirkes Purkersdorf. Die Stadtgemeinde erwartet, dass diese wichtige medizinische Versorgung der Bevölkerung der Region auch für die Zukunft am Standort Purkersdorf sichergestellt und nicht ausschließlich kalkulatorischen Zwängen geopfert wird. Soziale Sicherheit lässt sich nicht in Zahlen bemessen sondern ausschließlich über das Bewusstsein und das persönliche Empfinden der Bevölkerung ausdrücken. Purkersdorf hat schon in der Vergangenheit wertvolle Beiträge für das NEF-System geleistet und wird sich auch in Zukunft, falls es notwendig sein sollte, zum Wohle seiner Bevölkerung einer weiteren Unterstützung des NEF nicht entschlagen!

Aus den dargelegten Gründen appelliert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf an die Verantwortlichen im Land Niederösterreich, die Notarztversorgung der Bevölkerung des Gerichtsbezirkes im Standort Purkersdorf aufrecht zu erhalten und für die Zukunft abzusichern.

Für den Fall, dass diese Resolution keinen Erfolg haben sollte, wird der Bürgermeister gemeinsam mit den FraktionssprecherInnen, der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen beauftragt, in Akkordanz mit den BürgermeisterInnen des Gerichtsbezirkes Purkersdorf Gegenmaßnahmen zur Verlegung des Notarztstützpunktes Purkersdorf zu ergreifen und einzuleiten.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Kirnberger, Angerer, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Sachverhalt

Über 12.000 Menschen haben die beiden großen Konzerte des Open Air Sommers 2016 besucht. Das große Medieninteresse zeigt, wie wichtig und sinnvoll dieses kulturelle Engagement der Stadt Purkersdorf ist.

Für das Jahr 2017 sind wieder 2 Hauptacts geplant, nämlich am 17.06. und am 26.08.; wie in den vergangenen Jahren soll ein Auftritt „österreichisch“ sein und die 2. Veranstaltung einem/r internationalen Top-Künstler/in vorbehalten bleiben.

Für den 17.06. gibt es bereits eine Zusage des italienischen Weltstars Al Bano, im August werden OPUS und Gäste am Hauptplatz gastieren. Bei beiden Acts wird eine regionale Vorband spielen.

Im Hinblick auf mögliche Sponsoren war es sehr wichtig, die Redaktionen von Radio Wien und NÖ wieder mit ins Boot zu holen; damit ist eine umfangreiche Berichterstattung über die Konzerte gesichert, eventuell wird sogar ein Livestream gesendet.

Der Kostenrahmen wird sich im Ausmaß von ca. € 115.000 Ausgaben seitig und von knapp € 90.000, Einnahmen seitig, jeweils netto, bewegen. Das Delta wird somit bei € 25.000 zu liegen kommen.

Hinsichtlich der Sponsoren gibt es bereits neben der **ERGO** sehr intensive Gespräche. LH Pröll hat auch für 2017 eine Unterstützung des Landes NÖ in Aussicht gestellt.

Einnahmenseitig soll der Betrag wie folgt aufgebracht werden:

Sponsoren	€	60.000
Land NÖ	€	15.000
Standgebühren für Hütten	€	5.000
Verkauf VIP-Karten	€	5.000

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Purkersdorfer Open Air Sommers 2017 mit einem Kostenrahmen von netto € 115.000. Der Bürgermeister wird gemeinsam mit VzBGM Dr. Matzka beauftragt, die für 17.06. (Al Bano) und 26.08.2017 (OPUS) geplanten Acts innerhalb des Kostenrahmens umzusetzen.

Die Abwicklung erfolgt über den „Betrieb Öffentlichkeitsarbeit“ – „Marketingmaßnahmen Hauptplatz“.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Kirnberger, Jaksch

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 2 (Schmidl, Maringer)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der Vorsitzende des Finanzausschusses STR Pannosch berichtet über die Erstellung der Haushaltsunterlagen und erläutert den 1. Nachtragsvoranschlag 2016. Der ordentliche Haushalt sieht Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 21.902.900,00 vor, das sind um € 296.800,00 mehr als gegenüber dem Voranschlag 2016.

Der Überschuss des ordentlichen Haushalts vor Zuführungen in den AOH liegt bei € 1.098.500.

Die Ausgaben des a.o. Haushaltes steigen gegenüber dem Voranschlag 2016 von € 2.394.600,00 um € 362.100,00 auf € 2.756.700,00 und werden wie folgt bedeckt:

- .) Zuführungen aus dem o. Haushalt in der Höhe von € 1.098.500,00
- .) Bedarfszuweisungen € 400.000,00
- .) Darlehen wie bisher: € 881.900,00 wobei es aufgrund von Änderungen auf der Ausgabenseite zu Neuordnungen der Darlehen Nr. 271, 274 und 275 kommt (nicht vom Umfang her).
- .) Sonstige Einnahmen: € 376.300,-

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 in der vorliegenden Form; das Rechenwerk des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Gemeinderatsprotokoll als Beilage /-01 angefügt.

ANTRAG

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Liehr, Angerer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 23

enthalten: 9 (Kirnberger, Liehr, Oppitz, Sykora, Angerer, Erben, Maringer, Schmidl, Cipak)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, STR Pannosch, präsentiert den Voranschlag 2017. Der Entwurf sieht Einnahmen des ordentlichen Haushalts in Höhe von € 22.508.700,00 vor. Der Überschuss der „laufenden Gebarung“ beläuft sich auf € 757.300,- und wird in Form von Zuführungen an einzelne Vorhaben in den „Außerordentlichen Haushalt“ übertragen.

Der „Außerordentlichen Haushalts“ hat ein Volumen im Ausmaß von € 2.556.200,00; die Bedeckung der Vorhaben dieses Haushalts ist wie folgt geplant:

.) Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt:	€ 757.300
.) Bedarfszuweisungen des Landes NÖ	€ 400.000
.) Aufnahme von Darlehen	€ 1.123.600,- (inkl. € 9.500,- laufende Förderzuzählungen)
.) Sonstige Einnahmen	€ 275.300,-

An Darlehenstilgungen ist für 2017 ein Betrag in Höhe von € 1.451.400 veranschlagt; dadurch wird es 2017 zu einer Netto-Reduzierung der Ausleihungen in Höhe von € 327.800,- kommen. Für den Bereich Leasing wurden an Aufwand € 254.800 budgetiert, - 2017 werden sowohl die Leasingfinanzierung Mehrzweckgebäude Tullnerbachstraße 2 als auch die Stadtsaal-Finanzierung auslaufen; beide Immobilien werden sich danach im Eigentum der Stadtgemeinde wiederfinden und dem Vermögen der Stadtgemeinde zugezählt.

Dienstpostenplan 2017

Der Dienstpostenplan soll im Wesentlichen wie 2016 beibehalten werden, Änderungen aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates und/oder Stadtrates aus dem laufenden Jahr sind nachgezogen worden.

Die wesentlichsten Abweichungen betreffen die Kinderbetreuung (Schülerhorte – neue Gruppe mit zusätzlicher Pädagogin und 10 Stunden Reinigungskraft; und Kindergärten zusätzliche „Springerin“ KG II und 10-Stunden Reinigung), die Feuerwehr (einschleifende Auflassung Abschnitt: Personalabbau 1e 30-Stunden-Kraft – erfolgt durch Pensionierung (Fr. Schmatz)), in der Bauverwaltung (Präzisierung des ursprünglich als Kanzlei angedachten Dienstpostens - Stadlmann) und die Finanzverwaltung (hier wurde die Vertragsverwaltung herausgelöst (1 VZÄ – U. Kicking) und der Stadtamtsleitung zugeordnet). Im Stadtamt wird der Dienstposten der Reinigung aufgelassen (Pensionseintritt Frau Steiner mit 01.04.2017).

Insgesamt weist der Dienstpostenplan 2017 3.504,50 Wochenstunden, das sind 87,61 VZÄ, aus. Dazu kommen noch jene Dienstposten, die der Stadtgemeinde „angehängt“ sind (Naturpark und Schulgemeinden): 213 Wochenstunden oder 5,33 VÄZ.

Im Vergleich zum Vorjahr verändert sich die IST-Wochenstundenanzahl ohne „angehängter“ Dienstposten um 94 oder 2,35 VZÄ.; diese Zahl verringert sich spätestens 2018 voraussichtlich um 80 Wochenstunden oder 1,75 VZÄ (Feuerwehr und Reinigung Rathaus). Im beiliegenden Dienstpostenplan sind die Veränderung gelbmarkiert.

Insgesamt sind bei der Stadtgemeinde 105 DienstnehmerInnen in 87,61 Vollzeitäquivalenten beschäftigt; inklusive der „angehängten“ Dienstposten beschäftigt die Stadt 112 DienstnehmerInnen in 92,94 VZÄ.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag 2017 und den Dienstpostenplan 2017 in der vorliegenden und in der gesetzlichen Frist aufgelegten Form; das Rechenwerk des Voranschlages 2017 sowie der Dienstpostenplan 2017 sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden dem Gemeinderatsprotokoll als Beilagen /-02 und /-03 angefügt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Schlögl, Maringer, Liehr, Erben

Abstimmungsergebnis:

dafür: 23

dagegen: 6 (Kirnberger, Liehr, Oppitz, Sykora, Schmidl, Maringer)

enthalten: 3 (Erben, Angerer, Cipak)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der Mittelfristige Finanzplan 2017-2021 (MFP) wurde auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen erstellt. Es handelt sich um ein Zahlenwerk, in dem die absehbaren Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes nach derzeitigem Wissenstand fortgeschrieben worden sind.

Die Prognose ist hinsichtlich künftiger Vorhaben fragmentarisch, als naturgemäß nur diejenigen Projekte einfließen konnten, die bereits geplant (Voranschlag) bzw. beschlossen (konkrete Gemeinderatsbeschlüsse) sind und/oder mehrjährig abgewickelt werden. Andere Projekte des ao Haushaltes, die vom Gemeinderat jeweils gesondert zu beschließen sind, sind nicht im Detail planbar; solche Absichten sind jeweils im MFP im Zusammenhang mit Beschlüssen von Voranschlägen und/oder Nachtragsvoranschlägen nachzuführen.

Der eingeschlagene Weg der laufenden nachhaltigen Obligoreduzierung wird fortgesetzt.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021; der MFP ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Gemeinderatsprotokoll als Beilage /-04 angefügt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 24

enthalten: 8 (Kirnberger, Liehr, Oppitz, Sykora, Erben, Maringer, Schmidl , Angerer)

GR0321 Bedeckungsbeschlüsse für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 13. Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

Bedeckungsbeschlüsse					
			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
13.	STR0425	Licht ins Dunkel Veranstaltung 2016	1/419000-728005	1.000,00	NTVA
13.	STR0435	Paula und der Weihnachtszauber	5/380000-757401	500,00	NTVA
13.	STR0436	Stadtkapelle	5/061010-757000	1.000,00	NTVA
13.	STR0437	Postkutsche	1/360000-728500	600,00	NTVA
13.	STR0446	Anschaffung von zwei PC's	5/010000-042000	1.490,00	NTVA
13.	STR0448	Lichteiche - Sanierung der Fahrbahn im Bereich ONr. 16	5/612000-023000	5.627,00	NTVA
13.	STR0449	Süßfeldstraße, ab Beginn bis ONr. 2, Randsteinsanierung	5/612000-002003	5.176,90	NTVA
13.	STR0450	Bad Säckingen-Straße Verkehrsplanung - Honoraangebot DI Kiener	1/131000-642000	3.312,00	NTVA

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 13. Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2016. Die Bedeckung erfolgt wie in der Tabellen des Sachverhaltes angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Das Amt der NÖ Landesregierung hat im Dezember 2015 den Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) übermittelt.

In diesem Bericht wird kritisch angemerkt, dass die in der Gemeinderatsitzung vom 25. September 2007 beschlossenen Indexanpassungen bis dato nicht durchgeführt wurden. Dem soll nun mit einer 5%igen Anpassung Rechnung getragen werden.

Mit 1.1.2014 hat der Gemeinderat eine Erhöhung von 4 % beschlossen. Die Gemeinde Wien hat seit 2012 folgende Abgabenerhöhungen vorgenommen, die sich direkt auf den Purkersdorfer Gebührenhaushalt niederschlagen aber bisher nicht an die Konsumenten (BürgerInnen) weiter gegeben worden sind: 2012: 6,29 %; 2014: 4,40 % und ab 2017: 3,30 %.

Der Neuberechnung im Bereich Kanalabgabenordnung liegt der diesem Antrag beigefügte Betriebsfinanzierungsplan (Team Kernstock Ziviltechniker GmbH, Wien) zu Grunde.

STG Purkersdorf - Einheitssatz Kanalbenützung

Berechnungsunterlagen für die Erstellung einer neuen Kanalabgabenordnung

**ERMITTLUNG DES EINHEITSSATZES FÜR DIE KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR
NACH § 5a bzw. § 20 NÖ KANALGESETZ 1977**

(01) Jahresaufwand Kanal / Ortsnetz	1.682.468,18	€
(02) Jahresaufwand Kläranlage inkl. Sammler (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil) ^{a)}	0,00	€
(03) Ausbaukapazität Kläranlage (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil) ^{b)}	0	EW
(04) Summe Berechnungsflächen	770.360,09	m ²
(05) Summe Berechnungs-EW ^{b)}	0	EW
(06) Spezifischer Jahresaufwand (02) : (03) ^{b)}	0,00	€/EW
(07) Summe EW-Gebührenanteile (05) x (06) x 0,5 ^{b)}	0,00	€
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr (01) + (02) - (07)	1.682.468,18	€
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr (08) / (04)	2,18	€
Einheitssatz flächenbezogene Gebühr RW	2,40	€
(10) Zulässiger Einheitssatz gem. §5a Abs.2 (09) x 2	4,37	€

Zulässiger Einheitssatz Regenwasser**4,80 €**

a) In Zeile (01)

enthalten

b) Nur erforderlich, wenn ein schmutzfrachtbezogener Anteil eingehoben wird

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN

für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

Basis: Rechnungsabschluss 2015

A. Betrieb der Kanalanlage

1. Personalkosten Wartung,	178.862,12	€
2. Instandhaltung	37.786,82	€
3. Verbandsbeiträge	97.590,48	€
4. Sonstige Ausgaben (Versicherungen, etc.)	988.034,40	€
5. Klärschlamm Entsorgung	-	€

B. Jährliche Zinsen

1. UWWF-Darlehen	19.917,35	€
2. GIF-Darlehen	-	€
3. Bankdarlehen	19.312,28	€

C. Tilgung der Errichtungskosten

1 % der Errichtungskosten oh.

154.329,68 €

D. Erneuerungsrücklage

ARA

272.895,36 €

E. Annuitätenzuschuss nach dem UFG86.260,31 €**SUMME DES JAHRESAUFWANDES**1.682.468,18 €

Die Anpassung der Gebühren um 5 % soll mit 01.01.2017 erfolgen. Damit ergeben sich folgende neue Gebühren:

Kanalbenützungsgebühr (SW)/m ² Berechnungsfläche	ab 01.01.2017	€ 3,39/m²
	bisher:	€ 3,23/ m ²
Kanalbenützungsgebühr (RW)) /m ² Berechnungsfläche	ab 01.01.2017	€ 3,72/m²
	bisher:	€ 3,55/ m ²
Kanaleinmündungsabgabe (SW)/m ² Berechnungsfläche	ab 01.01.2017	€ 23,21
	bisher:	€ 22,10
Kanaleinmündungsabgabe (RW)/m ² Berechnungsfläche)	ab 01.01.2017	€ 10,36
	bisher:	€ 9,87

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die geltende Purkersdorfer Gemeindeabgabeförderung in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat erlässt folgende Kanalabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Ermittlungstabelle, Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die geltende Purkersdorfer Gemeindeabgabeförderung in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 06.12.2016, 20161206GR0322, nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, in der geltenden Fassung.

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

Erhebung und Geltungsbereich

(1) Aufgrund der Ermächtigung nach § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 erhebt die Stadtgemeinde Purkersdorf nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren.

(2) Diese Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf.

§ 2

EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2017 mit € **23,21** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 1 eine Baukostensumme von € 22.346.294,90 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 36.043 zugrunde gelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2017 mit € **10,36** festgesetzt.

(4) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 3 eine Baukostensumme von € 6.230.562,53 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.114 zugrunde gelegt.

(5) Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 NÖ Kanalgesetz 1977 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 3

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwenden.

§ 4

SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN
für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage bzw. für die Schmutzwasserentsorgung beim Trennsystem wird der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2017 mit € 3,39 festgesetzt.

§ 6
ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Voraus in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 7
ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer den von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Verordnung tritt mit **01.01.2017** in Kraft; die derzeit geltende Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden bzw. erfolgt sind, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Liehr, Maringer, Schlögl, Bollauf

Abstimmungsergebnis Kanal:

dafür: 24

enthalten: 8 (Kirnberger, Liehr, Oppitz, Sykora, Erben, Maringer, Schmidl, Angerer)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Das Amt der NÖ Landesregierung hat im Dezember 2015 den Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) übermittelt.

In diesem Bericht wird kritisch angemerkt, dass die in der Gemeinderatsitzung vom 25. September 2007 beschlossenen Indexanpassungen bis dato nicht durchgeführt wurden. Dem soll nun mit einer 5%igen Anpassung nachgekommen werden.

Die Gemeinde Wien hat seit 2012 folgende Abgabenerhöhungen vorgenommen, die sich direkt auf den Purkersdorfer Gebührenhaushalt niederschlagen aber bisher nicht an die Konsumenten (BürgerInnen) weiter gegeben worden sind: 2012: 6,29 %; 2014: 4,40 % und ab 2017: 3,30 %.

Der Neuberechnung im Bereich Wasserabgabenordnung liegt der diesem Antrag beigefügte Betriebsfinanzierungsplan (Team Kernstock Ziviltechniker GmbH, Wien) zu Grunde.

STG Purkersdorf - Grundgebühr für Wasserversorgung

Berechnungsgrundlagen für die Erstellung einer neuen Wasserabgabenordnung

BERECHNUNG DER GRUNDGEBÜHR

NACH § 10 ABS. 5 NÖ GEMEINDEWASSERLEITUNGSGESETZ 1978

(A) Jahresaufwand	1.304.841,55	€
(B1) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben (RA 2009)	149.531,19	€
(B2) Annuitätenzuschüsse (RA 2009)	11.991,80	€
(C) Differenz von (A) - (B1) - (B2)	1.143.318,56	€
(D) Jahreswasserverbrauch (RA 2009)	493.740	M3
(E) Bereitstellungsbetrag gemäß § 9 Abs. 2 (mind. € 1,80 pro m³/h)	15,00	€ pro m³/h
	(Vorschlag)	

.(1) Wassermesser Nennbelastung in m³/h	(2) = (1) x (E) Bereitstellungs- gebühr je Wassermesser	.(3) Anzahl der Wassermesser	(4) = (2) x (3)
3	45,00	1.327	59.715,00 €
5	75,00	199	14.925,00 €
7	105,00	2	210,00 €
10	150,00	8	1.200,00 €
20	300,00	55	16.500,00 €
30	450,00	5	2.250,00 €

40	600,00	10	6.000,00 €
50	750,00	3	2.250,00 €
80	1.200,00	14	16.800,00 €
100	1.500,00	2	<u>3.000,00 €</u>

(F) Summe = Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr 122.850,00 €
 Max. Jahresertrag: 25 % des Jahresaufwandes 326.210,--

(C) - (F) **Grundgebühr/m³ (errechnet)** **2,07 €/m³**
 (D) (Lt. § 10 Abs.5 max. das doppelte des errechneten Wertes)
 => **4,13 €/m³**

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN

für die Berechnung der Grundgebühr

JAHRESAUSGABEN (lt. RA 2015 außer 3.):

1. Betriebskosten (lt. RA 2015)

a) Strom	10.378,15 €
b) Personalaufwand	145.468,75 €
c) Wasserankauf	720.906,31 €
d) Sonstiges	5.732,36 €

2. Kosten für Instandhaltung und Wartung 91.012,06 €

3. Erneuerungsrücklage

a) ca. 10 % der Kosten für maschinelle, meß/steuertechn. Einrichtung gesamt	97.605,02	9.760,50 €
b) 1 % der Gesamtkostensumme der WVA ohne Kosten für maschinelle Einrichtungen gesamt	13.124.014,26	131.240,14 €

4. Darlehensannuitäten

a) WWF	44.376,32 €
b) LWWF (GIF)	- €
c) Bank	142.507,38 €

5. Sonstige jährliche Ausgaben (Versicherung, Telefon, etc.) 3.459,58 €

SUMME DER JAHRESAUFWANDES 1.304.841,55 €

Die Anpassung der Gebühren um 5 % soll mit 01.01.2017 erfolgen:

Wasserbezugsgebühr	ab 01.01.2017	€ 2,56 /m³
	bisher:	€ 2,44/m ³)
Wasseranschlussabgabe	ab 01.01.2017	€ 15,14/m³
	bisher:	€ 14,42/m ³)
Bereitstellungsbetrag	ab 01.01.2017	€ 15,00/m³
	bisher:	€ 9,00/m ³

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die geltende Purkersdorfer Gemeindeabgabenerleichterung in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat erlässt folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Ermittlungstabelle, Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die geltende Purkersdorfer Gemeindeabgabenerleichterung in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 06.12.2016, 20161206GR0323, nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, in der geltenden Fassung.

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit € **15,14** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 13.221.619,28 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 36.425 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 fünfundsiebzig Prozent (75 %) jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch, Zu-, Um- oder Neubauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **15,00 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	15,00	45,00
7	15,00	105,00
12	15,00	180,00
17	15,00	255,00
25	15,00	375,00
35	15,00	525,00
45	15,00	675,00
75	15,00	1.125,00
95	15,00	1.425,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für einen (1) m³ Wasser mit € **2,56** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der

Ablesungszeitraum beträgt zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September des Folgejahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in einem Betrag am 15. Mai zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit **01.01.2017** in Kraft; die derzeit geltende Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden bzw. erfolgt sind, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 27

enthalten: 5 (Kirnberger, Liehr, Oppitz, Sykora, Angerer)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Das Amt der NÖ Landesregierung hat im Dezember 2015 den Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) übermittelt.

In diesem Bericht wird kritisch angemerkt, dass die in der Gemeinderatsitzung vom 25. September 2007 beschlossenen Indexanpassungen bis dato nicht durchgeführt wurden. Dem soll nun mit einer 5%igen Anpassung der Folge geleistet werden.

Der Neuberechnung im Bereich Abfallwirtschaftsverordnung liegt der diesem Antrag beigefügte Betriebsfinanzierungsplan zu Grunde.

Betriebsfinanzierungsplan für die Berechnung der Grundgebühr und der Bereitstellungsgebühr nach § 24 des NÖ AWG 1992	
--	--

		VA 2017
A)	Summe des Jahresaufwandes (ohne Summe H)	1.078.125,00
A1)	Personalkosten	119.100,00
A2)	Vergütungen	103.100,00
A3)	Fuhrpark	37.750,00
A4)	Ausgaben AOH (Müllbehälter etc.)	40.000,00
A5)	Sonstige Ausgaben (Pachten, Druckkosten, Telefon etc.)	17.675,00
A6)	Müllbeseitigung	753.000,00
A7)	Tilgungen, Zinsen	7.500,00
B)	Summe der Bereitstellungsanteile	0,00
C)	Förderungen	0,00
D)	Erträge aus der Abfallverwertung	105.000,00
E)	Summe der Behandlungsanteile = Differenz A minus (B + C + D)	4.640,00 973.125,00
F)	Anzahl der Wohnungen im Pflichtbereich	
G)	Bereitstellungsbetrag B : F	0,00

a) Restmüll Grundgebühr		Anzahl	Abfahren				
			alt	neu			
120	Liter Tonne	1.593	13	7,10	7,46	154.489,14	
240	Liter Tonne	289	13	14,20	14,91	56.016,87	
770	Liter Tonne	68	26	45,60	47,88	84.651,84	
1.100	Liter Tonne	202	26	65,10	68,36	359.026,72	
240	Liter Tonne	1	52	14,20	14,91	775,32	
770	Liter Tonne	10	52	45,60	47,88	24.897,60	
1.100	Liter Tonne	74	52	65,10	68,36	263.049,28	
							942.906,77

b) Altstoffe

--

c) Bio Müll Grundgebühr

120	Liter Tonne	908	36	2,60	2,73	89.238,24
240	Liter Tonne	328	36	5,20	5,46	64.471,68
						153.709,92

	Abfallwirtschaftsabgabe	50%		471.453,39
--	--------------------------------	-----	--	------------

21.11.2016

Die Anpassung der Gebühren um 5 % soll mit 01.01.2017 erfolgen.

Grundgebühr (Restmüll) **ab 01.01.2017:**

für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung

Restmülltonnen mit	120 l	Inhalt	€ 7,46	(alt: € 7,10)
Restmülltonnen mit	240 l	Inhalt	€ 14,91	(alt: € 14,20)
Restmülltonnen mit	770 l	Inhalt	€ 47,88	(alt: € 45,60)
Restmülltonnen mit	1.100 l	Inhalt	€ 68,36	(alt: € 65,10)

für Müllbehälter für einmalige Benützung

Müllsäcke Volumen 60 Liter	€ 7,46	(alt: € 7,10)
Müllsäcke Volumen 120 Liter	€ 14,91	(alt: € 14,20)

Grundgebühr (**Biomüll**) **ab 01.01.2017:**

für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung (Biotonne)

Biomülltonne mit 120 l Inhalt	€ 2,73	(alt: € 2,60)
Biomülltonne mit 240 l Inhalt	€ 5,46	(alt: € 5,20)

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die geltende Purkersdorfer Gemeindeabgabenerleichterung in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung zur Änderung der bestehenden Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf:

Für Bezieher kleinster Einkommen soll die geltende Purkersdorfer Gemeindeabgabenerleichterung in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf aufgrund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240, in der geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 beschlossen, die Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 15.03.1993, geändert durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 25.09.2007 und 29.06.2010, wie folgt abzuändern.

§ 1

§ 8 – Entsorgungsintervalle lautet:

- (1) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 13 (dreizehn) Entleerungen, das entspricht einem 4-wöchigen (vierwöchigen) Entsorgungsintervall, der Restmüllbehälter durchgeführt, soweit diese mit Restmüllbehältern kleiner gleich 240 Liter Volumen ausgestattet sind.
- (2) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 26 (sechszwanzig) Entleerungen, das entspricht einem 2-wöchigen (zweiwöchigen) Entsorgungsintervall, der Restmüllbehälter durchgeführt, soweit diese mit Restmüllbehältern größer 240 Liter Volumen ausgestattet sind.
- (3) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 36 (sechsdreißig) Entleerungen, und zwar in den Kalendermonaten Oktober bis April 15 (fünfzehn) Entleerungen, das entspricht einem 2 (zwei)-wöchigen Abfuhrintervall, und in den Kalendermonaten Mai bis September 21 (einundzwanzig) Entleerungen, das entspricht einem wöchentlichen Abfuhrintervall, der Biomüllbehälter durchgeführt.
- (4) Die Entleerung der auf den dezentralen Alt- und Wertstoffsammelstellen der Stadtgemeinde befindlichen Behälter erfolgt nach Anfall und Bedarf.
- (5) Die Entleerung der Behälter für die getrennte Alt- und Wertstoffsammlung in der zentralen Sammelstelle der Stadtgemeinde erfolgt nach Anfall und Bedarf.

§ 2

§ 11 – Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgaben – lautet ab 01.01.2017:

(1) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt für die Abfuhr von nicht verwertbarem Müll (**Restmüll**) pro Entleerung ab **01.01.2017**

1.1. für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung

Restmülltonnen mit	120 l	Inhalt	€ 7,46
Restmülltonnen mit	240 l	Inhalt	€ 14,91
Restmülltonnen mit	770 l	Inhalt	€ 47,88
Restmülltonnen mit	1.100 l	Inhalt	€ 68,36

1.2. für Müllbehälter für einmalige Benützung

Müllsäcke Volumen 60 Liter	€ 7,46
Müllsäcke Volumen 120 Liter	€ 14,91

(2) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der **Abfallwirtschaftsgebühr** beträgt für die Abfuhr von verwertbaren biogenen Abfällen (**Biomüll**) pro Entleerung ab 01.01.2017:

für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung (Biotonne)

Biomülltonne mit	120 l	Inhalt	€ 2,73
Biomülltonne mit	240 l	Inhalt	€ 5,46

(3) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 v. H. (50%) der Abfallwirtschaftsgebühr.

(4) Die Vorschreibung der gesetzlichen Umsatzsteuer richtet sich nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Normen.

§ 3

Der gesamte restliche Verordnungstext des Gemeinderates vom 15.03.1993, in den Fassungen vom 21.06.1993, 24.03.1994, 30.11.1994, 21.06.1995, 26.03.1996, 12.12.2000, 13.12.2005, 25.09.2007 und 29.06.2010 bleibt unverändert.

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnungen treten mit 01.01.2017 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden bzw. erfolgt sind, sind die bis zum Inkrafttretungstermin geltenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 23

enthalten: 9 (Kirnberger, Liehr, Oppitz, Sykora, Angerer, Erben, Maringer, Schmidl, Cipak)

**GR0325 Ankauf neues Hilfsfahrzeug durch die Freiwillige Feuerwehr -
Haftungsübernahme**

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Nachdem das bisherige Hilfeleistungsfahrzeug der FFW nach 25 Jahren im Dienst entsprechend abgenützt ist und eine Förderung für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges möglich ist, soll eine entsprechende Ersatzanschaffung getätigt werden. Nach derzeitigem Stand wird der Anschaffungspreis inkl. MWST bei max. € 395.000,- liegen. Die Finanzierung soll seitens der Freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf mittels Leasing (Laufzeit 10 Jahre) erfolgen. Da das Fahrzeug erst Ende 2017 geliefert werden kann, wird die konkrete Finanzierung durch die FFW auch erst zu diesem Zeitpunkt abgewickelt werden. Für die Bestellung des Fahrzeuges ist jedoch bereits jetzt eine Haftungsübernahme seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf erforderlich wie auch eine Zusage der Übernahme der Finanzierungskosten mittels eines laufenden Zuschusses über 10 Jahre ab 2018.

ANTRAG

Für das seitens der Freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf anzuschaffende neue Hilfeleistungsfahrzeug (Kaufpreis max. € 395.000,-) genehmigt der Gemeinderat die Abgabe einer Erklärung zur Übernahme der erforderlichen Haftung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf wie auch der laufenden Finanzierungskosten ab dem Jahr 2018 (Laufzeit 10 Jahre).

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Rechberger verlässt die Sitzung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der Josef Hoffmann Gasse Nr. 3 stehen 83,49 m² zum Verkauf. Die Firma „Rechberger Immobilien GMBH“ möchte dieses Grundstück um € 300,00 pro m² erwerben. Weitere Vereinbarungen von Erhaltung der Straßenbreite, Umwidmung etc. werden vom Baustadtrat und der Bauabteilung durchgeführt.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den Verkauf einer Teilfläche von 83,49m² in der Josef Hoffmann Gasse – entlang ON 3 - an die Firma „Rechberger Immobilien GMBH“ um € 300,00 pro m². Vor dem Verkauf ist das Grundstück herauszuteilen und aus dem „Öffentlichen Gut“ der Stadtgemeinde auszuscheiden. Sämtliche Kosten für die Eigentumsübertragung hat die Käuferin zu tragen. Zur Herauslösung des Teilgrundstückes aus dem „Öffentlichen Gut“ erteilt der Gemeinderat schon jetzt seine Zustimmung.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Mit 31.1. 2017 läuft der Leasingvertrag des Mehrzweckgebäudes Tullnerbachstraße 2 ab (Vertragsnummer LV 102474/003 bei der UniCredit Leasing (Austria) GmbH aus (seinerzeitiger Beschluss im GR vom 22.6.1994 Punkt 4.A.c) und geht das Objekt ins Eigentum der Stadtgemeinde über. Das zu diesem Zeitpunkt noch offene Obligo in Höhe von rd. € 1,019 Mio wird durch das in ebendieser Höhe angesparte Kautionsguthaben abgedeckt werden. Für die durch die Eigentumsübertragung entstehenden Nebenkosten wurden im VA 2017 € 85.000,- budgetiert.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht bezüglich der Beendigung des Leasingvertrages „Mehrzweckgebäude Tullnerbachstraße 2“ (Feuerwehr) zur Kenntnis und spricht sich für die vertragsgemäße Abwicklung des Vertrages aus.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.9.2016, GR0285, wurde die Anschaffung eines neuen Tremos beschlossen: Kosten € 99.580,80 inkl. MWST.

Der Finanzausschuss wurde ersucht, die entsprechende Finanzierung auszuarbeiten und hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Parameter für die Auswahl der Finanzierung beschlossen:

- .) längstmögliche Laufzeit
- .) max. 1 Restrate
- .) Fixzinssatz

Angefragt wurden folgende Banken/Leasinggesellschaften: BAWAG PSK; UniCredit; Anadi Bank; HYPO NOE; Raiffeisen; S Leasing; BKS). Wir erhielten Angebote mit einer Laufzeit zwischen 84 und 108 Monate, teilweise mit Fixzinsvariante, teilweise ohne eine solche.

Auf Basis der angeführten Kriterien erscheint das Angebot der BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43 als das bestmögliche (siehe beiliegende Aufstellung).

ANTRAG

Auf Basis der vom Finanzausschuss am 21.11.2016 beschlossenen Parameter sowie der beiliegenden Aufstellung der Rückmeldungen der angefragten Leasinggesellschaften genehmigt der Gemeinderat, die Anschaffung des Tremo Multicar Carrier S Euro 5 durch Leasingfinanzierung bei der BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auswertung Offerte Leasing LKW 11/2016

VARIABLE	Unicredit	ERSTE	Raiffeisen	BAWAG	HYPO NOE Leasing	Anadi Bank	Fahrzeug	Heckenschere	108 Monate gesamt
							BKS	BKS	BKS
Kaufpreis exkl.	91.294,00	91.294,00	91.294,00	kein Angebot	84.294,00	kein Angebot	85.312,00	5.982,00	91.294,00
Sonderentgelt/vorauszahlung	7.000,00	7.000,00	7.000,00				7000		7.000,00
Laufzeit in Monaten	84	108	108		84		108	108	108,00
Restwert exkl.	0,00	807,93	857,89						0,00
Leasingentgelt netto	1.026,79	807,93	857,89		1041,23		751,26	57,39	808,65
Leasingentgelt inkl.	1.026,79	807,93	857,89		1249,49		751,26	57,39	808,65
Jährliche Servicepauschale x Laufzeit			324						0,00
BAG	96,00	912,94	220,00			0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtleasingentgelt exkl.	86.346,36	88.977,31	94.054,01	0,00	104.957,16	0,00	81.136,08	6.198,12	87.334,20

FIX	Unicredit	ERSTE	Raiffeisen	BAWAG	HYPO NOE Leasing	Anadi Bank	Fahrzeug	Heckenschere	108 Monate gesamt
							BKS	BKS	BKS
Kaufpreis exkl.	91.294,00	91.294,00	91.294,00	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	85.312,00	5.982,00	91.294,00
Anzahlung	7.000,00	7.000,00	7.000,00				7.000,00		7.000,00
Laufzeit	84	108	108				108	108	108,00
exkl.	1.038,18	814,60	872,82				763,80	58,35	822,15
Leasingentgelt netto	1.038,18	814,60	872,82				763,80	58,35	822,15
Leasingentgelt inkl.	1.038,18	814,60	872,82		0,00		763,80	58,35	822,15
Jährliche Servicepauschale x Laufzeit			324,00						0,00
BAG	96,00	912,94	220,00				0,00	0,00	0,00
Gesamtleasingentgelt exkl.	88.341,30	89.704,34	95.681,38	0,00	0,00	0,00	83.254,20	6.360,15	89.614,35

GR0329 Indikatorgebundene Ausleihungen

GR Rechberger nimmt wieder an der Sitzung teil.

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Sachverhalt

Die Bank Austria hat der Stadtgemeinde in einem Schreiben vom August 2016 mitgeteilt, dass für die Darlehen

00400 135 588 - interne Nr. 122.503/2.000.209	Saldo per 19.07.2016: € 47.539,59
00400 136 073 - interne Nr. 21.021/2.000.211	Saldo per 30.06.2016: € 108.066,40
00400 136 081 - interne Nr. 21.021/2.000.210	Saldo per 30.06.2016: € 140.281,28

mit der nächsten Fälligkeit, frühestens mit 31.12.2016 der Aufschlag auf den EURIBOR auf 0,50 % Punkte angehoben wird.

Aufschlag aktuell:

00400 135 588	Aufschlag derzeit: 0,03%-Pkte
00400 136 073	Aufschlag derzeit: 0,05%-Pkte
00400 136 081	Aufschlag derzeit: 0,05%-Pkte

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Information über die Erhöhung der Marge auf 0,5% Punkte durch die Bank Austria für die Darlehen 00400 135 588, 00400 136 073 und 00400 136 081 zur Kenntnis und stimmt der Änderung zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichtersteller: MATZKA Mag. Dr. Christian

Bericht

Kultursommer 2017 - Bericht

Vzbgm STR Christian Matzka und GR Manfred Weinzinger arbeiten mit Karl Takats und Vito Rigoni am Programm des Kultursommers. Es sind schon einige Gespräche mit Künstlerinnen und Künstlern geführt worden. In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 21. Februar 2017 und im Stadtrat am 21. März 2017 sollen die endgültigen Beschlüsse gefasst werden.

Zeitplan – Workflow für die Planung des Purkersdorfer Kultursommers 2017

- Eröffnung 19. Mai 2017
- Aussendung der Broschüre Anfang Mai 2017 an alle Haushalte
- Bewerbung in den Medien ab Ende April, Anfang Mai 2017
- Arbeit an der graphischen Umsetzung Plakate, Broschüre, Folder März, April 2017
- Beschluss im Stadtrat 21. März 2017
- Reservierung im Plakatiersystem der Stadtgemeinde ab Jänner/Februar 2017
- Beschluss im Kulturausschuss 21. Februar 2017
- Bis Ende November 2016 Budgetverhandlungen mit dem Finanzstadtrat:
2016 standen inkl. Broschüre, Plakate, Honorare, Mieten ca. 25 000 Euro zur Verfügung
- Entwicklung des Programms – Gespräche und Verhandlungen mit
Künstlerinnen und Künstlern, Veranstaltungsorten, Terminfestlegungen Oktober
2016 bis Februar 2017 durch den Stadtrat für Kultur und Wissenschaft und die
Ausschussmitglieder.

Koordination durch Stadtrat für Kultur in Absprache mit den Ausschussmitgliedern.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0331 Vergabe von Gemeindewohnungen

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Die Gemeindewohnung Linzer Straße 14/2/14 - 34,71 m², Kat. B, Miete 240,93, Kaution 720 - steht zur Disposition.

Die Wohnung soll an folgenden Wohnungswerber vergeben werden:

Risto Fonjga, derzeit Linzer Straße 39/25; sucht nach Scheidung eine eigene kleine Wohnung

ANTRAG

Gemeinderat stimmt der Vergabe der Wohnung Linzer Straße 14/2/14 an Herrn Risto Fonjga, derzeit Linzer Straße 39/25, zu

Sollte der Wohnungswerber Fonjga die Wohnung nicht nehmen soll sie Frau Suvada Borcilo, derzeit wohnhaft Wiener Straße 81, 3002, angeboten werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0332 Tennisclub Purkersdorf – Pachtvertrag Änderung

Vizebgm. Matzka verlässt die Sitzung.

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Der Tennisclub Purkersdorf beabsichtigt in die Anlage zu investieren, möchte aber, um die Investition darstellen zu können, eine Verlängerung der Laufzeit auf zumindest 15 Jahre ab 2017. Der bestehende Vertrag sollte entsprechend angepasst werden.

Der Ausschuss spricht sich für die Änderung des Pachtvertrages mit dem Tennisclub Purkersdorf beginnend mit 1.1.2017 unter folgenden Bedingungen aus:

- 1) Der Vertrag wird mit Beginn 1.1.2017 auf 15 Jahre abgeschlossen
- 2) Der Vertrag endet automatisch mit 31.12.2031, ohne separater Kündigung des Vertrages
- 3) Das Pachtentgelt wird mit € 1.000 netto festgelegt und ist wertzusichern. Ausgangsbasis ist der VPI Oktober 2016. Wertsteigerungen sind jeweils von Oktober bis Oktober zu beobachten und finden ab dem auf die Verlautbarung des jeweiligen Oktoberindex folgenden 1.1. Anwendung.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt einer Änderung des bestehenden Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde und dem Tennisclub Purkersdorf unter folgenden Voraussetzungen zu:

- 1) Der Vertrag wird mit Beginn 1.1.2017 auf 15 Jahre abgeschlossen
- 2) Der Vertrag endet automatisch mit 31.12.2031, ohne separater Kündigung des Vertrages; er kann im beiderseitigen Einvernehmen auf einen akkordierten Zeitraum verlängert werden. Mit einer allfälligen Verlängerung ist jedenfalls der Gemeinderat zu befassen.
- 3) Das Pachtentgelt wird mit € 1.000 netto festgelegt und ist wertzusichern. Ausgangsbasis ist der VPI Oktober 2016. Wertsteigerungen sind jeweils von Oktober bis Oktober zu beobachten und finden ab dem auf die Verlautbarung des jeweiligen Oktoberindex folgenden 1.1. Anwendung.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Oppitz, Erben, Pannosch, Schlögl, Maringer, Kirnberger, Reichberger, Angerer, Nemeč, Cipak

Abstimmungsergebnis:

dafür: 27

enthalten: 4 (Erben, Maringer, Schmidl, Angerer)

GR0333 Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde - Änderung

Vizebgm. Matzka nimmt wieder an der Sitzung da.

StR Wolkerstorfer verlässt die Sitzung.

Antragsteller: SEDA STR Michael

SACHVERHALT

Änderung Nebengebührenordnung - Kassenfehlgeld

In der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde ist die Zuerkennung von Fehlgeld an MitarbeiterInnen, die mit Bargeldmanipulationen – Hauptkasse und Nebenkassen der Hauptkasse der Stadtgemeinde – zu tun haben, geregelt. Diese Regelung sieht eine Gleichgewichtung von Haupt- und Nebenkassen vor, was von der Verantwortlichkeit her eine merkbare Ungleichbehandlung der betroffenen Bediensteten darstellt.

Gemeinsam mit der Personalvertretung wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, der der Aufgaben- und Verantwortungsbedeutung besser entsprechen soll. Das Fehlgeld soll Abteilungsweise als „Poolgeld“ bereit gestellt werden, das sich die betroffenen Bediensteten aufteilen. Änderungen in der Aufteilung sind der Personalverrechnung rechtzeitig bekannt zu geben.

Vorschlag:

Finanzverwaltung – Hauptkasse	4 MitarbeiterInnen	Pool	€ 300,00/Monat
Allgemeine Verwaltung – Nebenkassa	– 3 MitarbeiterInnen	Pool	€ 100,00/Monat
Standesamt/Staatsbürgerschaft – Nebenkassa	- MitarbeiterInnen	Pool	€ 100,00/Monat

Diese Regelung kostet der Stadtgemeinde € 1.600 mehr als bisher, mit der Wirkung, dass ein gerechteres Entlohnungs-Verantwortungs-Verhältnis geschaffen wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt folgender Änderung der Nebengebührenordnung zu:

Für die **Bediensteten der Finanzverwaltung**, die mit Aufgaben von Barkassenmanipulationen an der Hauptkasse der Stadtgemeinde betraut sind, wird ein **Fehlgeldpool in Höhe von € 300,00/Monat** eingerichtet; dieser Pool ist auf die mit Aufgaben von Barkassenmanipulationen an der Hauptkasse der Stadtgemeinde betrauten Bediensteten zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Für die **Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung** die mit Aufgaben von Barkassenmanipulationen an der Nebenkassa dieser Abteilung betraut sind, wird ein **Fehlgeldpool in Höhe von € 100,00/Monat** eingerichtet; dieser Pool ist auf die mit Aufgaben von Barkassenmanipulationen an der Nebenkassa betrauten Bediensteten zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Für die **Bediensteten des Standesamtes und der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle**, die mit Aufgaben von Barkassenmanipulationen an der Nebenkassa betraut sind, wird ein **Fehlgeldpool in Höhe von € 100,00/Monat** eingerichtet; dieser Pool ist auf die mit Aufgaben von Barkassenmanipulationen an der Nebenkassa betrauten Bediensteten zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Maringer, Pannosch, Bollauf, Schlögl, Kirnberger, Nemeč, Savic, Sykora

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0334 Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm (FLWPL)

StR Wolkerstorfer nimmt wieder an der Sitzung teil.

Berichterstatter: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

Gegenstand: **17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und
Freigabe BK-A1 Wiener Straße 2 (Änderungspunkt 4)**

S a c h v e r h a l t

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.
Das Büro Arch. DI Pluharz hat den Entwurf für die 17. Änderung wie folgt vorgelegt:

**ÖRTLICHES
RAUMORDNUNGSPROGRAMM**

17. Änderung

Auflageexemplar

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, das geltende örtliche
Raumordnungsprogramm

Gemeinderatsbeschluss: 01. 10. 1992

Genehmigung durch das
Amt der NÖ Landesregierung: Z. R/1-R-475/013
vom 18. 05. 1993

zuletzt geändert mit

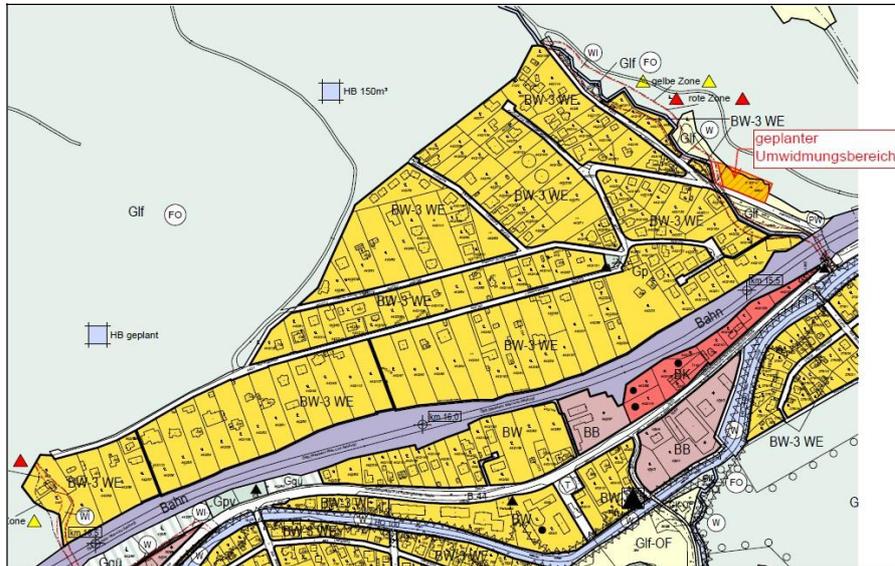
15. Änderung
Gemeinderatsbeschluss: 29. September 2015

Genehmigung durch das
Amt der NÖ Landesregierung: Z: RU1-R-475/031-2015
vom 16. Nov. 2015

entsprechend der beiliegenden Rotdarstellung des Flächenwidmungsplanes zu ändern.

Pkt. 1: Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in BW-3WE
Liegenschaft Sagbergstraße – Teilfl. Parz. 446/1 und 436/1 2.197 m²

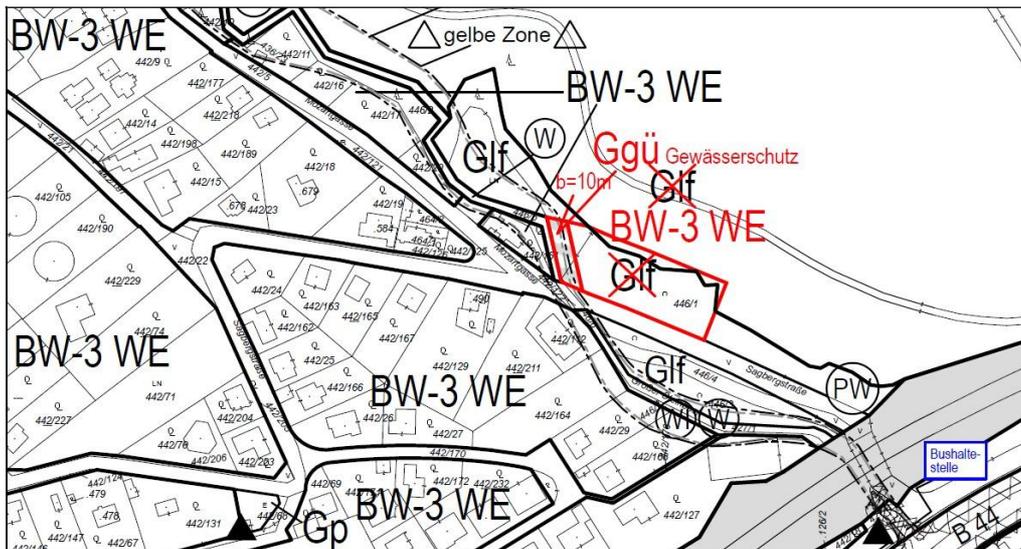
Der geplante Umwidmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet Sagberg, in der Westhälfte des Gemeindegebietes von Purkersdorf.



Das Siedlungsgebiet am Sagberg entwickelte sich ab den 1880er Jahren aus einer Allmende (kollektives Weideland), als die Wiesen und Weiden den einheimischen Bauern und Gewerbetreibenden parzellenweise übereignet wurden. Um die Jahrhundertwende setzte die Besiedlung ein, verstärkte Bautätigkeit fand ab den 1960er Jahren statt. Die Bebauung ist durch kleinteilige, lockere Einfamilienhausbebauung gekennzeichnet.

Die Zufahrt zum Sagberg erfolgt von der B 44 über einen Durchlass unter der Westbahntrasse. Das gesamte Siedlungsgebiet ist infrastrukturell vollständig aufgeschlossen. Eine Bushaltestelle an der Abzweigung der Sagbergstraße von der B 44 sorgt für die Anbindung an das öffentliche Personen- nahverkehrsnetz.

Im untersten Teilstück der Sagbergstraße ist an deren nordöstlicher Straßenseite nunmehr eine geringfügige Baulanderweiterung für 3 Bauplätze geplant. (ca. 2000 m²).



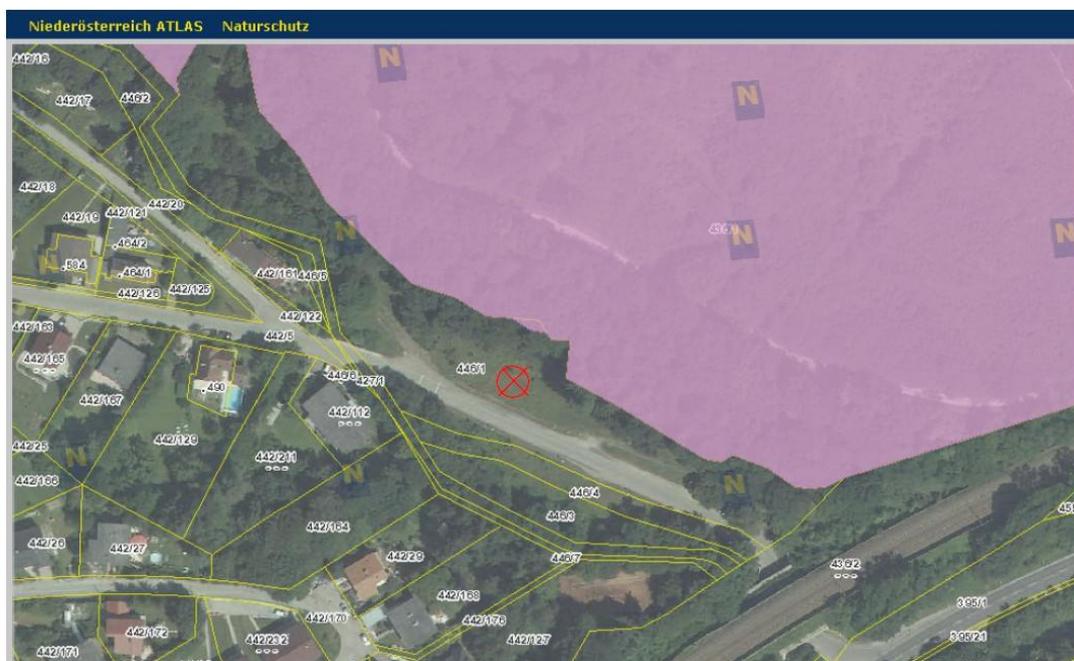
Die geplante Baulandtiefe beträgt 30 m, das Gelände ist annähernd eben und weist eine Höhendifferenz von 2 m zwischen der Straße und der geplanten hinteren Baulandgrenze auf. Derzeit ist der Bereich, der im Eigentum der Österr. Bundesforste steht, als Grünland, Land-

und Forstwirtschaft gewidmet und stellt in der Natur als eine verwilderte, ungenutzte Wiesenfläche dar. Entlang des Großen Steinbaches, der den geplanten Umwidmungsbereich vom bestehenden Bauland in der Mozartgasse trennt, ist ein Grüngürtelstreifen als Gewässerschutz geplant. Dieser umfasst gleichzeitig auch die rote und gelbe Gefahrenzone.

Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet ist gegeben. Der Umwidmungsbereich liegt am Beginn der Sagbergstraße. Die Bushaltestelle befindet sich an der B44 in einer Entfernung von 150 m. Die vollständig vorhandene technische Infrastruktur kann genutzt werden bzw. wird sie durch die bessere Auslastung in ihrem Wert gesichert. Durch diese geringfügige Baulanderweiterung wird eine Abrundung des Siedlungsgebietes erzielt.

Aufgrund der starken Bevölkerungsentwicklung besteht für die Stadtgemeinde Purkersdorf großer Bedarf an Bauland. Mit dem Stadtentwicklungskonzept hat sich Purkersdorf zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, wonach das Bauland konstant zu halten ist und bestehende Baulandreserven zu nutzen sind. Ein überwiegender Teil des Baugeschehens erfolgt mittels Nachverdichtung bzw. durch Ersatz alter Bausubstanz durch Neubauten. Die Gemeinde versucht darüber hinaus, bereits gewidmete, aber schlecht geeignete Baulandflächen gegebenenfalls in Grünland rück zu widmen und nach Möglichkeit gegen besser geeignete Flächen zu tauschen. Die gegenständliche Umwidmung ist unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten – siehe Änd. Pkt. 2.

Der Umwidmungsbereich liegt außerhalb, jedoch angrenzend an das Natura 2000 Vogelschutzgebiet Nr. 11 Wienerwald-Thermenregion. Dieses Gebiet umfasst eine zusammenhängende Fläche von 79.810 ha und erstreckt sich entlang der westl. Landesgrenze von Wien in einem breiten Band über die Bezirke Wien-Umgebung im Norden bis einschließlich Baden im Süden.



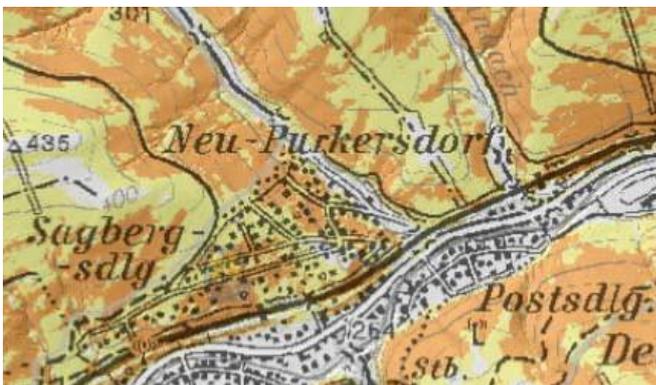
Um einen sinnvollen Baulandzuschnitt zu erhalten, überschreitet die geplante hintere Widmungsgrenze die Natura 2000 Grenze stellenweise minimal. Insgesamt sind davon ca. 250 m² (von insgesamt 79.810 ha) betroffen. Dieser Überlappungsbereich soll im Bebauungsplan durch eine hintere Baufluchtlinie geschützt und vor jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Negative Ausstrahlungswirkungen durch die geplanten Einfamilienhäuser mit Hausgärten auf das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

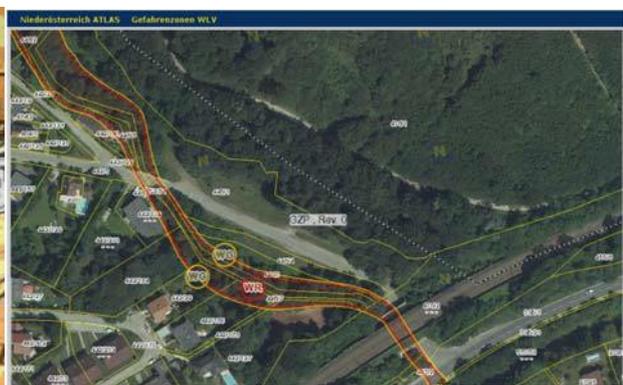
Für die Beurteilung des Landschaftsbildes ist der optische Einflussbereich der geplanten Maßnahme entscheidend. Der Bahndamm verhindert die Einsehbarkeit von Süden völlig. Aufgrund der Topographie, des angrenzenden Waldbestandes und der Ufervegetation des ggü liegenden Großen Steinbaches wird das geplante Bauland nur im unmittelbaren Nahbereich von der Sagbergstraße aus wahrgenommen. Eine Fernwirksamkeit besteht in keine Richtung.

Der Erholungswert der Landschaft wird durch die gegenständliche Umwidmung nicht beeinflusst. Es wird weder die Zugänglichkeit von Wald- und Gewässerflächen verhindert noch bestehende Wanderrouten und –wege beeinträchtigt.

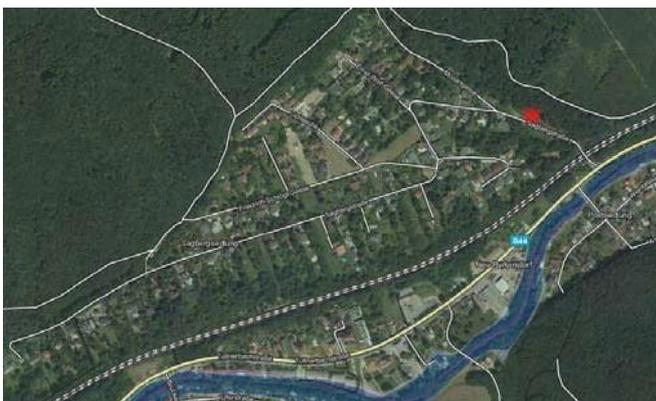
Durch Art und Umfang der geplanten Nutzung (3 Einfamilienhäuser entlang der bestehenden Erschließungsstraße) ist sichergestellt, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit des Bereiches nicht beeinflusst wird. Es liegt weder eine Störung des Kleinklimas noch des Wasserhaushaltes vor.



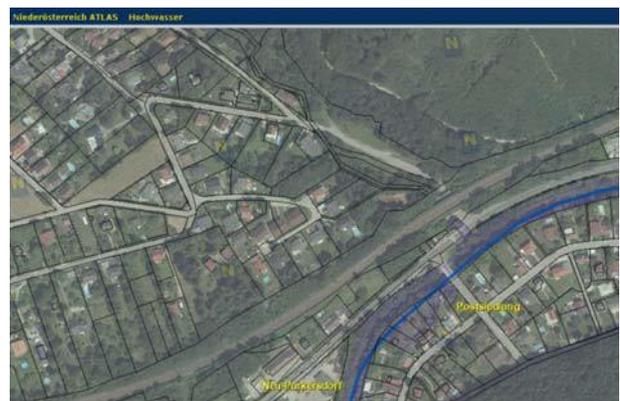
NÖ-Atlas: keine Sturzgefährdung



Rote und Gelbe Gefahrenzone lt. Forsttechnischem Dienst



eHORA: keine Hochwassergefährdung



NÖ-Atlas: keine Hochwassergefährdung HQ 100

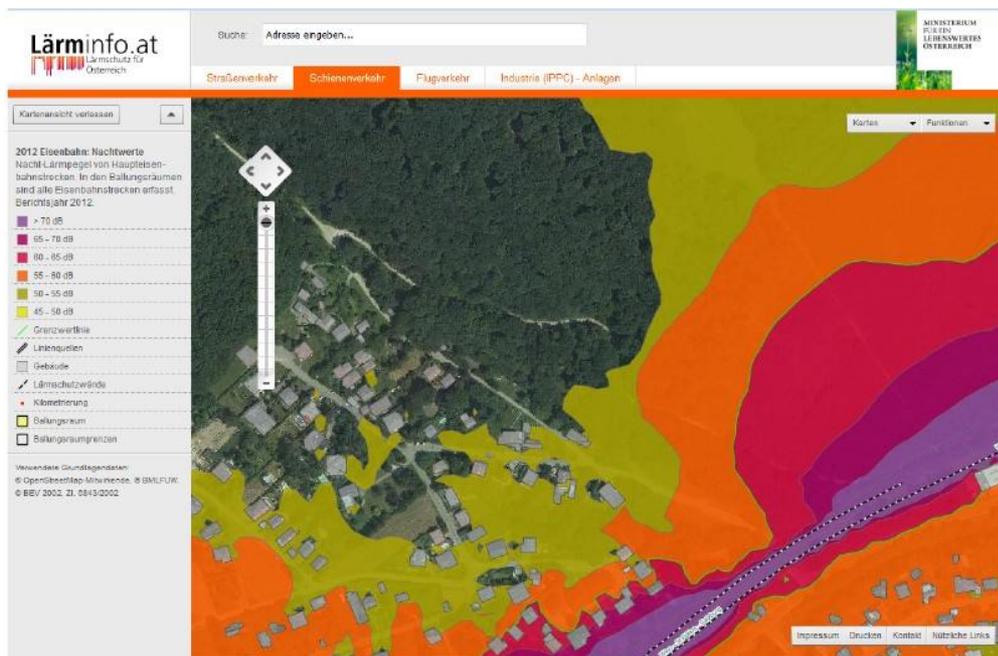
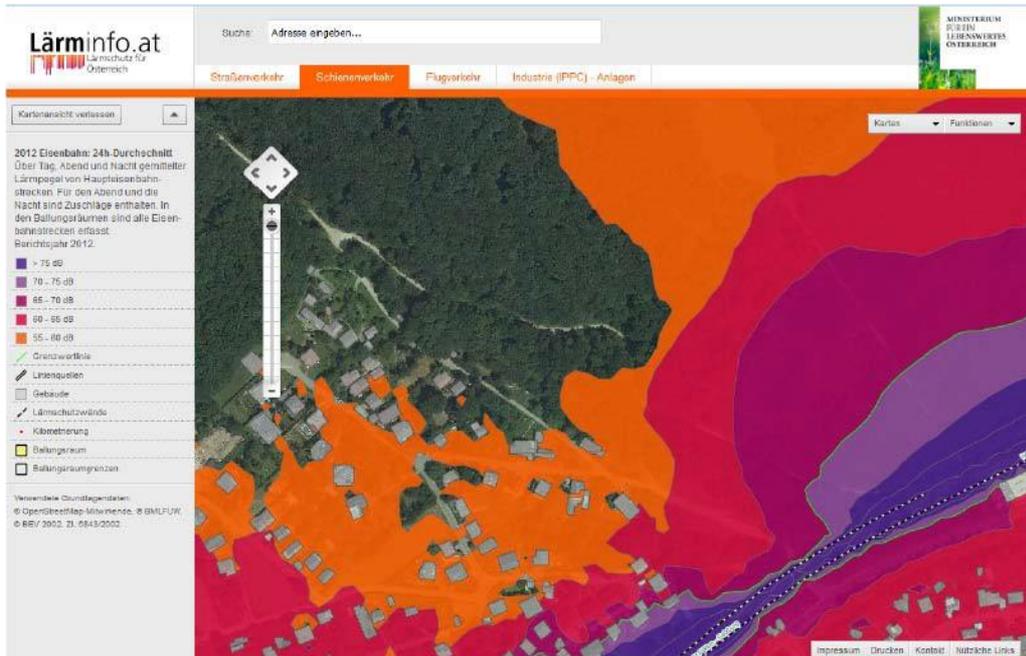
Bundesland: Niederösterreich
Bezirk: Wien-Umgebung
Gemeinde: Purkersdorf (32416)
Katastralgemeinde: Purkersdorf (1906)
Grundstücksnummer: 446/1

Information: Dieses Grundstück ist nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.

Verdachtsflächen, Altlasten: keine Gefährdung

Entlang der Bahntrasse besteht eine Lärmschutzwand. Lt. Lärminfo-Karte für Schienenverkehr aus dem Jahr 2012 werden die Grenzwerte für Bauland Wohngebiet sowohl für den Tag als auch für die Nacht erreicht. Durch die zwischenzeitig erfolgte neue Trassenführung für den Fernverkehr über das Tullnerfeld ist jedoch eine fühlbare Entlastung entlang der alten Strecke eingetreten. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte mittlerweile deutlich unterschritten werden.

Schienerverkehr, 24-Stunden Durchschnitt



Schienerverkehr, Nachtwerte

2.1 Bevölkerungsentwicklung 1869 - 2016

Q: Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse, RZ2011, Statistik der Standesfälle, Datenbank POPREG.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1.423	100	38.332	100	1.077.232	100
1880	1.860	131	44.644	116	1.152.767	107
1890	2.102	148	52.077	136	1.213.471	113
1900	2.829	199	64.110	167	1.310.506	122
1910	3.733	262	73.160	191	1.425.238	132
1923	4.556	320	72.745	190	1.426.885	132
1934	5.032	354	79.159	207	1.446.675	134
1939	4.724	332	80.999	211	1.455.373	135
1951	5.262	370	77.487	202	1.400.471	130
1961	4.912	345	76.075	198	1.374.012	128
1971	5.036	354	81.192	212	1.420.816	132
1981	5.147	362	85.072	222	1.427.849	133
1991	6.413	451	94.001	245	1.473.813	137
2001	7.762	545	101.998	266	1.545.804	143
2011	9.259	651	114.920	300	1.614.693	150
2016	9.525	669	120.692	315	1.653.691	154



Flächenbilanz per Nov. 2016

	gesamt in ha:	bebaut in ha	unbebaut in ha:	davon:			Bauland- Reserve in %
				Auf.Zone	befristet	Vertrag	
				(A)	(B)	(C)	
Bauland-Wohngebiet	203,17	185,12	18,05	---	---	---	8,88
Bauland-Kerngebiet	32,93	31,96	0,97	---	---	---	2,94
Bauland-Agrargebiet	---	---	---	---	---	---	---
Bauland-erhaltenswerte Ortsstrukturen	---	---	---	---	---	---	---
Zwischensumme:	236,10	217,08	19,02	---	---	---	8,06

Die gegenständliche Umwidmung entspricht den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes von Purkersdorf, wonach das Bauland sparsam zu nutzen ist und insgesamt nicht vergrößert werden soll, jedoch die Abrundung einzelner Siedlungsbereiche, die zur Verbesserung der Siedlungsstruktur beitragen, möglich ist.

Ein Änderungsgrund nach den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 besteht, weil die positive Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit den geringer werdenden Baulandreserven eine wesentliche Änderung der Grundlagen darstellt

Zu diesem Antrag sprachen:

V. Weinzinger, Maringer, Angerer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 27

enthalten: 2 (Angerer, Matzka)

dagegen: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Pkt. 2: Umwidmung von BW-3WE in Grünland Land- und Forstwirtschaft

Liegenschaft Deutschwaldstraße 70

Parz. 307/3 und 307/25 2.171 m²

Die Liegenschaft Deutschwaldstraße 70 ist das südlichste Grundstück des Siedlungsgebietes Deutschwald. Es ist als Bauland Wohngebiet - max. 3 Wohneinheiten, gewidmet und bisher unbebaut. Wie eine Überprüfung anhand aktueller Unterlagen ergeben hat, ist dieser Bereich durch Naturgefahren belastet.

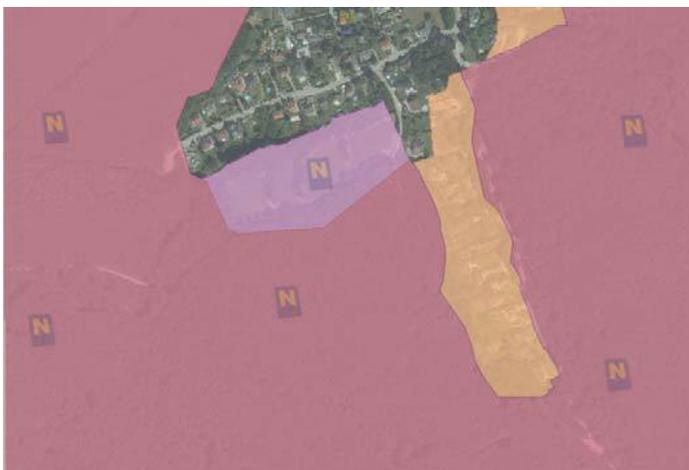
- Quer durch das Grundstück verläuft die Rote und Gelbe Gefahrenzone lt. Forsttechnischem Dienst.
- Laut geogener Gefahrenhinweiskarte besteht die Gefahr einer Rutschung



Luftaufnahme, NÖ Atlas



Rote und gelbe Gefahrenzonen lt. Wildbach- und Lawinerverbauung



Natura 2000, FFH-Gebiet, NÖ Atlas

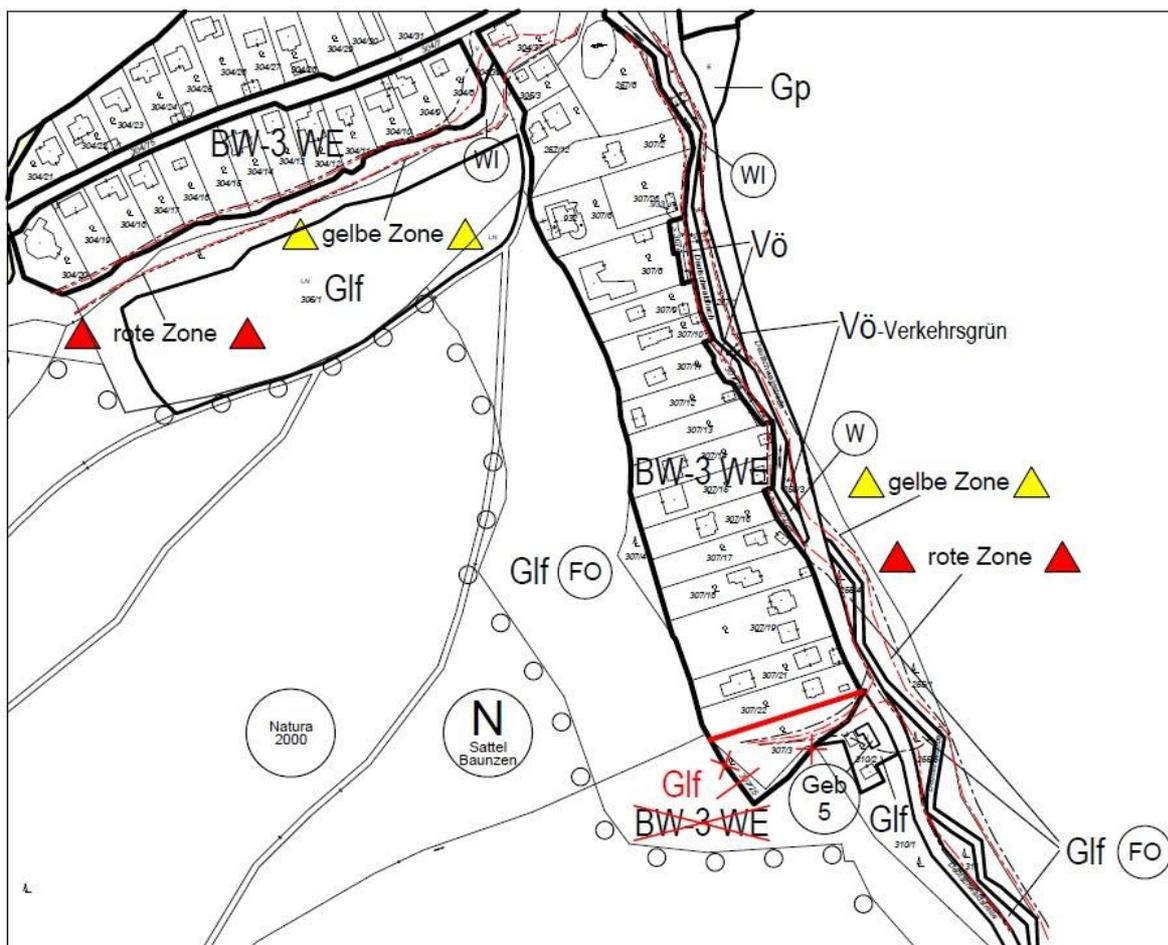


Rutschprozesse lt. NÖ Atlas

Wie man anhand der Luftaufnahme erkennen kann, ist der überwiegende Teil der Liegenschaft bewaldet.

Aufgrund der geschilderten Naturgefahren und des Waldbestandes ist die Gemeinde bestrebt, diese Fläche vorsorglich aus dem Bauland zu nehmen und in Grünland rück zu widmen. Diesbezüglich wurde mit den Österreichischen Bundesforsten als Grundeigentümer Kontakt aufgenommen, die ihr Einverständnis zu dieser Maßnahme gegeben haben.

Es ist daher folgende Umwidmung geplant:



Die beiden Parzellen 307/3 und 307/25 mit einer Gesamtfläche von 2.171 m² sollen von dzt. BW-3 WE in Glf (Grünland, Land- und Forstwirtschaft) umgewidmet werden. Es handelt sich bei dieser Fläche um den südlichsten Teil des Siedlungsgebietes Deutschwald, die Kompaktheit des Siedlungskörpers wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Umwidmungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet "Sattel-Baunzen", das gleichzeitig als Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald ausgewiesen ist. Das Grundstück ist auch, wie übrigens der gesamte Siedlungsteil Deutschwaldstraße südlich der Robert Hohenwarther-Gasse als Natura 2000 – FFH-Gebiet klassifiziert.

Die bestehenden Gegebenheiten lassen eine Rückwidmung in diesem Siedlungsrandbereich sinnvoll erscheinen. Die Gemeinde ist bestrebt, durch diese Maßnahme sowohl die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen als auch die naturschutzfachlichen Aspekte besser zu berücksichtigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

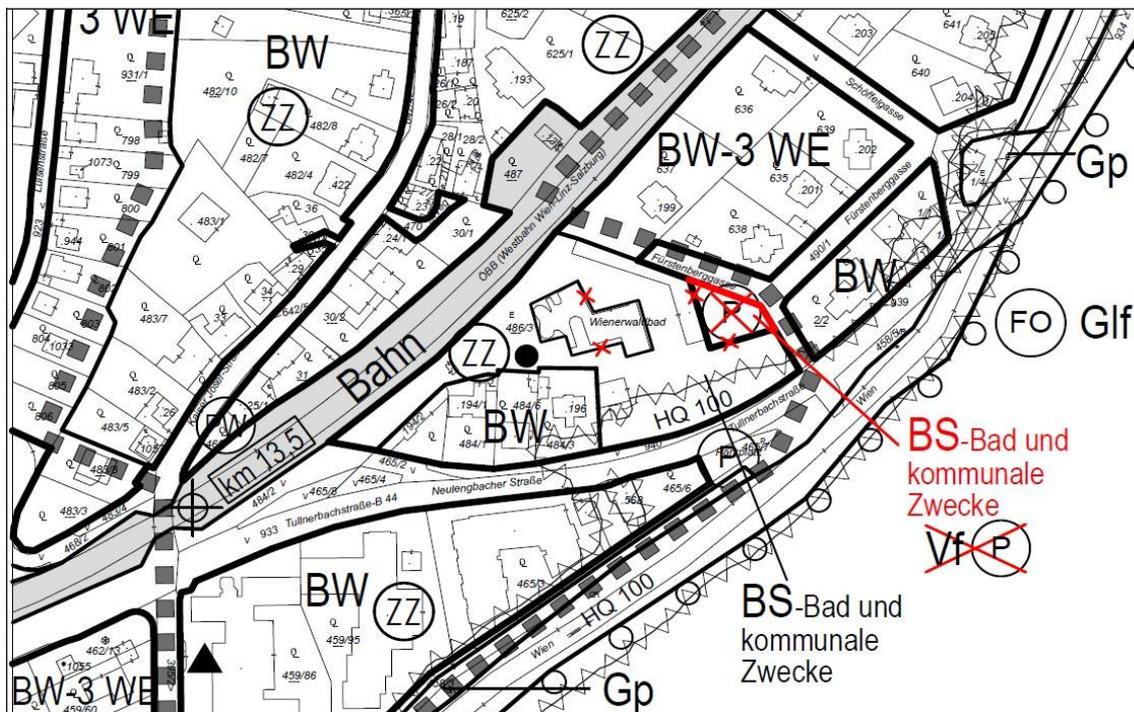
Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 3: Baulandänderung Wienerwaldbad (BS-Bad und kommunale Zwecke)
Fürstenberggasse 9 Parz. 486/3
Umwidmung von Verkehrsfläche-Parkplatz in BS-Bad und kommunale Zwecke
Fläche: 574 m²

Gegenstand der Änderung ist eine geringfügige Bauländerweiterung des "BS Bad u. kommunale Zwecke" im südwestlichen Randbereich des Stadtzentrums. Durch diese Umwidmung soll für das gemeindeeigene Wienerwaldbad die Möglichkeit geschaffen werden, die Anlage den zeitgemäßen Anforderungen entsprechend zu adaptieren und auszubauen.

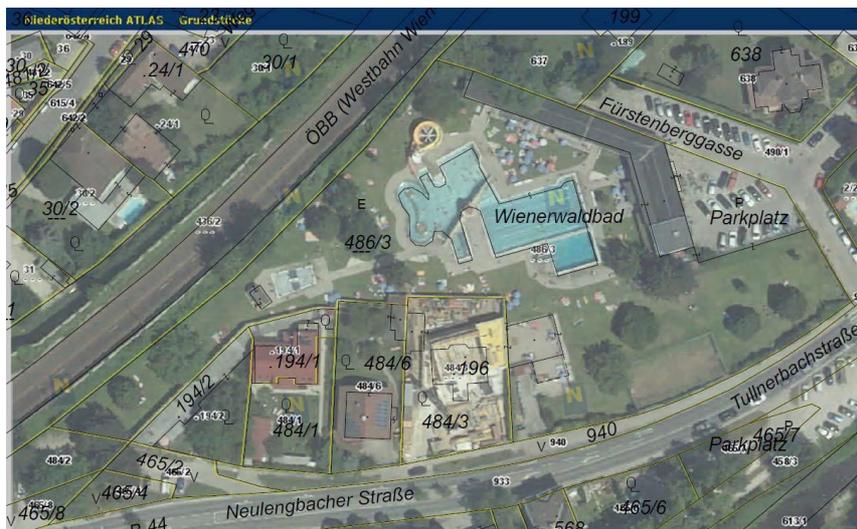


Mit dem Bau des Wienerwaldbades Purkersdorf wurde im Jahr 1965 begonnen. Ausgestattet mit einem Schwimmbecken mit 6 Bahnen und einer Länge von 33 1/3 m Länge, einem Becken für Nichtschwimmer, einer Wasserumwälzanlage, Kabinen und Kästchen für 1.000 Personen, einer Saunananlage und einer Badewart-Wohnung wurde das Wienerwaldbad am 27.05.1967 im Rahmen der Stadterhebungsfeierlichkeiten eröffnet.

In Anpassung an das neue Hygiene-Gesetz wurden 1979/80 Adaptierungen und Reparaturen durchgeführt. Im Jahr 2000 wurde die heutige moderne Beckenlandschaft eröffnet, mit der ein zeitgemäßer Standard erreicht wurde. Alle Becken wurden in Edelstahl ausgeführt, modernste Anlagen zur Wasseraufbereitung wurden installiert und ein großer Erlebnisbereich für Jung und Alt geschaffen.

Während die Beckenlandschaft den jeweiligen aktuellen Standards entsprechend modernisiert wurde, blieben die baulichen Anlagen unverändert und sind nunmehr stark erneuerungsbedürftig. Gleichzeitig ist auch der Platzbedarf für den Badegäste-Bereich gestiegen. Der Kassenbereich, die Sanitäranlagen, der Garderoben-/Umkleibereich und die Gastronomie sind bedarfsgemäß zu adaptieren, darüber hinaus ist geplant, den Wellnessbereich weiter auszubauen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die Attraktivität des Wienerwaldbades zu steigern und das Freizeitverhalten der Bevölkerung nachhaltiger zu gestalten.



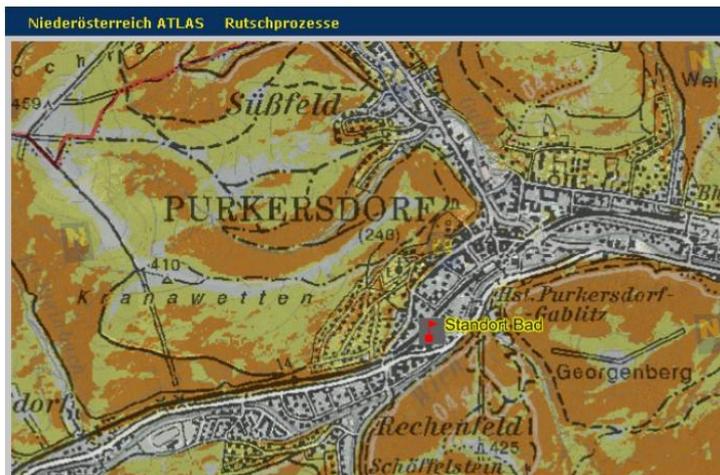
Die notwendige Erneuerung und Vergrößerung der bestehenden Gebäude soll z.T. auf dem projektierten neu gewidmeten Baulandbereich, der bisher als Parkplatz genutzt wurde, erfolgen.

Der derzeitige Parkplatz weist lediglich 21 Stellplätze vor dem Eingangsbereich auf. Bei der Neugestaltung des Wienerwaldbades soll auch die Parkplatzproblematik entschärft werden, die Stellplätze vor dem Eingangsbereich sollen verlegt werden. Entlang der Tullnerbachstraße und unter Ausnutzung der Topographie soll ein halbgeshoßig vertieft liegendes Parkdeck für ca. 45 PKW's errichtet werden. Der Höhenunterschied zwischen dem Eingang des Wienerwaldbades und der Tullnerbachstraße beträgt bis zu 2,50m. Die Zufahrt zum Parkdeck ist über die Fürstenberggasse geplant. Über dem Parkdeck soll die Liegewiese erweitert werden, die dann insgesamt eben verläuft.

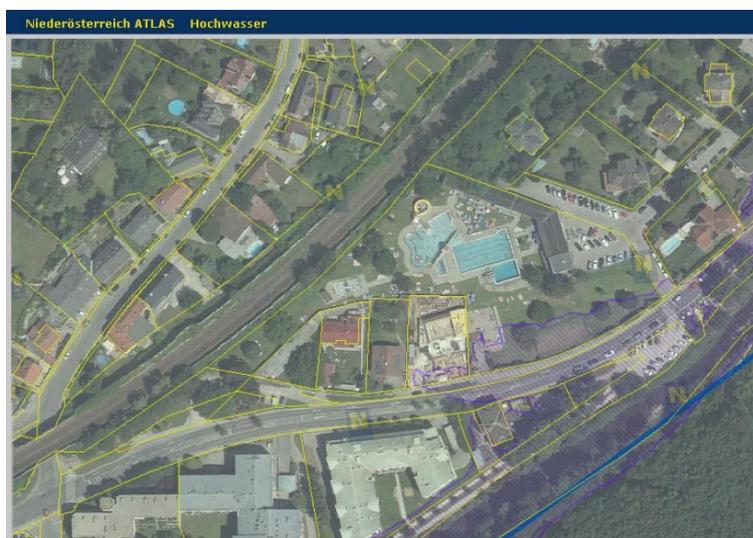
Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll weiters eine Korrektur erfolgen, und zwar die Streichung der Kennzeichnung des Schwimmbeckens als "öffentliches Gebäude".

Naturgefahren:

Sturz- und Rutschprozesse lt. geogener Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ: Der Planungsbereich liegt außerhalb von Gefahrenbereichen hinsichtlich Rutschungen und Sturzprozessen.



Hochwassergefährdung, HQ 100: Die Umwidmungsfläche liegt außerhalb des ausgewiesenen 100-jährl. Hochwasserbereiches



Verdachtsflächen und Altlasten: sind nicht ausgewiesen

Bundesland: Niederösterreich
 Bezirk: Wien-Umgebung
 Gemeinde: Purkersdorf (32416)
 Katastralgemeinde: Purkersdorf (1906)
 Grundstücksnummer: 486/3
 Information: Dieses Grundstück ist nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.

Abb.: Umweltbundesamt

eHORA: keine Hochwassergefährdung für den Umwidmungsbereich ausgewiesen

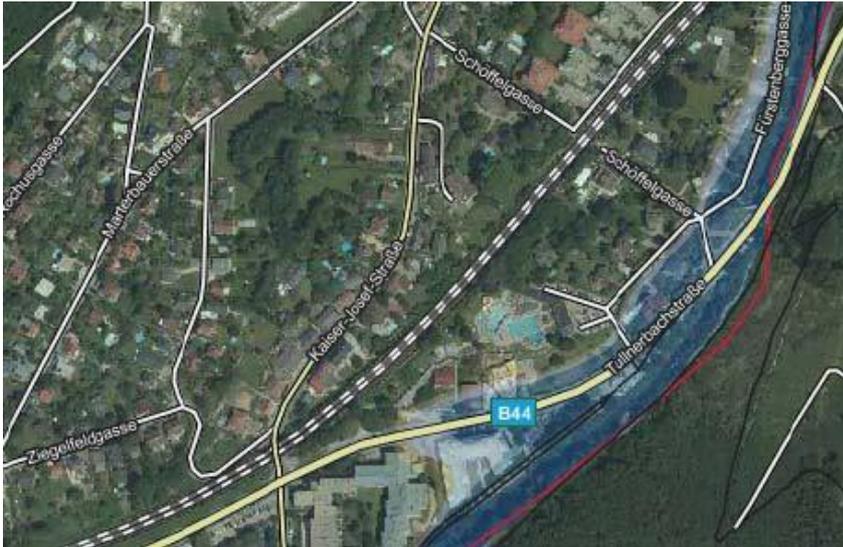


Abb.: HORA Hochwasserrisikozone, – BM f Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben unberührt, da es sich bei dieser geringfügigen Bauländerweiterung um einen zentrumsnahen Bereich innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches handelt.

In den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes für Purkersdorf ist die Verpflichtung zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Sport- und Freizeiteinrichtungen enthalten. Die gegenständliche Umwidmung entspricht diesen Anforderungen. Gleichzeitig wird das Ortsgebiet bestmöglich genutzt und die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.

Es soll somit jener Teil der Parz. 486/3, der bisher als Verkehrsfläche-Parkplatz gewidmet war, in Bauland Sondergebiet Bad und kommunale Zwecke umgewidmet werden. Das neu gewidmete Bauland hat ein Flächenausmaß von ca. 550 m², die Parkplätze werden in einem Parkdeck und unter der Liegewiese in vergrößerter Form und halbgeschoßig versetzt neu errichtet.

Zu diesem Antrag sprachen:

V. Weinzinger, Maringer, Erben

Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

StR Bollauf, GR Wiszniewski, GR Cipak, GR Nemeč verlassen die Sitzung.

**Pkt. 4: Widmungsadaptierung im Bereich des ehem. Volkshauses
Freigabe der Aufschließungszone A1**

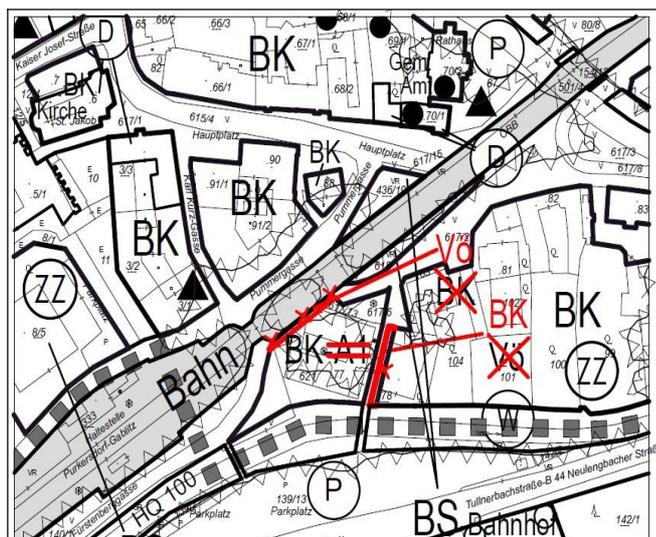
Wiener Straße 2 ident Fürstenberggasse 1 und Wiener Straße 4
Parz. .77, 621, 617/13 und .78 in Summe: +14 m²

Der Umwidmungsbereich befindet sich im Stadtzentrum von Purkersdorf und ist als Bauland Kerngebiet, Aufschließungszone A1 gewidmet. Die Aufschließungszone wurde im Zuge der geplanten Neustrukturierung des Zentrumsbereiches im Jahr 2003 festgelegt, als die Verlegung der Bahnstation Purkersdorf-Gablitz in Richtung Osten geplant war. Der direkte Zugang vom Hauptplatz zum Bahnhof war als mögliche Variante angedacht.

Dieses Vorhaben kam nicht zur Durchführung, die Bahnstation wurde an seiner ursprünglichen Stelle ausgebaut und in "Purkersdorf Zentrum" umbenannt. Die Aufschließungszone A1 hat somit ihre Bedeutung verloren und wird gleichzeitig mit der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung per Verordnung aufgehoben.

Im Zuge dieser Änderung soll der bestehende Fußweg, der auf diesem Grundstück entlang der Bahntrasse genutzt wird, auch als Verkehrsfläche gewidmet werden. Die Breite des Weges wird mit 2,5 m festgelegt, die Umwidmungsfläche beträgt 90 m².

Eine weitere Korrektur soll im Bereich der Wegeverbindung zwischen dem Park & Ride Platz und dem Unteren Hauptplatz erfolgen. Die Verkehrsfläche einschließlich der Brücke über den Wienfluss wurde ebenfalls 2003 im Zuge der o.g. Neustrukturierung mit einer Breite von 6 m gewidmet. Die Widmungsgrenze verläuft östlich der Grundstücksgrenze der Parz. .78 und trennt einen ca. 3 m breiten Streifen von der Liegenschaft und vom bestehenden Gebäude ab. Da man vom Projekt "Bahnhof Purkersdorf NEU" Abstand nahm, entfiel auch die Notwendigkeit dieser breiten Zufahrt. Sowohl die Brücke als auch die Wegeverbindung wurden später mit einer Breite von ca 3 m errichtet. Die Verkehrsfläche wurde auch in diesem Ausmaß ins öffentliche Gut übernommen. Hiermit soll eine Widmungskorrektur nach dem Bestand erfolgen. Eine Fläche von insges. 104 m² soll von dzt. Vö in Bauland Kerngebiet umgewidmet werden.



Zu diesem Antrag sprachen:

V. Weinzinger, Erben, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

dafür: 27

enthalten: 1 (Angerer)

StR Kaukal verlässt die Sitzung. StR Bollauf, GR Cipak, GR Wiszniewski, GR Nemeč nehmen wieder an der Sitzung teil.

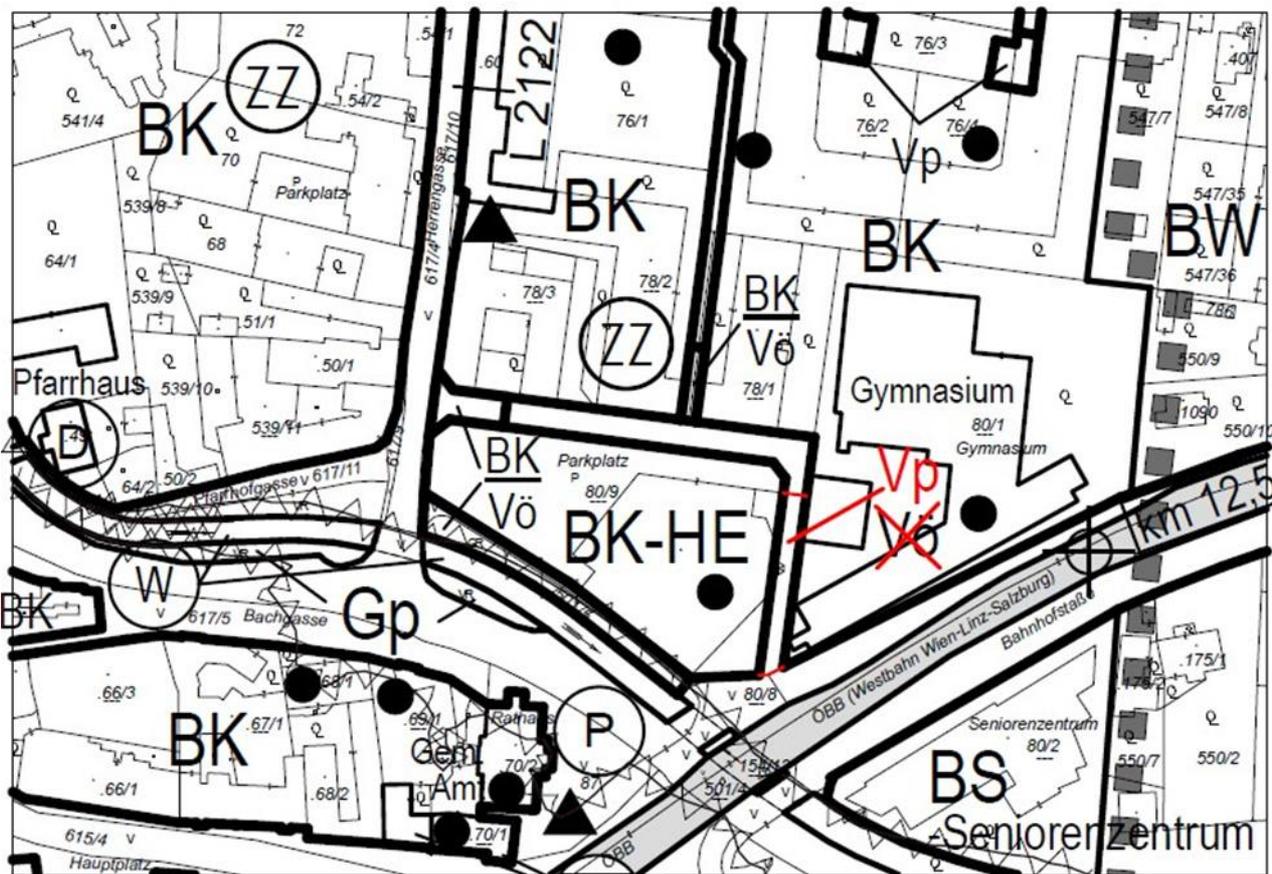
Pkt. 5: Umwidmung einer öffentl. Verkehrsflächen in private Verkehrsfläche

Verbindungsweg zu AHS

Parz. 80/9 Fläche: 330 m²

Der auf Parz. 80/9 verlaufende Abschnitt des Verbindungswegs, der vom Hauptplatz kommend über eine Fußgängerbrücke zum Haupteingang des Gymnasiums führt, ist im Eigentum der gemeindeeigenen WIPUR-Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH und soll von öffentlicher in private Verkehrsfläche umgewidmet werden. Es ist nicht geplant, diesen Wegeabschnitt in öffentliches Gut zu übernehmen.

Der Schulkomplex hat über eine Stichstraße, die von der Herrengasse abzweigt, Anbindung an öffentliches Gut. Die ordnungsgemäße Erschließung wird mit dieser Umwidmung nicht beeinträchtigt.



Zu diesem Antrag sprachen:

V. Weininger, Schmidl, Erben

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 6: Umwidmung von VÖ in Bauland-Wohngebiet

Josef Hoffmann-Gasse
Parz. 153/16 84 m²

Die Josef Hoffmann-Gasse führt als 55 m lange und 10 m breite Stichstraße zum Weg entlang des Wienflusses. Sowohl die J. Hoffmann-Gasse als auch die Wegparzelle 178 stehen im Eigentum der Gemeinde und sind als öffentliches Gut gewidmet.

Erschließungsfunktion besteht dzt. nur für die beiden Liegenschaften Josef Hoffmann-Gasse 1 und 3. Die O.N. 3 wird dzt. als Garten der davor liegenden Villa, Wiener Straße 59, genutzt.

Eine zumindest teilweise Verringerung der Straßenbreite ist von der Gemeinde beabsichtigt und durch die Bereitschaft des nordwestlichen Anrainers, den Streifen zu erwerben, auch durchführbar.

Die Straße soll im nördlichen Abschnitt auf eine Breite von 6 m reduziert werden. Diese Breite ist üblich für Wohnsiedlungsstraßen. Eine darüber hinaus gehende Reduktion der Straßenbreite ist unterblieben, da die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen zum Wienfluss sichergestellt bleiben sollte (Feuerwehr, Schneeräumung, Baumschnitt etc.).

Die gegenständliche Fläche ist infolge des Umwidmungsverfahrens als öffentliches Gut zu entwidmen.

Anlässlich der aktuellen Umwidmung soll die Verkehrsfläche an die bedarfsorientierte Nutzung angepasst werden. Die Erschließungsflächen sind so gering als möglich zu halten, womit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen wird.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 7: Umwidmung von Ggü in Bauland Sondergebiet

Wintergasse/Auf der Schanz

Parz. .792

413 m²

Die gegenständliche Änderung betrifft das Betriebsgelände der Fa. Plasser, Bahnmaschinenbau am östlichen Ende der Wintergasse.

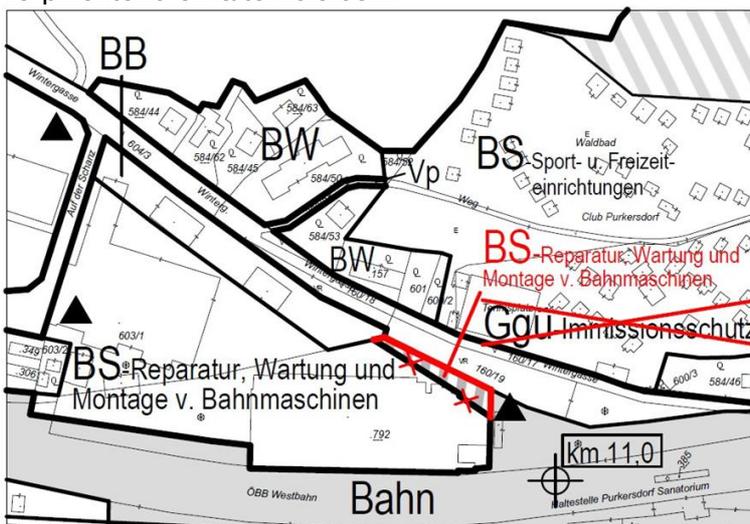
2009 erwarb die Fa. Plasser von den Österreichischen Bundesbahnen die Parz. .792 samt der darauf befindlichen Halle und dem Gleisanschluss. (Mittlerweile sind die Parz. 603/1 und .792 vereinigt und haben die Parz. Nr. .792). Im Anschluss daran erfolgte anlässlich der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Umwidmung der bis dahin als "öffentliche Verkehrsfläche Bahn" gewidmeten Fläche.

Mit dieser Umwidmung konnte eine deutliche Verbesserung der bis dahin geltenden Situation erzielt werden, da das bisherige Bauland Industriegebiet in Bauland Sondergebiet mit einem nutzungsgemäßen Zusatz umgewandelt werden konnte und diese Widmung auch auf die Erweiterungsfläche ausgedehnt wurde.

Obwohl sich an der Nutzung des Areals nichts verändert hatte – die Halle war bereits vor dem Kauf von der Fa. Plasser als Mietobjekt genutzt - wurde anlässlich der Umwidmung entlang des Teilstücks, das an die Wintergasse grenzt, ein keilförmiger Grüngürtel-Immissionsschutz gewidmet. Er sollte den Übergang zum baumbestandenen Parkplatz des Bungalowclubs bilden.

Wie sich nunmehr herausstellt, befindet sich auf einem Großteil des Grüngürtels eine seit dem Jahr 1982 behördlich genehmigte Anschlussbahn.

Anlässlich des aktuellen Umwidmungsverfahrens soll eine Korrektur stattfinden. Die betreffende Teilfläche von 413 m² soll, wie die restliche Parz. .792, als Bauland Sondergebiet mit dem Zusatz Reparatur, Wartung und Montage von Bahnmaschinen gewidmet werden. Der dzt. Gewidmete Grüngürtel soll entfallen, am Immissionsschutz – sofern dieser bei einer Lagerhalle erforderlich ist – ändert sich nichts, da sich der bestehende breite Vegetationsstreifen überwiegend im Randbereich des angrenzenden Parkplatzes befindet und sich an den örtl. Gegebenheiten durch die gegenständliche Umwidmung nicht ändert. Der sich auf der Parz. .792 befindliche Strauchbestand an der Grundgrenze zur Wintergasse soll auf Bebauungsplan-Ebene mit der Festlegung einer Freihaltefläche im vorderen Bauwich verpflichtend erhalten bleiben.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 8: Umwidmung von BS-Alten- und Pflegeheim in BW

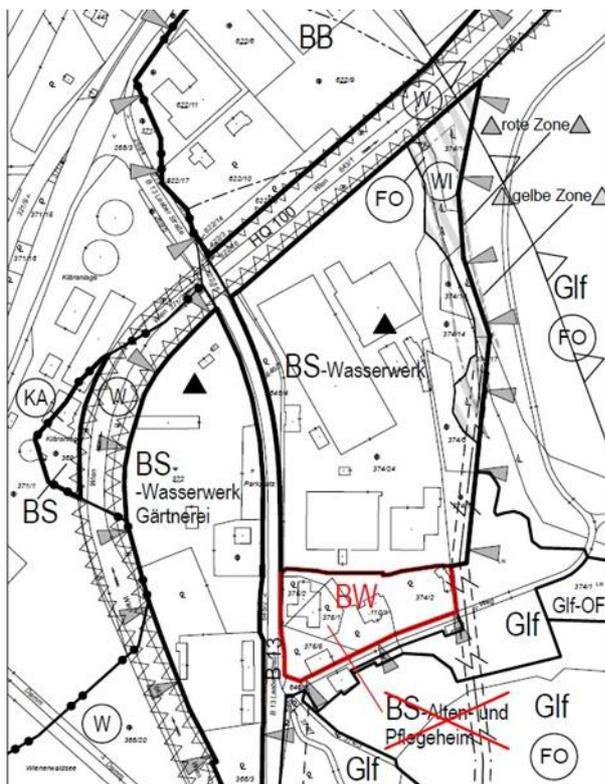
An der Stadlhütte 5,9 und 9a, Parz. 375/1, 375/2, 375/5, 374/1 und .110/1
5.588 m²

Umwidmungsantrag vom 18. Aug. 2016 von Herrn Peter Lohmer MBA Bereichsleitung Wohnen, Dorfgemeinschaft Wohnen.

Das Seniorenheim "Zum frohen Lebensabend" wird seit 2016 nicht mehr betrieben und steht dzt. leer.

Seitens der Dorfgemeinschaft Breitenfurt, (Hr. Peter Lohmer MBA, Wohnbereichsleitung) ist geplant, die Liegenschaft "Zum frohen Lebensabend" folgendermaßen zu nutzen:

- Das bestehende Heimgebäude (Bj. 1973) soll abgebrochen und ein neues Gebäude zur Betreuung von behinderten Menschen errichtet werden.
- Für die bestehende Villa (Bj. 1883) im Gartenbereich ist der Abbruch geplant, hier sollten günstige Wohnungen für Jungfamilien entstehen (Gedanke: Förderung des Zusammenlebens von Jungfamilien und Menschen mit Behinderung)



Eine Umwidmung dieses Bereiches von BS in BW wurde bereits anlässlich der 13. Änderung im Nov. 2013 von der Raumordnungsbehörde abgelehnt. Die wesentlichsten Versagungsgründe sind:

- Ausweisung eines isolierten Wohnbualandsplitters widerspricht der gesetzlichen Vorgabe nach Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers
- Mögliche Emissionen durch Lage im unmittelbaren Nahbereich von betrieblich genutzten Gebieten
- Keine Übereinstimmung mit Entwicklungskonzept

Die Leitziele der Raumordnung bestehen unverändert, die Kriterien der vorausschauenden
20161206 Gemeinderat Protokoll

Gestaltung und der geordneten räumlichen Entwicklung sind einzuhalten. Eine Zustimmung zur geplanten Umwidmung seitens der RO-Behörde ist nach dzt. Rechtslage ausgeschlossen.

Von einer Umwidmung wird daher aus fachlicher Sicht abgeraten.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

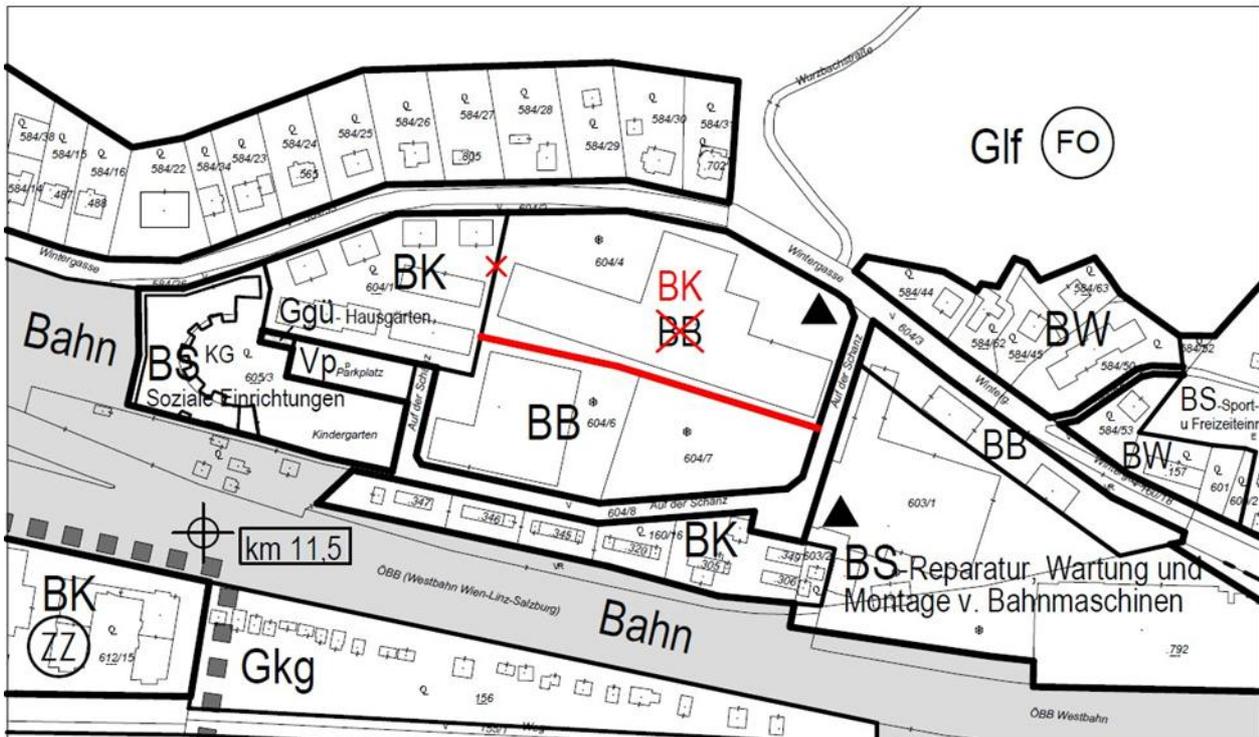
enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 9: Umwidmung von BB in BK

Liegenschaft Wintergasse 52-54, Parz. 604/4

9.350 m²

Die MICHELANGELO HandelsgmbH hat mit Schreiben vom 31.08.2016 um Umwidmung des o.g. Grundstückes von dzt. Bauland Betriebsgebiet in Bauland Kerngebiet angesucht. Geplant ist die Errichtung einer Wohnbebauung, wofür die Bebauungsbestimmungen geändert werden sollen auf 35% Bebauungsdichte, offene Bauweise, Bauklasse I,II.



Diese Umwidmung widerspricht dem geltenden Stadtentwicklungskonzept. Folgende Festlegungen sind hinsichtlich der Wintergasse getroffen:

Wintergasse

- Entflechtung der Nutzungskonflikte durch
 - Absiedelung des Holzlagerplatzes durch Aufnahme von Verhandlungen mit den Österreichischen Bundesforsten
 - Langfristiges Ziel: Ersetzen emissionsreicher Produktionsbetriebe durch konfliktärmere Dienstleistungsbetriebe
 - Langfristiges Ziel: Anbindung der Wintergasse an die B1 um die Verkehrsproblematik zu entschärfen.
- Im Zusammenhang mit dem Betriebsgebiet in der Wintergasse ist der Standort Bahnhof Unter-Purkersdorf zu sehen. Sollten frei werdende Flächen von der ÖBB veräußert werden, ist im Rahmen der kommunalen Bodenpolitik deren Sicherung als Betriebsflächen einzuleiten. Die Standorteignung als Betriebsgebiet ist durch den vorhandenen Anschluss an die B1 über die Pummerbrücke gegeben. Diese Flächen sind aber auch insofern von Bedeutung, als sie für bauliche Anlagen zur Überquerung der Bahntrasse und damit zur Verkehrsanbindung des Betriebsgebietes in der Wintergasse geeignet sind

Betriebsflächenwidmungen allgemein:

- *Im allgemeinen bestehen keine über das erwähnte Maß (Bahnflächen Unterpurkersdorf) hinausgehende Widmungserfordernisse für neue Betriebsgebiete, da es Entwicklungsziel der Gemeinde ist, hauptsächlich Dienstleistungsbetriebe zu forcieren, die sich in Wohn- und Kerngebiete einfügen.*
- *Die existierenden Betriebsgebiete (Wintergasse, Linzer Straße, Tullnerbachstraße) sind in ihrem Bestand weiterhin zu sichern.*

Beurteilung der geplanten Umwidmung:

Um diese Widmungsänderung zu ermöglichen, ist vorerst das Stadtentwicklungskonzept zu ändern und ein neues Szenario für die betriebliche Strukturierung der Gemeinde zu entwickeln.

Das wichtigste Gegenargument für eine **aktuelle** Abänderung der Flächenwidmung in diesem Bereich sind jedoch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Bahnhofsareals Unterpurkersdorf. Hier sollte **unbedingt abgewartet** werden, welche **Vereinbarungen mit der ÖBB** getroffen werden können.

Unabhängig von der Adaptierung des Stadtentwicklungskonzeptes ist eine umfassende Entwicklungsstudie für den Bahnhofsbereich unbedingt erforderlich. Jede voreilige Widmungsänderung im näheren Umfeld könnte Fakten schaffen, die künftige Entwicklungs-Chancen mindern oder unmöglich machen.

Auf Grund des Widerspruches zum geltenden Stadtentwicklungskonzeptes kann eine Widmungsänderung nicht durchgeführt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 30

enthalten: 1 (Angerer)

FLÄCHENBILANZ

gem. § 2 Abs. 4 NÖ ROG 1976

VOR / NACH-17. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Purkersdorf

14 Geb's

32416

GEMEINDE:

ÖSTAT-Nr.:

	gesamt in ha:	bebaut in ha	unbebaut			Bauland- Reserve in % (D)
			in ha:	davon:		
				Auf.Zone (A)	befristet (B)	
Bauland-Wohngebiet	203,17	185,12	18,05	---	---	8,88
Bauland-Kerngebiet	32,93	31,96	0,97	---	---	2,94
Bauland-Agrargebiet	---	---	---	---	---	---
Bauland-erhaltenswerte Ortssstrukturen	---	---	---	---	---	---
Zwischensumme:	236,10	217,08	19,02	---	---	8,06
Bauland-Betriebsgebiet	10,91	9,87	1,04	---	---	9,53
Bauland-Industriegebiet	---	---	---	---	---	---
Bauland-Sondergebiet	25,15	23,88	1,27	---	---	5,05
SUMME:	272,16	250,83	21,33	---	---	7,84

(A): Aufschließungszonen, gem. § 16 Abs. 4

(B): befristetes Bauland, gem. § 16a Abs. 1

(C): Vertragsbauland, gem. § 16a Abs. 2

(D): **(unbebaut/gesamt)*100**

Ersteller: Arch.Dipl.Ing. F. Pluharz / Wank

Stand: 09.11.2016

Art d. Ermittlig: Erhebungen, Gemeindeangaben

FLÄCHENBILANZ

gem. § 2 Abs. 4 NÖ ROG 1976

VOR- / NACH 17. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

GEMEINDE: Purkersdorf

ÖSTAT-Nr.: 32416

14 Geb's

	gesamt in ha:	bebaut in ha	unbebaut			Bauland- Reserve in % (D)
			in ha:	davon:		
				Auf.Zone (A)	befristet (B)	
Bauland-Wohngebiet (unbeb.: -2171, +2197 = 0 ha)	203,17	185,12	18,05	---	---	8,88
Bauland-Kerngebiet (beb.: +84, -90 m ² = 0 ha)	32,93	31,96	0,97	---	---	2,94
Bauland-Agrargebiet	---	---	---	---	---	---
Bauland-erhaltenswerte Ortssstrukturen	---	---	---	---	---	---
Zwischensumme:	236,10	217,08	19,02	---	---	8,06
Bauland-Betriebsgebiet	10,91	9,87	1,04	---	---	9,53
Bauland-Industriegebiet	---	---	---	---	---	---
Bauland-Sondergebiet (beb.: +574 +413 m ² = +0,1ha)	25,25	23,98	1,27	---	---	5,03
SUMME:	272,26	250,93	21,33	---	---	7,84

(A): AufschlieBungszonen, gem. § 16 Abs. 4
 (B): befristetes Bauland, gem. § 16a Abs. 1
 (C): Vertragsbauland, gem. § 16a Abs. 2
 (D): **(unbebaut/gesamt)*100**

Ersteller: Arch.Dipl.Ing. F. Pluharz / Wank

Stand: 09.11.2016

Art d. Ermittlig: Erhebungen, Gemeindeangaben

ANTRAG

„Die vom Büro Dipl.Ing. Pluharz ausgearbeiteten Änderungsvorschläge für die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie die Freigabe der Aufschließungszone A1 werden genehmigt. Die Auflage der Änderungspunkte 1 bis 7 der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates im März 2017 die Verordnungen, die als Entwurf diesem Antrag beiliegen, beschlossen werden kann. Die Kosten der Änderungen sollen anteilmäßig an die Nutznießer verrechnet werden.“

Entwurf zum Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom folgende

V e r o r d n u n g

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt (17. Änderung).
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Entwurf zum Verordnungstext Aufschließungszone

V e r o r d n u n g

- § 1 Gemäß § 19 Abs.4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf ausgewiesene Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone A1 zur Änderung der Grundstücksgrenzen und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2003 festgelegten Freigabebedingungen sind aufgrund der geänderten strukturellen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich und gelten somit als erfüllt:

Eine Bebauung der Aufschließungszone ist nur aufgrund eines Gesamtprojektes mit folgenden Zielen möglich: Der neue Bahnhof ist als Nahverkehrsdrehscheibe mit Anlenkung des Busverkehrs von der Tullnerbachstraße auszubauen. Die Parzellen 621 und .77 sowie 617/6 und 617/13 sind schwerpunktmäßig für zentrale Einrichtungen sowie für den Betrieb des Busbahnhofes vorgesehen. Jegliche künftige Nutzung des Areals ist mit dem Bahnhofprojekt abzustimmen, um gegenseitige Störungen zu verhindern.

Die Parzellen 436/19 und 618 mit der Widmung Bauland-Sondergebiet ^{Bahnhof, zentrale} Einrichtungen sind Teil des Gesamtprojektes "Bahnhof NEU", sie sind daher im Zusammenhang mit der Aufschließungszone BK-A₁ zu betrachten.:

Im Zuge des Bahnhofsneubaues sind großzügige und nach Möglichkeit auch geschäftlich und gastronomisch genutzte Verbindungen zwischen Hauptplatz und Wiener Straße (Unterer Hauptplatz) zu schaffen. Der Bahnsteig ist so weit als möglich nach Osten zu verlängern, um die Entfernung zum Gymnasium und zum Nahversorgungszentrum zu verringern. Die Bahnsteiganlagen sind möglichst leicht und transparent zu halten und sollen nach Möglichkeit als Lärmschutz wirksam sein.

- § 3** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

enthalten: 5 (Angerer, Erben, Maringer, Schmidl, Cipak)

**GR0335 24. Änderung des Bebauungsplanes und Freigabe BK-A1 Wiener Straße
2 (Änderungspunkt 4)**

StR Kaukal nimmt wieder an der Sitzung teil.

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt den Bebauungsplan abzuändern. Das Büro Arch. DI Pluharz hat den Entwurf für die 24. Änderung wie folgt vorgelegt:

BEBAUUNGSPLAN

24. Änderung

Auflageexemplar

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, den geltenden Bebauungsplan

Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.1993

Verordnungsprüfung durch das

Amt der NÖ Landesregierung vom 07.12.1993

zuletzt geändert

23. Änderung

Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2015

Verordnungsprüfung durch das

Amt der NÖ Landesregierung vom 16.11.2015, ZI: RU1-BP-475/042-

2015

entsprechend den beiliegenden Rotdarstellungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Pkt. 1: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Liegenschaft an der Sagbergstraße, Teilfl. Parz. 446/1 und 336/1
(Blatt 64 und 56)

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplanänderung (Pkt. 1), bei der eine geringfügige Baulandarrondierung erfolgte.

Die neu festzulegenden Bebauungsbestimmungen orientieren sich an den für die angrenzenden Baulandbereiche geltenden Festlegungen:

Vorgartentiefe: 3 m

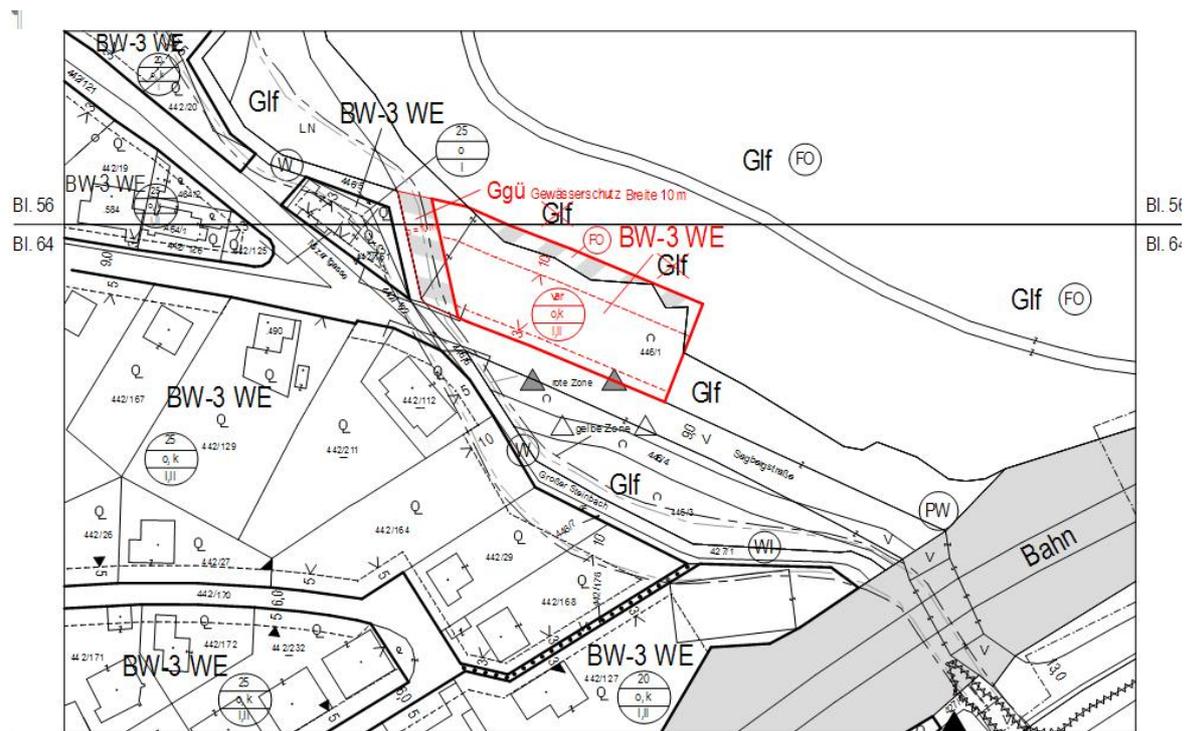
Bebauungsdichte: variabel (siehe Anhang 1 der Bebauungsvorschriften)

Bebauungsweise: wahlweise offen oder gekuppelt

Bauklasse: I oder II

Hinterer Bauwuch: 10 m

Mit der Festlegung der hinteren Baufluchtlinie wird den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes entsprochen, wonach von Gewässer- und Waldrändern ein Gebäudeabstand von mindestens 10 m einzuhalten ist.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

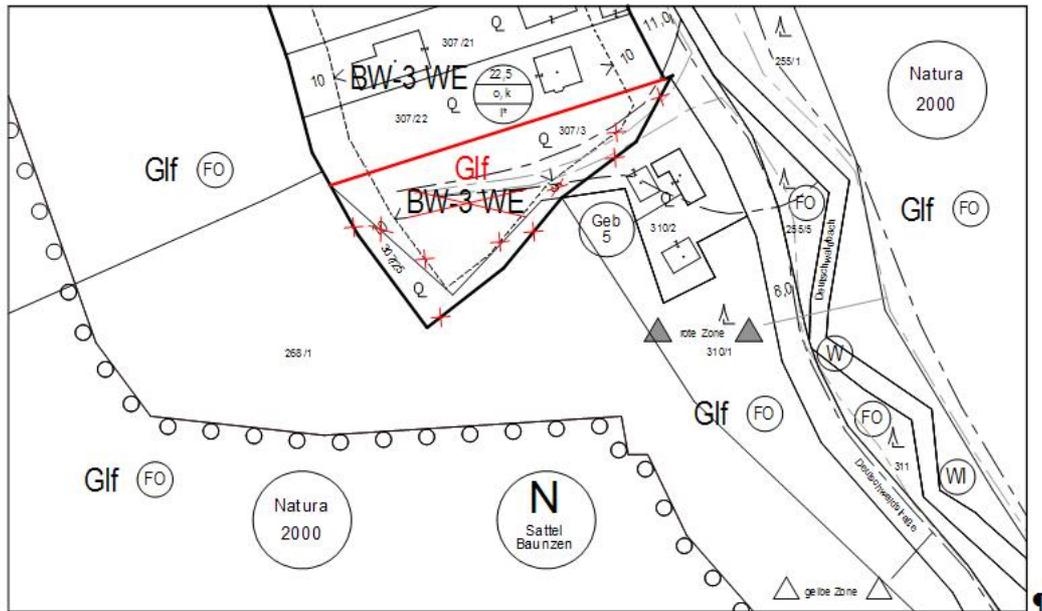
enthalten: 3 (Angerer, Hlavka, Matzka)

dagegen: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Pkt. 2: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung,
Liegenschaft Deutschwaldstraße 70, Parz. 307/3 und 307/25
Blatt 88

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 2), bei der Bauland-Wohngebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet wurde.

Die bisherigen Bebauungsfestlegungen für den rückgewidmeten Bereich werden gestrichelt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 3: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Wienerwaldbad, Fürstenberggasse 9, Parz. 486/3
(Blatt 42, 43, 52 und 53)

Hiermit wird die 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 3) nachgetragen. Durch diese Umwidmung wird die Möglichkeit zur Modernisierung und zeitgemäßen Adaptierung des gemeindeeigenen Wienerwaldbades geschaffen.

Mit dem Bau der ursprünglichen Anlage des Wienerwaldbades Purkersdorf wurde im Jahr 1965 begonnen. Ausgestattet mit einem Schwimmbecken mit 6 Bahnen und einer Länge von 33 1/3 m Länge, einem Becken für Nichtschwimmer, einer Wasserumwälzanlage, Kabinen und Kästchen für 1.000 Personen, einer Saunaaanlage und einer Badewart-Wohnung wurde das Wienerwaldbad am 27.05.1967 im Rahmen der Stadterhebungsfeierlichkeiten eröffnet.

In Anpassung an das neue Hygiene-Gesetz wurden 1979/80 Adaptierungen und Reparaturen durchgeführt, Im Jahr 2000 wurde die heutige moderne Beckenlandschaft eröffnet, mit der ein zeitgemäßer Standard erreicht wurde. Alle Becken wurden in Edelstahl ausgeführt, modernste Anlagen zur Wasseraufbereitung wurden installiert und ein großer Erlebnisbereich für Jung und Alt geschaffen.

Während die Beckenlandschaft den jeweiligen aktuellen Standards entsprechend modernisiert wurde, blieben die baulichen Anlagen unverändert und sind stark erneuerungsbedürftig. Gleichzeitig ist auch der Platzbedarf für den Badegäste-Bereich gestiegen. Der Kassenbereich, die Sanitäranlagen, der Garderoben-/Umkleidebereich und die Gastronomie sind den zeitgemäßen Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus soll der Wellnessbereich ausgebaut werden.



Die notwendige Vergrößerung der bestehenden Gebäude soll z.T. auf dem neu gewidmeten Baulandbereich, der bisher als Parkplatz genutzt wurde, erfolgen. Der derzeitige Parkplatz weist lediglich 21 Stellplätze vor dem Eingangsbereich auf. Bei der Neugestaltung des Wienerwaldbades soll die Parkplatzproblematik entschärft werden. Die Stellplätze vor dem Eingangsbereich werden verlegt. Entlang der Tullnerbachstraße und unter Ausnutzung der Topographie soll ein halbgewölbt vertieft liegendes Parkdeck für ca. 45 PKW's errichtet werden. Der Höhenunterschied zwischen dem Eingang des Wienerwaldbades und der Tullnerbachstraße beträgt bis zu 2,50m. Die Zufahrt zum Parkdeck soll von der Fürstenberggasse erfolgen. Über dem Parkdeck soll die Liegewiese erweitert werden, die

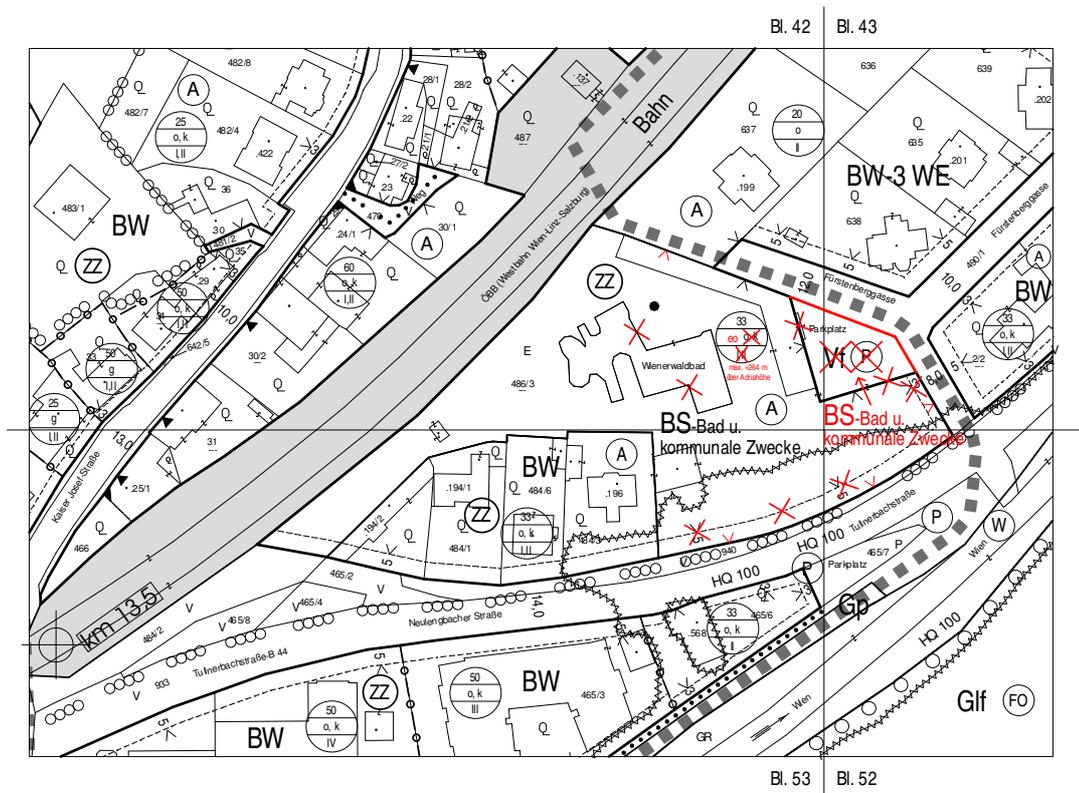
dann insgesamt eben verläuft.

Um die Wiedererrichtung der Betriebsgebäude in geordneter Weise und unter bestmöglicher Nutzung des zur Verfügung stehenden Areals zu gewährleisten, soll – analog zum dzt. Baubestand – an die nordöstliche Grundgrenze angebaut werden. Um dies baurechtlich eindeutig zu regeln, soll die Bebauungsweise von bisher wahlweise offen/gekuppelt auf einseitig offen mit Anbaupflicht an die nordöstliche Grundgrenze geändert werden.

Die Bebauungsdichte von 33 % bleibt bestehen, die Gebäudehöhe soll jedoch nicht in Bauklassen, sondern in Metern über Adria angegeben werden.

Diese Art der Gebäudehöhen-Angabe wird in Purkersdorf häufig angewendet und hat sich bewährt. Es bietet den Vorteil, dass die starre Bauklassenregelung, die in 3 m-Schritten festgelegt ist, abgefedert wird. Mit der Angabe der Adriahöhe kann auch eine zwischen den Bauklassen liegende Gebäudehöhe vorgegeben werden, allfällige Geländeänderungen (Anschüttungen) bleiben ohne Auswirkungen auf die Höhe der obersten Gebäudekante. Es soll daher eine Höhe von max. +264 m ü.A. neu festgelegt werden. Durch diese Bestimmung wird eine gute Einbindung des künftigen Baukörpers in der Silhouette des Stadtzentrums erreicht.

Die dzt. Bestehenden vorderen Baufluchtlinien im Bereich der Tullnerbachstraße (5m) und der Fürstenberggasse (3m) sollen entfallen, hier ist die Situierung des Parkdecks geplant. Ein Abstand der halbgeschoßig versenkten Parkdeckfront von der Straßenfluchtlinie ist nicht erforderlich.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

StR Bollauf und GR Wiszniewski verlassen die Sitzung.

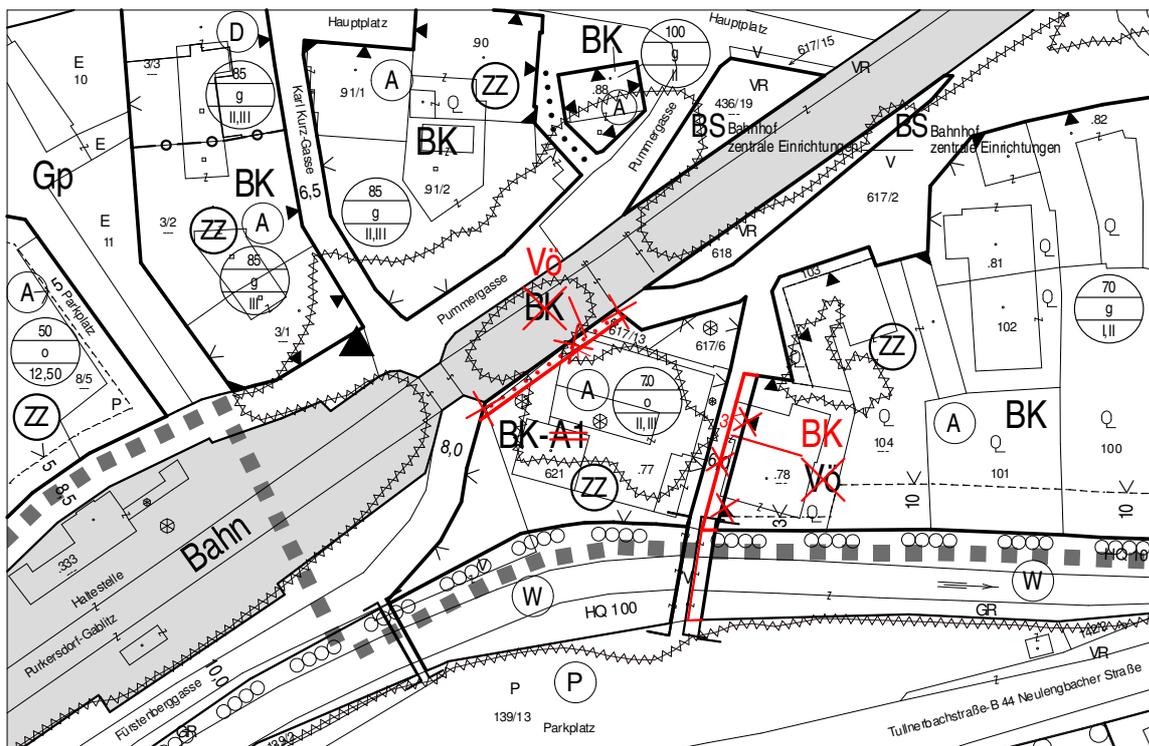
**Pkt. 4: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Freigabe BK-A1 (Wiener Straße 2)**

Wiener Straße 2 (=ident Fürstenberggasse 1) und Wiener Straße 4
Parz. 617/13, 621, .77 und.78
Blatt 43

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 4), bei der die Aufschließungszone BK-A1 gestrichen wurde und ein 2,50 m breiter Streifen von Bauland-Kerngebiet in Verkehrsfläche umgewidmet wurde. Dieser Weg wird im Bebauungsplan durch eine punktierte Linie als öffentlicher Weg ohne Aufschließungs- und Durchzugsfunktion gekennzeichnet.

An die neue Widmungslinie zur angrenzenden Verkehrsfläche kann angebaut werden, sie wird mittels Planzeichen (senkrecht angesetzte Pfeile) als Straßenfluchtlinie gekennzeichnet. Die bisherigen Bebauungsfestlegungen in diesem Bereich bleiben unverändert.

Weiters wurde die Verkehrsfläche zwischen dem Park & Ride-Platz und dem Unteren Hauptplatz verschmälert. Hier bleiben die Bebauungsbestimmungen unverändert, jedoch entfällt die Anbauverpflichtung an die neue Straßenfluchtlinie im Bereich der Liegenschaft Wiener Str. 4 (Parz. .78).



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 29

enthalten: 1 (Angerer)

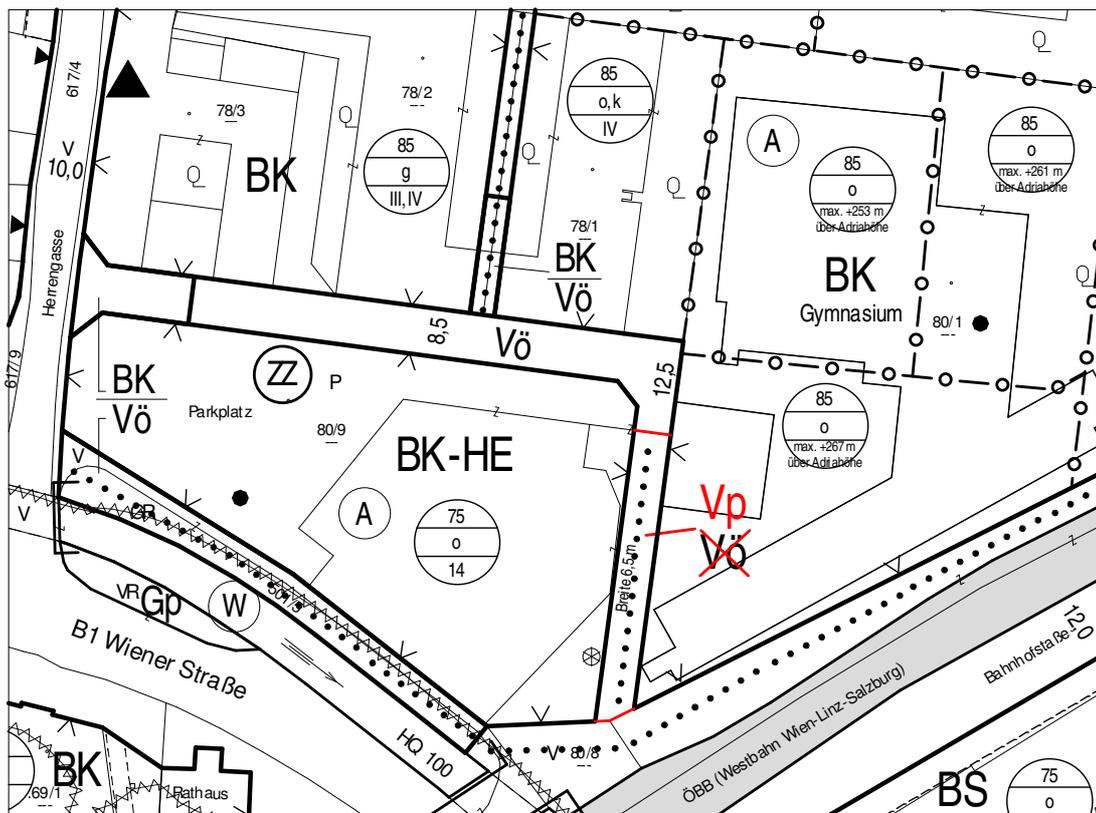
StR Bollauf und GR Wiszniewsky nehmen wieder an der Sitzung teil.

Pkt. 5: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Verbindungsweg zu AHS, Parz. 80/9
Blatt 26

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 5) in den Bebauungsplan, bei der ein fußläufiger Verbindungsweg zum Gymnasium von öffentlicher in private Verkehrsfläche umgewidmet wurde.

Die Bebauungsplan-Festlegungen bleiben unverändert.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

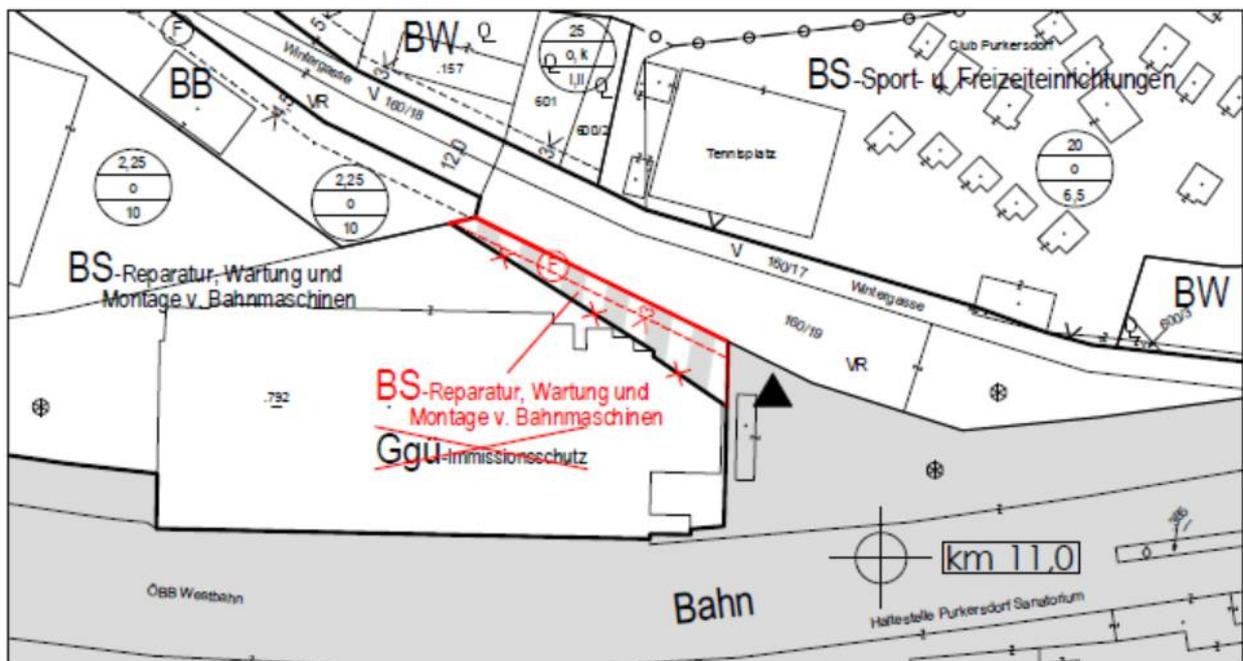
dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 7: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Wintergasse/Auf der Schanz, Parz. .792
Blatt 46

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Übernahme der 17. Flächenwidmungsplan-Änderung (Pkt. 7), bei der bestehendes Bauland-Sondergebiet geringfügig vergrößert wurde.

Die bestehenden Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert, die Vorgartentiefe soll 3 m betragen. Der vordere Bauwuch wird wie beim seitlich angrenzenden Betriebsgebiet als Freifläche festgelegt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 8: Bauflichtlinien-Korrektur

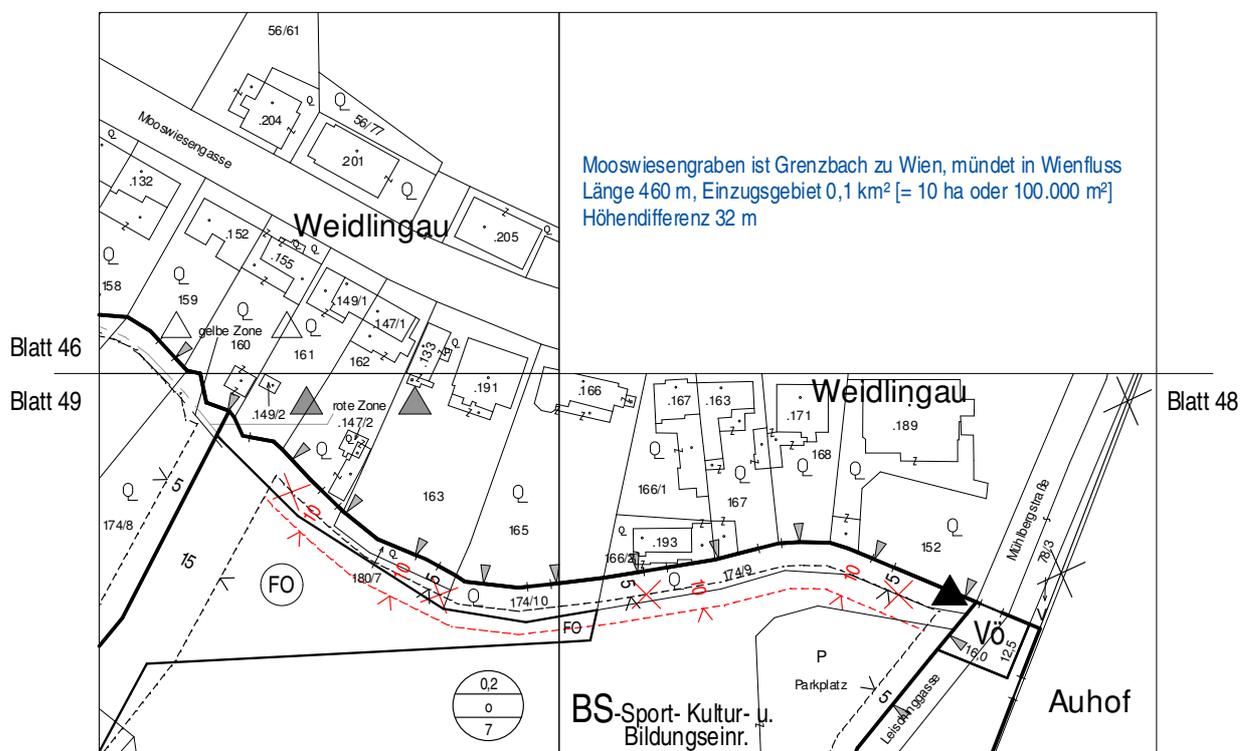
Liegenschaft Leischinggasse 2 (neu 4)
Liegenschaft in Wien, Mooswiesengasse 24 und 26A
Parz. 174/9, 174/10, 180/7 und 180/3
Blatt 48 und 49

Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich im östlichen Randbereich von Purkersdorf an der Gemeinde- und Landesgrenze zu Wien.

Durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse gehören nunmehr die beiden Parzellen 174/9 und 174/10 nicht mehr zum Areal des sog. Hueberhauses (BS-Sport, Kultur und Bildungseinrichtungen), sondern wurden von den Anrainern auf Wiener Gemeindegebiet erworben. Die bestehenden Bauflichtlinien reichen bis über die Grundgrenzen dieser beiden streifenförmigen Parzellen und müssen daher korrigiert werden.

Die neue Fluchtlinienfestlegung orientiert sich an den Grundsätzen des Stadtentwicklungskonzeptes, wonach von Gewässer- und Waldrändern ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden soll. Der Mooswiesenbach ist der Grenzbach zu Wien und mündet in den Wienfluss. Die Fluchtlinie wurde daher im entsprechenden Abstand von der Gemeindegrenze (= Gewässer) neu festgelegt.

Die gegenständliche Änderung stellt eine notwendige Anpassung an den Bestand dar und ist als Umsetzung der Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes auf Bebauungsplanebene zu bewerten.



Zu diesem Antrag sprachen:

V. Weininger, Maringer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

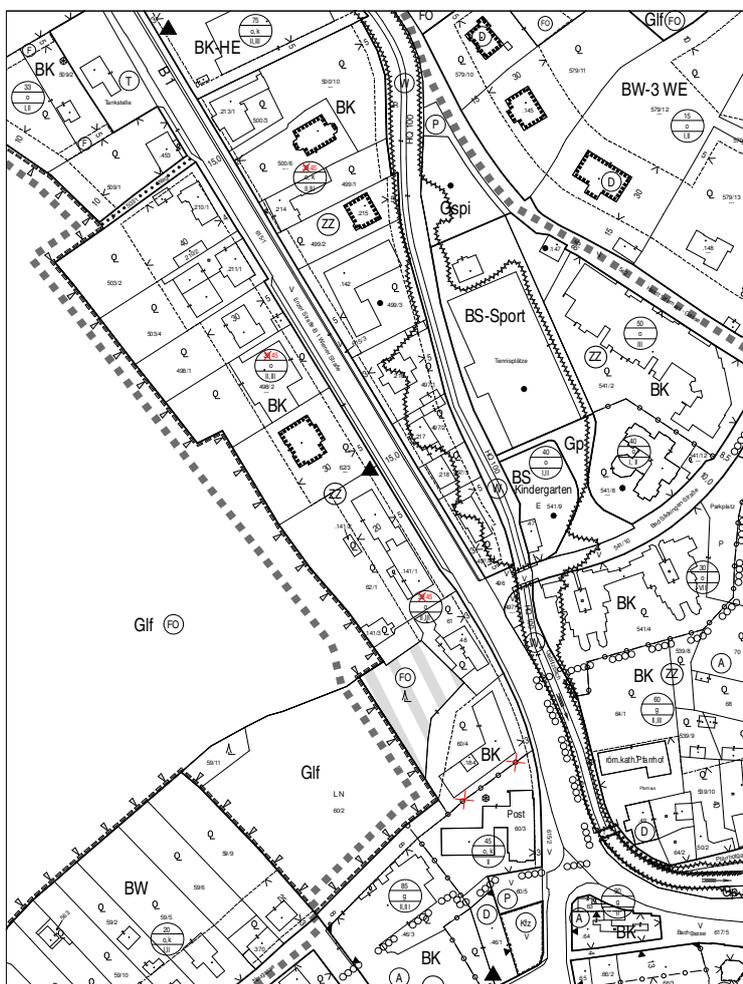
enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 9: Änderung der Bebauungsdichte
Linzer Straße 5 bis 21 (ungerade Zahlen) und 6 bis 24 (gerade Zahlen)
Blatt 26

Der zentrumsnahe Abschnitt der Linzer Straße weist – vom Stadtzentrum mit einer Bebauungsdichte von überwiegend 85% ausgehend – eine Bebauungsdichte von 33% auf. Im weiteren Verlauf der B1 steigt die Bebauungsdichte wieder an.

Im Zuge des aktuellen Änderungsverfahrens soll daher eine Erhöhung von 33% auf 45% erfolgen. Der Übergang vom dicht bebauten Zentrum zur Umgebung wird mit dieser Maßnahme verbessert. Außerdem wird damit den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts Rechnung getragen, das die Linzer Straße als Entwicklungsachse mit Verdichtungspotenzial einstuft.

Die gegenständliche Änderung ist als Umsetzung der Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes auf Bebauungsebene zu bewerten



Zu diesem Antrag sprachen:

V. Weininger, Maringer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 28

dagegen: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 10: Änderung der hinteren Baufluchtlinie

Prof. Josef Humplik-Gasse 1, Parz. 545/10
Blatt 26

Das gegenständliche Grundstück ist in der nördlichen Hälfte annähernd eben, während sich die südliche Hälfte relativ steil darstellt. Die Steigung von der Grundstückseinfahrt an der J. Humplik-Gasse bis zum Wohnhaus ist relativ groß, der Höhenunterschied beträgt 6 m. Aufgrund der Topographie ist der bebaubare Anteil de facto auf den oberen, ebenen Teilbereich der Liegenschaft eingeschränkt.

Um das bestehende Bauland besser nutzbar zu machen, soll die hintere Baufluchtlinie, die ehemals ohne Berücksichtigung der Hanglage parallel zur vorderen Baufluchtlinie festgelegt wurde, geändert werden. Sie soll entlang der hinteren Gebäudefront des bestehenden Wohnhauses verlaufen und damit in derselben Höhe wie bei den östlich angrenzenden Liegenschaften.

Die ursprüngliche Planungsabsicht für sämtliche Hanggrundstücke im Bereich nördlich der Dr. Hild-Gasse und der Prof. J. Humplik-Gasse war, den bebaubaren Liegenschaftsanteil mit der Höhenschichtlinie 282 m zu begrenzen. Die vorliegende Änderung entspricht dieser Planungsvorgabe.



Zu diesem Antrag sprachen:
V. Weinzinger, Maringer

Abstimmungsergebnis:
dafür: 31
enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 11: Korrektur Baufuchtlinienbeschriftung

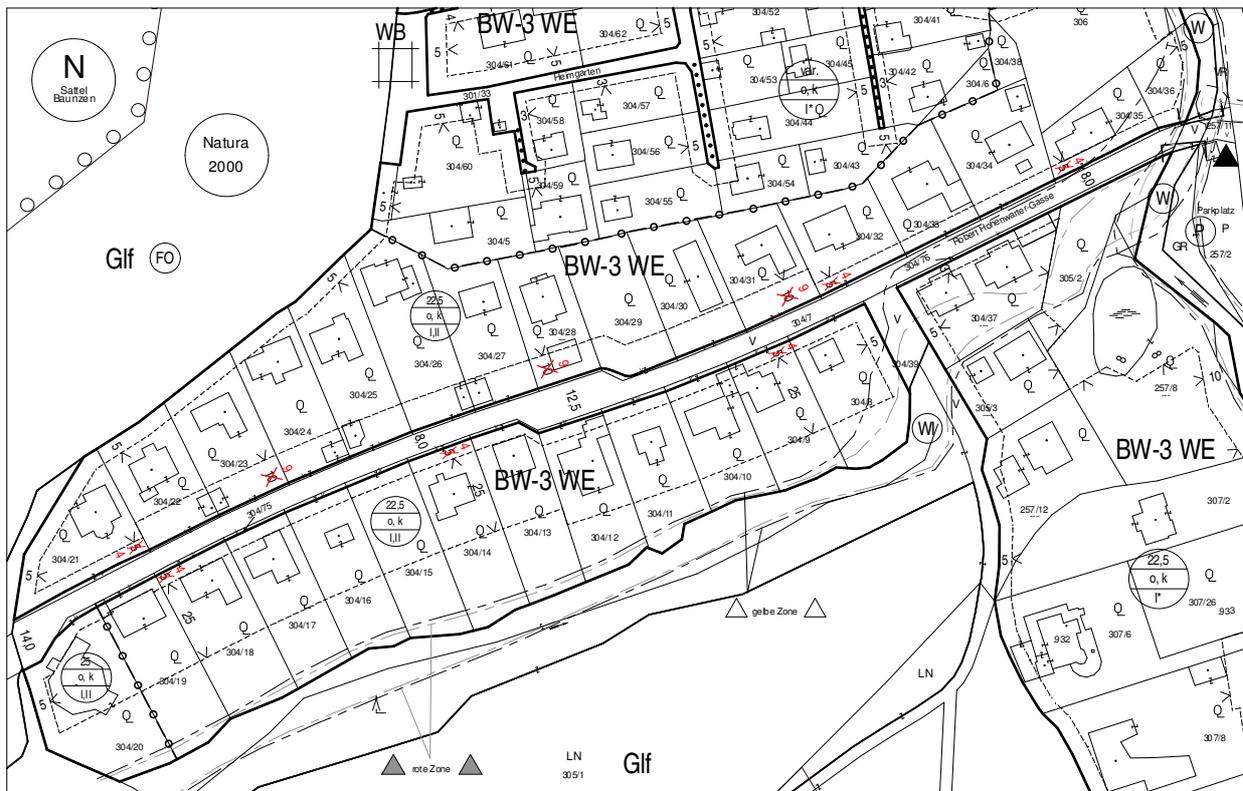
Robert Hohenwarter-Gasse, gerade Hausnummern: 2 bis 30 (Parz. 304/21 bis -/36)

Ungerade Hausnummern: 1b, 3 bis 25 (Parz. 304/8 bis -/20)

Blatt 76

Anlässlich einer Bestandsüberprüfung in der Robert Hohenwarter-Gasse wurde festgestellt, dass die vorderen Baufuchtlinien über annähernd die gesamte Straßenlänge zu korrigieren sind. Sie sind durchgängig von der vorderen Grundgrenze, die jedoch nicht Straßenfluchtlinie ist, gemessen. Die Widmungsgrenze zwischen Bauland und Verkehrsfläche verläuft ca. 1 m hinter den Grundstücksgrenzen.

Die Lage der vorderen Baufuchtlinien ist korrekt, jedoch ist sinngemäß die Beschriftung der Vorgartentiefe zu korrigieren: an der nördlichen Straßenseite beträgt sie 9 m bzw. 4 m, an der südlichen 4 m.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

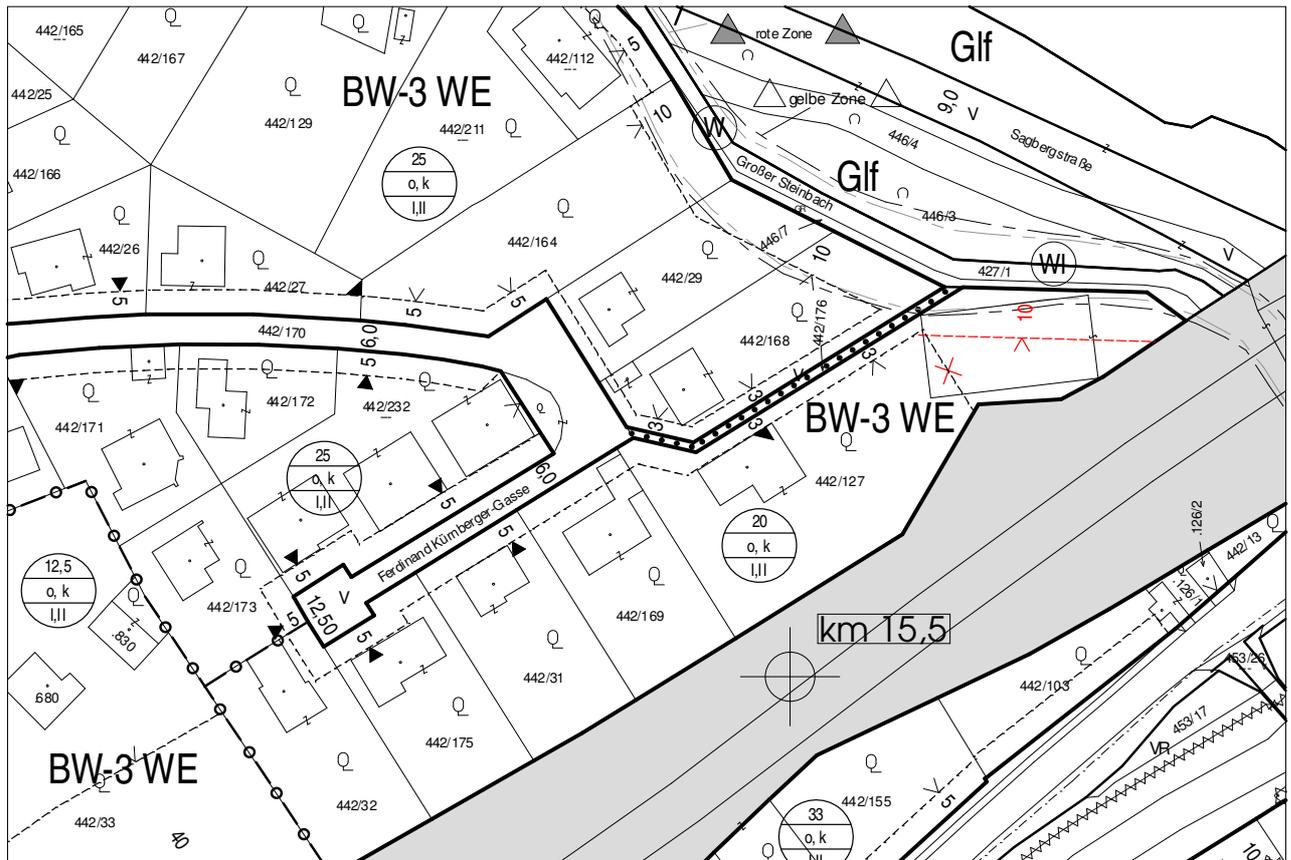
dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 12: Änderung der Baufluchtlinie
Ferdinand Kürnberger-Straße 11
Blatt 64

Nach Auflassung des Tennisplatzes am östlichen Ende des Grundstückes soll die Baufluchtlinie in diesem Teilbereich neu festgelegt werden.

Entsprechend den Festlegungen des Stadtentwicklungskonzeptes ist dabei von Gewässerrändern ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Sinne wurde die Baufluchtlinie vom Rand des Großen Steinbaches in einem Abstand von 10 m neu festgelegt. Die Rote und Gelbe Gefahrenzone sind dabei ebenfalls berücksichtigt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
dafür: 31
enthalten: 1 (Angerer)

Pkt. 13: Beschriftungskorrektur Baufluchtlinien

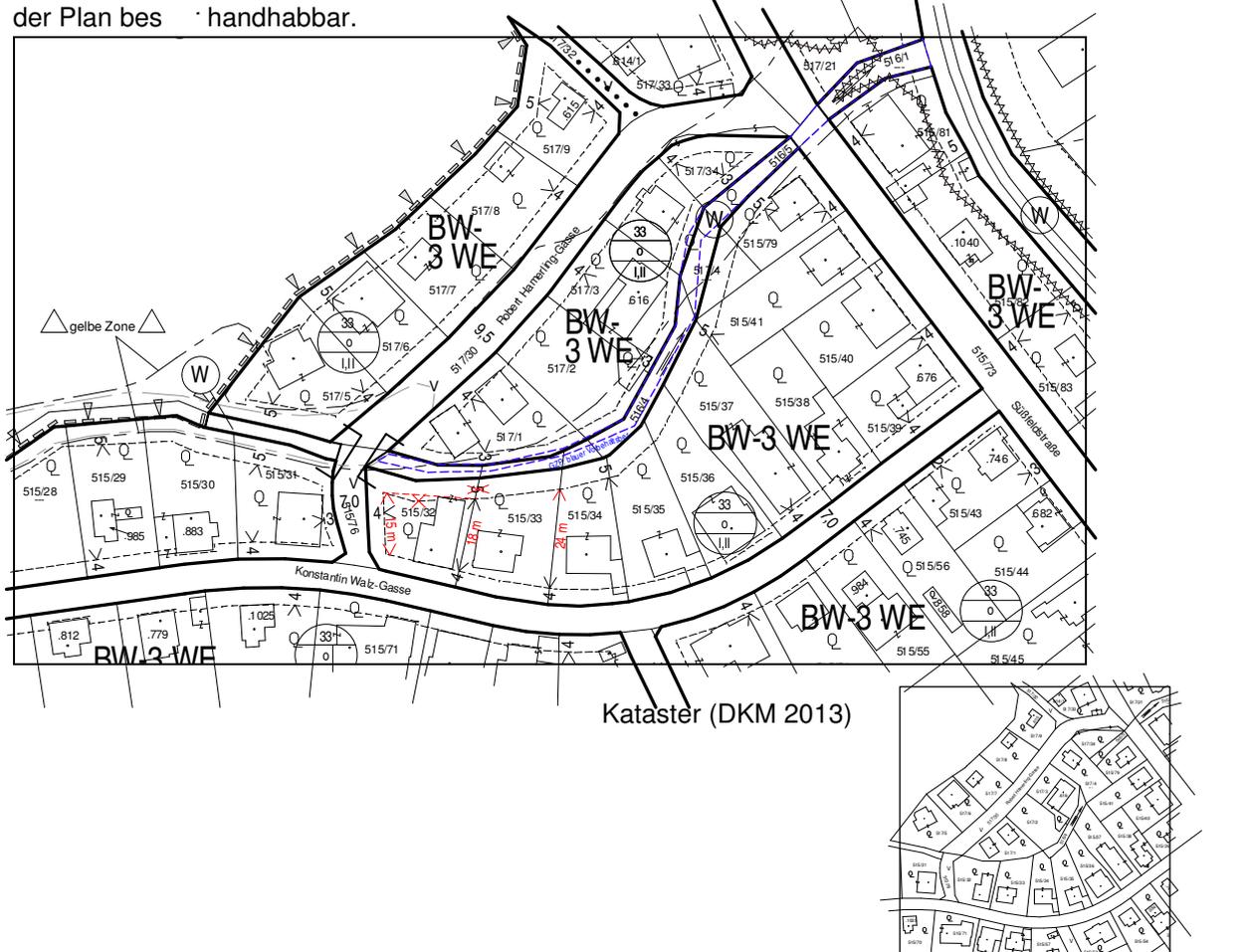
Konstantin Walz-Gasse 61, 63 und 65, Parz. 515/32, -/33 und -/34
Blatt 17

Der Süßfeldgraben mündet - von den Ausläufern der Hochramalpe kommend – ungefähr im Kreuzungsbereich von Konstantin Walz-Gasse und Robert Hamerling-Gasse ins Siedlungsgebiet ein. Der Baulandblock, der von R. Hamerling-Gasse, K. Walz-Gasse und Süssfeldstraße umschlossen ist, wird von diesem Graben durchschnitten. Ehemals war der Süßfeldgraben als eigene Parzelle im Kataster vorhanden und wurde im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Gewässerfläche gekennzeichnet. Der Graben ist innerhalb des Siedlungsgebietes verrohrt.

Mittlerweile wurden von insgesamt 4 Liegenschaftseigentümern verrohrte Teilbereiche erworben und mit den jeweils angrenzenden Liegenschaften vereinigt. Der verrohrte Bereich ist im Gefahrenzonenplan als blauer Vorbehaltsbereich ausgewiesen und darf daher nicht überbaut werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde ehemals dazu entschlossen, die Gewässerkennzeichnung beizubehalten und möchte an dieser Entscheidung auch weiterhin festhalten.

Im Bedarfsfall ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, die hintere Baufluchtlinie vor Ort zu eruieren, da die ehemalige Abgrenzung (Grundgrenze) nicht mehr existiert. Zur Vermeidung dieser Unschärfe in der Plandarstellung wird daher die Festlegung insofern geändert, als nicht der hintere Bauwuch kotiert, sondern der bebaubare Grundstücksanteil durch eine Maßangabe gekennzeichnet wird.

Die Lage der hinteren Baufluchtlinie bleibt großteils unverändert, durch die veränderte Beschriftung ist der Plan besser handhabbar.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

enthalten: 1 (Angerer)

GR Hlavka-De Martin verlässt die Sitzung.

Pkt. 14: Streichung einer Schutzzonen-Festlegung

An der Stadelhütte 9 a, Parz. .110/1
(Blatt 101)

Die o.g. Liegenschaft war Teil des Seniorenheimes "Zum frohen Lebensabend". Das aus den 1960er Jahren stammende Seniorenheim wurde Anfang 2016 geschlossen und soll zu einem Wohnprojekt für körperlich, seelisch und geistig beeinträchtigte Personen umgestaltet werden.

Ziel der Einrichtung ist es, den betroffenen Menschen mittels anthroposophisch orientierter Heilpädagogik und Sozialtherapie genügend Hilfe zu geben, um ein sinnvolles und erfülltes Leben in der Gemeinschaft führen zu können.

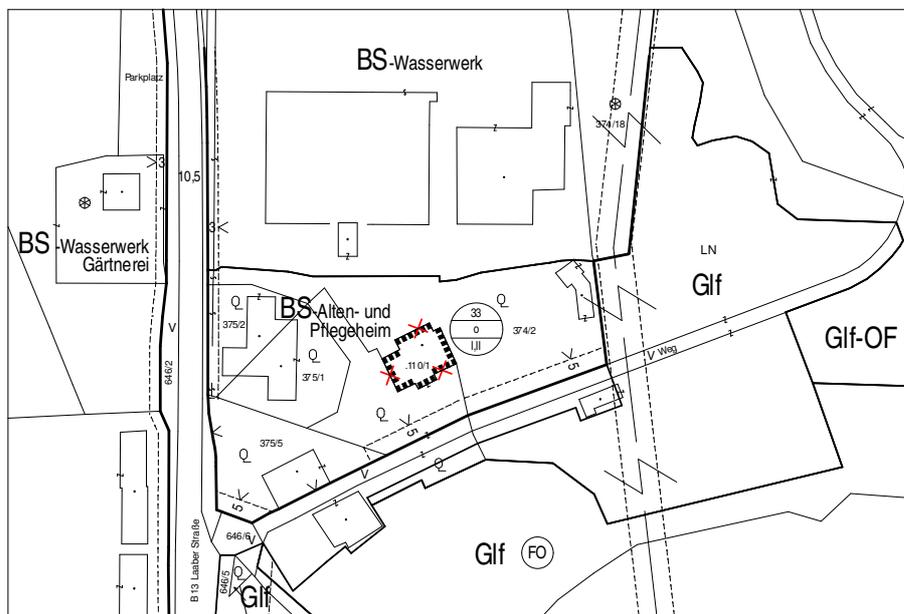
Die Stadtgemeinde Purkersdorf befürwortet dieses Projekt, das nach dem Vorbild "Dorfgemeinschaft Breitenfurt" gestaltet werden soll.

Zur Umsetzung der Ziele wäre es erforderlich, die bestehenden Gebäude auf dem Areal des ehemaligen Seniorenheimes abzurechen bzw. umzubauen und umfassend neu zu gestalten.

Die bestehende Schutzzonenfestlegung samt Abbruchverbot für den historischen Baubestand würde dzt. eine solch weitreichende Neugestaltung verhindern, weshalb um Streichung der Schutzzone angesucht wurde.

Um die Streichung einer Schutzzone zu erwirken, sind Gutachten beizubringen, welche nachweisen, dass die Sanierung des Baubestandes in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht möglich ist.

Die Weiterbearbeitung dieses Änderungspunktes kann erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen und einer diesbezüglichen Entscheidung der Baubehörde erfolgen.



Zu diesem Antrag sprachen:
V. Weininger, Erben, Maringer

Abstimmungsergebnis:
dafür: 28
enthalten: 3 (Angerer, Schmid, Maringer)

ANTRAG

„Die vom Büro Dipl.Ing. Pluharz ausgearbeiteten Änderungsvorschläge für die 24. Änderung des Bebauungsplanes werden genehmigt. Die Auflage der 24. Änderung des Bebauungsplanes wird derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates im März 2017 die entsprechende Verordnung, die als Entwurf diesem Antrag beiliegt, beschlossen werden kann. Die Kosten der Änderungen sollen anteilmäßig an die Nutznießer verrechnet werden.“

Entwurf zum Verordnungstext

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt (24. Änderung).

§ 2 Plandarstellung

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 28

enthalten: 3 (Angerer, Maringer, Erben)

Antragstellerin: **BOLLAUF STR Susanne**

Gegenstand: **Kleinkindergruppe - PuKi Vergaberichtlinien**

SACHVERHALT

In der Kleinkindergruppe PUKI der Stadtgemeinde Purkersdorf werden bis zu maximal 15 Kinder im Alter von 1 ½ bis 3 Jahren bzw. längstens bis zum Kindergarteneintritt gleichzeitig betreut.

Leiterin und Kindergartenpädagogin: Barbara Hlavka de Martin
Betreuerinnen Rita Gimplinger und Astrid Sagmeister

Der errechnete finanzielle Abgang im Jahr 2015 in Höhe von Eur 62.110,03 erforderte eine Evaluierung des Angebotes.

Erhoben wurde, dass bei Streichung der Möglichkeit einer 3-tägigen Nutzung des Angebotes eine Einsparung von rund Eur 8.000,-- jährlich möglich wäre. Hinsichtlich der Auslastung der Einrichtung sollte aber trotzdem – falls keine Vollausslastung der Einrichtung durch 5-tägig betreute Kinder möglich ist, weiterhin die Möglichkeit einer 3-tägigen Nutzung angeboten werden.

Der ab **01.09.2017** gültige Betreuungstarif wird daher wie folgt vorgeschlagen:

Betreuungsbeitrag	5 Tage	Betreuungszeiten	3 Tage	Betreuungszeiten
Eur 250,--	vormittags	bis 12:00 Uhr	Eur 150,--	bis 12:00 Uhr
Eur 360,--	ganztags	bis 15:00 Uhr	Eur 216,--	bis 15:00 Uhr

Änderung zur bisherigen Tabelle – Vormittagsbetreuung bis 12.00 Uhr (in der Praxis essen alle anwesenden Kinder).

Neu eingehoben wird zusätzlich ein Beschäftigungsbeitrag in Höhe von 12,-- Euro pro Kind und Monat (war bisher im Betreuungsbeitrag inkludiert und ist in der gleichen Höhe wie die Beschäftigungsbeiträge in den NÖ Landeskindergärten und in den Schülerhorten der Stadtgemeinde Purkersdorf).

Die Betreuungsdauer der Kinder sollte aus pädagogischen Gründen möglichst ein Jahr betragen.

Als Maßnahme zur gleichmäßigen Auslastung der Kleinkindergruppe werden folgende vorrangige Vergaberichtlinien festgelegt:

- 1.) Hauptwohnsitz des Kindes mit mindestens einem Erziehungsberechtigten in Purkersdorf.**
- 2.) Aufnahme von Kleinkindern, wenn die Erwerbstätigkeit beider, mit dem zu betreuenden Kind im gemeinsamen Haushalt wohnenden Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.**
- 3.) Aufnahme von Kleinkindern, die an 5 Werktagen in der Woche betreut werden.**

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Vergaberichtlinien Punkte 1 bis 3 zur Vergabe der Kleinkinderbetreuungsplätze in der Kleinkindergruppe PuKi wie im Sachverhalt eingehend dargestellt ab 1.9.2017 und beschließt ebenfalls die Einhebung des monatlichen Beschäftigungsbeitrages in Höhe von € 12,-- (inkl. MWSt) ab 1.9.2017.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatteerin: **BOLLAUF STR Susanne**

BERICHT

Seit 1.1.2015 gelten für Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ folgende Förderrichtlinien:

Berechnung Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ) durch das Land NÖ

Personalkostenförderung pro Gruppe pro geöffneter Stunde in EURO			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Landesanteil	4,98	8,36	5,66
Gemeindeanteil	2,49	4,18	2,83
Personalkostenförderung pro Stunde gesamt	7,47	12,54	8,49
Durchschnittliche Jahres-Öffnungszeiten in Stunden	2.115	2.115	1.320
Personalkostenförderung pro Gruppe pro Jahr in EURO *			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Landesanteil (gerundet)	10.533,00	17.681,00	7.473,00
Gemeindeanteil (gerundet)	5.266,50	8.840,50	3.736,50
Personalkostenförderung pro Jahr gesamt	15.799,50	26.521,50	11.209,50
Infrastrukturkostenpauschale pro Gruppe pro Jahr in EURO **			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Pauschale (Gemeinde)	5.827,50	7.875,00	7.875,00
Zuschuss zum Personal- u. Sachaufwand / Gruppe / Jahr in EURO			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Fördersumme	21.627,00	34.396,50	19.084,50

**) Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenanzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung entsprechend (aliquot).*

****) Falls die Räumlichkeiten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder der Rechnungsabschluss des Vorjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) der Einrichtung einen entsprechenden Überschuss aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Auszahlung der Infrastrukturkostenpauschale durch die Gemeinde.*

Die Höhe des Personalkostenzuschusses errechnet das Land NÖ. Die Zuschüsse sind halbjährlich zu überweisen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf ist die Förderzusage des Landes NÖ sowie ein schriftlicher Antrag der Tagesbetreuungseinrichtung an die Stadtgemeinde.

Derzeit werden folgende Kinderbetreuungseinrichtungen vom Land NÖ und der Stadtgemeinde Purkersdorf gefördert:

- 1.) Casa dei Bambini hat die Förderzusage des Landes NÖ für das Kindergartenjahr 2016/2017 (€ 54.813,--) erhalten, welche halbjährlich zur Auszahlung gelangt. Die Förderung für das erste Halbjahr 09/2016-02/2017 wurde bereits vom Land NÖ (€ 27.406,40) sowie von der Stadtgemeinde Purkersdorf (€ 13.703,20) ausbezahlt.
- 2.) Spatzennest hat die Förderzusage des Landes NÖ für das Kindergartenjahr 2016/2017 (€ 19.646,--) erhalten, welche halbjährlich zur Auszahlung gelangt. Die Förderung für das erste Halbjahr 09/2016-02/2017 wurde bereits vom Land NÖ (€ 9.823,--) sowie von der Stadtgemeinde Purkersdorf (€ 4.911,50) ausbezahlt.
- 3.) Zirngast Privatkinderergarten GmbH (Kidzi) hat die Förderzusage des Landes NÖ für das Kindergartenjahr 2016/2017 (€ 7.982,--) erhalten, welche halbjährlich zur Auszahlung gelangt. Die Förderung für das erste Halbjahr 09/2016-02/2017 wurde bereits vom Land NÖ (€ 3.991,--) ausbezahlt. Der Antrag um Auszahlung der Förderung der Stadtgemeinde (€ 1.995,50) liegt vor.
- 4.) PUKI hat die Förderzusage des Landes NÖ für das Kindergartenjahr 2016/2017 (€ 13.460,--) erhalten, welche halbjährlich zur Auszahlung gelangt. Die Förderung für das erste Halbjahr 09/2016-02/2017 wurde bereits vom Land NÖ (€ 6.730,--) ausbezahlt.
- 5.) Schülerhort I und II haben die Förderzusage des Landes NÖ für das Kindergartenjahr 2016/2017 (jeweils € 30.912,--) erhalten, welche halbjährlich zur Auszahlung gelangt. Die Förderungen für das erste Halbjahr 09/2016-02/2017 wurden bereits vom Land NÖ (jeweils € 15.456,--) ausbezahlt.

Zusammengefasst stellt sich folgende Ist-Situation dar:

Die Förderrichtlinien werden vom Land NÖ vorgeschrieben (Landesgesetz) – wenn die Förderwürdigkeit durch das Land geprüft wurde und eine Förderung bewilligt wird, hat die Stadtgemeinde Purkersdorf ebenfalls die Förderung auszuschiütten, jedoch besteht bei den dzt. gültigen Förderrichtlinien keine Rücksichtnahme darauf, ob die betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben oder auswärtig sind.

Die Allgemeine Verwaltung hat zur Ergänzung des Förderansuchens eine Erhebung aller betreuten Kinder hinsichtlich Alter und Wohnort angefordert.

Im Fall der Betreuungseinrichtung Casa dei Bambini stellte sich heraus, dass ein erheblicher Anteil der betreuten Kinder nicht in Purkersdorf hauptgemeldet ist.

In den Förderrichtlinien gibt es lediglich einen Passus „ es ist den Standortgemeinden freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, bzw. von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einzuheben.“ Diese Kooperationsvereinbarung kam mit keiner Gemeinde, insbesondere Wien, zustande.

Hinsichtlich dieser Problematik hat es ein persönliches Gespräch zwischen Landesrätin Mag. Barbara Schwarz und Bürgermeister Mag. Karl Schlögl gegeben, als dessen Ergebnis Frau LR Mag. Schwarz zugesichert hat, in der nächsten Landtagssitzung diese Problematik aufzugreifen und eine Änderung der Förderrichtlinien auf den Stand vor 2015 – nämlich einen Personalkostenzuschuss, seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf sodann umsetzbar beschränkt auf Kinder mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf – einzubringen.

Entsprechend der Tatsache, dass die Stadtgemeinde Purkersdorf an die geltenden Landesgesetze hinsichtlich der Förderung der Tagesbetreuungseinrichtungen gebunden ist, wird eine entsprechende Abänderung der Förderungsrichtlinien, unmittelbar nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung von der Stadtgemeinde Purkersdorf umgesetzt werden, spätestens jedoch für den 2. Teilbetrag im März 2017. Förderansuchen, die bis zur öffentlichen Bekanntmachung der neuen Förderrichtlinien bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eingelangt sind (dzt. Zirngast Privatkinderergarten GmbH, Kidzi, Spatzennest) sind entsprechenden der dzt. geltenden Regelungen auszubezahlen.

Das Land NÖ plant die geltenden Förderrichtlinien für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ hinsichtlich der Personalkostenförderung abzuändern. Entsprechend dieser Änderungen erfolgt diesbezüglich die Beschlussfassung im Gemeinderat, spätestens im März 2017.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Bollauf, Schmidl, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichtersteller: WOLKERSTORFER STR Harald

BERICHT

Zum Thema Dorf- und Stadterneuerung kann berichtet werden, dass die ersten Projekte dem Land Niederösterreich zur Prüfung übergeben wurden. Weiters wurden das Projekt Theater Purkersdorf, Hauptplatzgestaltung Teil 1, Parkgestaltung Bad Säckingen-Straße fertiggestellt bzw. für das Jahr 2017 beauftragt.

Die Kosten liegen innerhalb der laut Budget für 2016 und 2017 zur Verfügung gestellten Mittel. In der Anlage zu diesem TOP befindet sich ein genauer Umsetzungsspiegel.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig



DORF- UND STADTERNEUERUNG 2016

01.12.2016

Kostenstelle	5/363000-001000
BUDGET 2016	€ 470.000,00
BUDGET 2017	€ 350.000,00
BEAUFTRAGT	€ 654.071,23
REST	€ 165.928,77

NÖ.REGIONAL.GMBH	POSITION	KOSTEN INKL.	BEAUFTRAG	STR / GR
Betreuung 2015	Sternkonzept	€ 27.900,00	21.08.2015	
Betreuung 2016	Maßnahmenentwicklung	€ 26.640,00	11.05.2016	STR0331
Betreuung 2017	Maßnahmenumsetzung	€ 25.920,00	03.10.2016	GR0289
Betreuung 2018	Evaluierung	€ 24.840,00	03.10.2016	GR0289

ATTRAKTIVIERUNG HAUPTPLATZ	FIRMA	POSITION	ANG.NR.	ANG. DATUM	KOSTEN INKL.	BEAUFTRA G	STR / GR BESCHLUSS
Expander Architekten ZT GmbH	Architektenleistungen			31.03.2016	€ 73.105,20	05.07.2016	GR0246
Expander Architekten ZT GmbH	Architektenleistungen			01.09.2015	€ 4.321,20		
Seidl & Sohn GmbH	Betonfertigteile Tribüne	2359		18.07.2016	€ 31.224,60	21.09.2016	GR0203/GR0247, UB E-Mail

THEATER PURKERSDORF												
FIRMA	POSITION	ANG.NR.	ANG. DATUM	KOSTEN INKL.	BEAUFTRA G	STR / GR BESCHLUSS VOM						
Petrovic Dach GmbH	Waldhütte	20160249	11.04.2016	€ 5.646,24	02.05.2016	STR0332 / 20160510						
Petrovic Dach GmbH	Podes mit 3 Schichtplatten Kanal und Wasserleitung, Wegebau	20160249	11.04.2016	€ 3.048,90	02.05.2016	STR0332 / 20160510						
Lutz GmbH	5/20 Pfosten 5 m Länge, 30 m²	189/16	18.04.2016	€ 15.924,96	02.05.2016	STR0332 / 20160510						
Petrovic Dach GmbH alles fahne produkt.gmbh	Fahnen inkl. Zubehör	20160409	08.06.2016	€ 824,76	09.06.2016	STR0363 / 20160621						
Vienna Sound Vienna Light Gutscher GmbH	Materialverkauf (Rigging, Lichttechnik, Elektrotechnik)	O/201605/193	30.05.2016	€ 10.177,64	09.06.2016	STR0363 / 20160621						
Petrovic Dach GmbH	Lagerhütte		17.04.2016	€ 5.952,00	09.06.2016	STR0363 / 20160621						
Petrovic Dach GmbH	Pultdach bei Container		11.04.2016	€ 10.177,64	19.10.2016	GR0290/2016097						
Petrovic Dach GmbH Elektro Wächter GmbH	Pultdach bei Container		11.04.2016	€ 3.118,58	19.10.2016	GR0290/2016097						
Parzer-Kirschenhofer	Anschlusskasten, Zuleitung		20.03.2016	€ 8.208,00	19.10.2016	GR0290/2016097						
Inst. Schreier GmbH	Steicharbeiten Erwassertank, Sanitärausstattung		20.05.2016	€ 5.220,00	19.10.2016	GR0290/2016097						
			01.06.2016	€ 14.352,00	19.10.2016	GR0290/2016097						
Gesamtkosten				€ 82.650,72	inkl. MwSt.							

GR0339 Nutzungsübereinkommen ÖBB für öffentliche WC-Anlage

GR Hlavka-De Martin nimmt wieder an der Sitzung teil.

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

Sachverhalt

Für die Benützung eines Teiles der Parzelle Nr. 436/2, EZ. 1011, GB 02001, im Eigentum der ÖBB Infrastruktur AG, im Zuge der Errichtung einer WC Anlage im Bereich Hauptplatz 1 wurde um die eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung sowie um die Bahngrundbenützung angesucht. Eine Einverständniserklärung und das Benützungsübereinkommen der ÖBB wurden bereits im Gemeinderat am 27.09.2016 unter Punkt GR0282 durch den Gemeinderat genehmigt.

Auf Grund der in der Zwischenzeit durchgeführten Zuschlagserteilung an die Herstellerfirma der WC Anlage haben sich geänderte Abmaße der WC-Anlage ergeben, wodurch der seitliche Abstand von 1,0 m nicht mehr eingehalten werden kann. Mit Vertretern der ÖBB konnte zeitnah eine neue Einverständniserklärung sowie ein neues Bahngrundbenützungsübereinkommen ausverhandelt werden und liegen diese samt technische und Allgemeine Vorschriften (Abschnitt 1), Vergütung der ÖBB Infra –Leistung, - Kosten (siehe Abschnitt 2), die Haftungsbestimmungen (Abschnitt 3) sowie das Bahngrundbenützungsübereinkommen(Abschnitt 4) vom 29.11.2016 zur rechtsverbindlichen Genehmigung durch den Gemeinderat und Unterfertigung wie folgt vor:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden **Einverständniserklärung und dem Benützungsübereinkommen** mit den ÖBB, ZI. SAE-VERT-EV-003350-2016, **vom 29.11.2016**, zur Errichtung einer WC-Anlage teilweise auf Parzelle Nr. 436/2, EZ. 1011, GB 02001, zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einverständniserklärung und das Benützungsübereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG sowie das nachfolgende Arbeitsübereinkommen mit der ÖBB INFRA nach Prüfung zu unterfertigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ÖBB-Infrastruktur AG
Streckenmanagement und Anlagenentwicklung
Zl.: SAE-VERT-EV-003350-2016
vom 29.11.2016

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
und
BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN
für bahnfremde Anlagen
auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich
von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 EisbG ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf** (in der Folge kurz Konsenswerber genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**ÖBB-Infra Strecke Wien - St. Pölten - Salzburg, km 12,655, rechts der Bahn,
Errichtung einer WC-Anlage
Grundstück der ÖBB-Infra: 436/2 KG 01906 Purkersdorf
Ihre Zahl B-640/1-wo-3941/10-2016**

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

- Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Abschnitt 1)
- Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)
- Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)
- Bahngrundbenützungsbereinkommen (siehe Abschnitt 4)

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung der Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten an der ggstl. bahnfremden Anlage sind in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festgehalten werden auf Basis dieser vorliegenden Einverständniserklärung festzulegen.
- 1.2. Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist mit **der ÖBB Infra** unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein **Arbeitsübereinkommen** abzuschließen.
Kontakt:

Region Ost 1, ASC Meidling
ÖBB-Infrastruktur AG
1120 Wien, Kerschensteingasse 32b
Fax. + 43 1-93000-833-80135
as-aue-meidling@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen € **376,00** zuzüglich dzt. 20 % Ust und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung von Sicherungsposten, Gleisbauarbeiten, Gleissperren, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit
-) dem zuständigen unter Pkt. 1.2 genanntem Standort der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.
- 1.6. Die Stellung einer Bahnaufsicht sowie eines Sicherungspostens durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Sicherungsposten beigestellt werden kann oder dieser nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen unterbleiben. Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Sicherungspostens kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. des Sicherungspostens ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.7. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehenen, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.**
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde u.a.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu

bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.
- 2.5. Für die Datenübernahme in ein ÖBB-Infra internes EDV-gestütztes Liegenschaftsinformationssystem ist die im Landessystem koordinativ vermessene Lage der bahnfremden Anlage auf Bahngrund/im Bauverbots-/Gefahrenbereich auf einem Datenträger oder per Email in einem GIS-fähigen Format (*.dxf) spätestens zur Baufertigstellung an ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) zu übermitteln.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.

Hochbau

- 4.3. Das Abgleiten von Schneemassen vom Dach ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu verhindern.
- 4.4. Ohne Zustimmung der ÖBB-Infra dürfen Oberflächen- und Dachwässer nicht in das Gleis bzw. gegen/auf Bahngrund abgeleitet werden, sondern im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt.1 sowie nach den Bestimmungen der Behörde abzuleiten.
- 4.5. Die außerhalb des Gebäudes liegenden Schächte sind den Verkehrslasten entsprechend mit Abdeckungen gemäß ÖNORM zu versehen.

- 4.6. Durch das unmittelbare Heranrücken an die Bahngrundgrenze ist der Licht- und Lufteinfall über Bahngrund nicht mehr zur Gänze gewährleistet. Der Konsenswerber nimmt für sich, seine Rechtsnachfolger und Mitberechtigten zur Kenntnis, dass das Recht der Bahnverwaltung ihren Grund fallweise bis zur Grundgrenze zu verbauen auch weiterhin uneingeschränkt bestehen bleibt.
- 4.7. Die zu errichtende WC-Anlage ist mind. 1m Richtung Wien sowie mind. 0,5m Richtung St. Pölten von der Stützmauer abzurücken um Inspektion, Wartung und Instandhaltungsarbeiten durchführen zu können.
- 4.8. Für die Reinigung der Fläche zwischen Stützmauer und WC-Anlage ist der Werber zuständig.
- 4.9. Die WC Anlage muß nach den Vorgaben des ASC Meidling Pkt.1.2 in geeigneter Weise geerdet (Bahnerde) werden.

ÖBB-Infra Funkanlage

- 4.10. Erforderliche fernmeldetechnische Maßnahmen für einen störungsfreien Betrieb der ÖBB-Infra Funkanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauvorhabens aber auch von elektrischen oder elektronischen Anlagen (wie Rechenanlagen und dgl.) des Konsenswerbers, werden nach deren Fertigstellung bzw. erfolgter Inbetriebnahme nach von der ÖBB-Infra durchgeführter Funkausbreitungsmessung und Rücksprache mit dem Konsenswerber festgelegt und sind von diesem innerhalb einer von der ÖBB-Infra zu bestimmenden Frist zu veranlassen. Änderungen an diesen Anlagen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der ÖBB-Infra.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Außer den im Übereinkommen festgelegten Bahngrundflächen darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt.1 benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist gemäß dem Übereinkommen vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.
- 5.2. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Strassen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der ÖBB-Infra gemeinsam festgelegte Termin.
- 5.3. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB-Infra ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat die ÖBB-Infra gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
Ergänzend wird hier ausgeführt, dass der Konsenswerber der ÖBB-Infra, insbesondere innerhalb des zu erwartenden Wurfbereiches eines Baumbestandes der ÖBB-Infra, welcher sich aus der Baumhöhe, Hanglage und Neigung, Hauptwindrichtung, etc. ergibt, verstärkte und regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen hat und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen hat.
- 5.4. Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Mängel wie zB. Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber die Behebung dieser Mängel unverzüglich und auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im Regelwerk 13.06.01 Kapitel Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Die Arbeiten in der Schutzzone dürfen nur händisch in Anwesenheit und nach Weisung einer Aufsicht, mit welcher zeitgerecht vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen herzustellen ist, durchgeführt werden.
- 6.3. Schächte und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra – Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB-Infra – Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. oder Brückenwiderlagern ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften gestattet.
- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB-Infra. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Infra Einbauten Dokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Infra Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.
- 6.5. Seitens der ÖBB-Infra wird der Konsenswerber darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbautendokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens ÖBB-Infra zur Baudurchführung durch den Konsenswerber freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Konsenswerber ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Konsenswerber nicht beschädigt werden. Seitens des Konsenswerber wird hierbei gegenüber ÖBB-Infra die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Konsenswerber oder sonstiger Personen, die für den Konsenswerber im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.6. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich laut ho. aufliegenden Aufzeichnungen im Baubereich Einbauten der Wiener Netze befinden.

Vor Arbeitsbeginn ist das Einvernehmen mit diesem bahnfremden Einbautenträger herzustellen.

- 6.7. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.

- 6.8. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.9. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Femmeldefreileitungsmaste, Oberleitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dgl. muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von zwei Metern zu der Fundamentvorderkante ist einzuhalten. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Erforderlichenfalls ist durch einen Ziviltechniker die Standfestigkeit auf Kosten des Konsenswerbers nachzuweisen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen können bei der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden (Terminvereinbarung erforderlich).
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra - Liegenschaftstechnik, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen. Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist.
- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.G.F nur unter Auflagen gestattet. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen:

Müssen Bahnanlagen im Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und nur nach vorgehender Festlegung von Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB-Infra und unter Einhaltung der Anordnungen der Betriebsaufsicht sowie der von der ÖBB-Infra mit der betrieblichen und technischen Absicherung der Baustelle betrauten Personen erfolgen. Erlaubniskarten sind zeitgerecht beim Stab Recht der ÖBB-Infra unter Infra.BL-Erlaubniskarte@oebb.at inkl. Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ zu bestellen.

Zustimmungserklärung zum Betreten von Eisenbahnanlagen:

Keine Erlaubniskarte wird benötigt, wenn durch betriebliche Maßnahmen wie Gleissperren, Sicherungsposten, Abgrenzung der Baustelle etc. gewährleistet ist, dass im Arbeitsbereich ohne Gefährdung Maßnahmen durchgeführt werden können. In diesem Fall ist die Zustimmung der ÖBB-Infra zum Betreten des Arbeitsbereiches erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist für alle im Arbeitsbereich beschäftigten Personen beim zuständigen Standort gem. 1 Pkt. 1 zu bestellen. Gemäß § 2 Abs. 7 Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) hat vor Ort ein geschulter Eisenbahnbediensteter anwesend zu sein bei der Verwendung von Zustimmungserklärungen.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen zur Kenntnis zu bringen ist. Bei Bahnlagen mit elektrischem Betrieb sind sie außerdem über die Gefahren der Hochspannung nachweislich zu unterweisen. Bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist die Anlage 13 zur DV EL 52 zu beachten. *Diese kann am Standort der abschließenden Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 innerhalb der Normalarbeitszeit eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich!).*

Mit den Arbeiten im Gefährdungsbereich von Bahnstromanlagen darf erst nach persönlicher Unterweisung der Arbeitnehmer der ausführenden Firma und Unterfertigung sowie Kenntnisnahme der „Verbindlichen Erklärung“ begonnen werden.

- 8.3. Müssen Bahnanlagen im Gleisbereich betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.
- 8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.
- 8.6. **Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Annäherungen von Personen und Arbeitsgeräten unter 4 Meter seitlich und unterhalb und 5 Meter oberhalb an die unter Spannung stehenden Anlagenteile lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Bahnstromanlagen sind zeitgerecht, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, mindestens jedoch 16 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnstromanlagen bei dem zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt.1 schriftlich zu beantragen.**
- 8.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Technische Richtlinie EL 42, ÖBB-Dienstvorschriften EL 43 und EL 52. Dienstvorschriften können bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- 9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 heranzuziehen. Bei den Abständen unter 3,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.
- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und ggf. Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenstände darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gem. Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.

9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leererüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 „Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen. Erforderlichenfalls ist vom Konsenswerber für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- 11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

12. Sprengarbeiten Entfällt

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

- 1) Projektüberprüfung:€ 776,00
- 2) Vertragserstellungsgebühr.....€ 376,00
- 3) Evidenthaltung und Kontrolle Grundbenützung, Errichtung Gebäude bis 15m².....€ 2.249,00
- 4) Arbeitsübereinkommen..... lt Abschnitt 1 Pkt. 1
- 5) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer und liegen einer durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Anlagennutzungsdauer zugrunde.
- 6) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt der ÖBB-Infra erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.

- 7) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Abschnitt 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto der ÖBB-Infra einzuzahlen.
- 8) Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsbereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EibG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten.
Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Konsenswerber keine Ansprüche gegen die ÖBB-Infra aus dem Titel Lärm – bzw. Erschütterungsschutz geltend gemacht werden können. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.
3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.
4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.
6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.
7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
8. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB-Infra ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

Abschnitt 4 – Benützungsbereinkommen

1. Der Konsenswerber wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund/Eisenbahnanlage keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der ÖBB-Infra für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenzhaltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in Abschnitt 2, Pkt. 3 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung im Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB-Infra unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
4. Das Benützungsbereinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.

Die ÖBB-Infra können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) Wenn der Konsenswerber eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB-Infra tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
- b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
- c) Wenn die ÖBB-Infra den vertragsgegenständliche(n) Bahngrund/Eisenbahnanlage für eigene Zwecke benötigen.
- d) Wenn der Konsenswerber behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB-Infra vor, auf Kosten des Konsenswerbers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene, Zustand zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der ÖBB-Infra verlangt werden, hat der Konsenswerber die auf dem Bahngrund / der Eisenbahnanlage errichteten bahnfremden Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke/Eisenbahnanlagen in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Konsenswerber die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 3 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die ÖBB-Infra die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Konsenswerbers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Konsenswerber stehen gegenüber der ÖBB-Infra im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

5. Der Konsenswerber stimmt zu, dass die ÖBB-Infra im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben: Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, ggf. Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Modalitäten, Kundennummer bei der ÖBB-Infra sowie die Geschäftszahl des Vertrages.

Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

6. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.

Wien, am

....., am

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber
Alle angeführten Vorschriften und Bedingungen
werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

.....
Dipl.Ing.Dr. Simandl Ing.Thomaso Johannes

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)

Name in Blockschrift:.....

GR0340 **Wartungsvertrag „Öffentliche WC-Anlage“ und Festsetzen eines Nutzungsentgelts**

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

Sachverhalt

Die Kosten für den Wartungsvertrag der Firma Hering Sanikonzept GmbH, belaufen sich laut Anbot Nr. CWC 204/16 vom 30.08.2016 auf € 185,00 exkl. MWST pro Monat.

Am 25. Oktober 2016 fand ein Gesprächstermin mit der Firma Hering Sanikonzept GmbH in Purkersdorf statt, bei diesem Gespräch wurde die WC-Anlage durch die Firma nochmals vorgestellt, diverse Unklarheiten besprochen sowie der Wartungsvertragsbeitrag erläutert.

Es konnte ein monatlicher Nachlass von € 15,00 exkl. MWST erzielt werden, somit belaufen sich die monatlichen Kosten für den Wartungsvertrag auf € 170,00 exkl. MWST (E-Mail vom 07.11.2016 – Hering Sanikonzept GmbH).

Ein weiterer Punkt war, das Benützungsentgelt pro Toilettengang festzulegen. Dazu lautet der Vorschlag auf € 0,50 Cent. Das System ist so flexibel, dass jederzeit ein anderes Entgelt oder auch Kostenfreiheit eingestellt werden kann.

Die Festlegung eines Nutzungsentgeltes ist insofern wichtig, als nur durch das Lukrieren entsprechender Einnahmen ein Umsatzsteuervorteil für die Gemeinde entstehen kann (sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb).

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines **Wartungsvertrages** mit der **Firma Hering Sanikonzept GmbH** zu, die monatlichen Kosten belaufen sich auf € 170,00 exkl. MWST.

Für das Benützen der öffentlichen Toilette wird ein **Benützungsentgelt** von € 0,50 Cent inkl. MWST pro Nutzung festgelegt.

Kostenstelle: 1/859000-7282018

Zu diesem Antrag sprachen:

Wolkerstorfer, Erben, Schlögl, Cipak, Liehr, Angerer, Traurig

Abstimmungsergebnis:

dafür: 28

dagegen: 1 (Angerer)

enthalten: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Leistungsbeschreibung
Technische Wartung von WC-Anlagen mit Sitzbrillenreinigung (SBR)

Im Rahmen der technischen Wartung werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- 1.0 **Türen**
- 1.1 Hydraulischer Türschließer
Der hydraulische Türschließer wird im Rahmen der Wartung überprüft und die Schließgeschwindigkeit wird anhand von Einstellschrauben justiert.
- 1.2 Elektrischer Türkontakt
Der elektrische Türkontakt wird überprüft und eingestellt.
- 1.3 Schlösser und Beschläge
Die Schlösser werden auf richtige Funktion und Einstellung überprüft sowie mit Graphit behandelt. Die Montageschrauben und Einstellschrauben für die Verriegelung werden einjustiert.
- 2.0 **Bauwerk**
- 2.1 Dauerelastische Fugen
Die dauerelastischen Fugen werden auf Dichtheit überprüft und ggfs. nachgebessert.
- 2.2 Dachhaut und Attika
Das Flachdach wird auf Dichtheit überprüft, die Attika wird überprüft und ggfs. nachgerichtet.
- 3.0 **Sanitär**
- 3.1 Hauswasserstation
Die Hauswasserstation wird auf Dichtheit überprüft. Der Filter der Hauswasserstation wird ausgebaut und gesäubert.

Seite 1 von 12

Seite 2 - Leistungsbeschreibung
Wartung von WC-Anlagen mit Sitzbrillenreinigung (SBR)

- 3.2 Spülkasten
Der Spülkasten wird auf richtige Funktion hin überprüft, sowie ggfs. demontiert und gesäubert.
- 3.3 Magnetventile
Die Magnetventile werden auf ihre Funktion hin überprüft, die Feinfilter werden ausgebaut und gesäubert.
- 3.4 Wasserleitung
Die Wasserzuleitungen werden auf Dichtheit überprüft und ggfs. abgedichtet.
- 3.5 Abwasserleitung
Die Abwasserleitungen werden auf Dichtheit überprüft und Undichtigkeiten werden abgedichtet.
- 3.6 Dachentwässerung
Die Funktion der Dachentwässerung wird überprüft, Verstopfungen vor den Einlaufleben werden beseitigt.
- 4.0 **Elektro**
- 4.1 Beleuchtung
Die Beleuchtung wird auf Funktion hin überprüft, ggfs. werden Starter sowie Neonröhren ausgetauscht.
- 4.2 Händetrockner
Die Händetrockner werden auf Funktion hin überprüft, die Laufzeit des Händetrockners wird eingestellt.
- 4.3 Frostwächter
Die in den Technikräumen montierten Frostwächter werden auf Funktion hin überprüft und für den Winterbetrieb eingestellt, bzw. beim Sommerbetrieb ausgeschaltet.

Seite 2 von 12

Seite 3 - Leistungsbeschreibung
Wartung von WC-Anlagen mit Sitzbrillenreinigung (SBR)

- 4.4 FI-Schutzmaßnahmen
Die FI-Schutzmaßnahme wird durchgemessen und auf Funktion hin überprüft, wie ggfs. ausgetauscht.
- 5.0 **Elektronik**
- 5.1 Funktion allgemein
Die Urinal-, WC-, und Waschtischsteuerungen werden überprüft und auf die korrekte Wasserdurchflussmenge eingestellt.
- 5.2 Laufzeit Wasser
Die Wasserlaufzeit bei den Handwaschbecken, Urinalen und WCs werden überprüft und eingestellt.
- 5.3 Laufzeit Warmluft
Die Laufzeit des Warmluftgebläses wird überprüft und einjustiert.
- 5.4 Näherungssonden
Die Funktionen der Näherungssonden werden überprüft, sowie auf die korrekte Entfernung zur Makrolionscheibe eingestellt.
- 6.0 **Edelstahlobjekte**
- 6.1 Beschädigung
Sämtliche Edelstahlobjekte werden auf Beschädigungen überprüft.
- 6.2 Sicherer Halt
Sämtliche Töpfe, Urinale sowie Klappgriffe und Umsetzhilfen werden überprüft und ggfs. in der Halterung nachgezogen.

Seite 3 von 12

Seite 4 - Leistungsbeschreibung
Wartung von WC-Anlagen mit Sitzbrillenreinigung (SBR)

- 6.3 Verarbeitung
Die gesamte Verarbeitung an Gebäude sowie an den sanitären Einrichtungen wird überprüft. Der Monteur beurteilt im Zusammenhang mit der durchgeführten Wartung den Gesamtzustand der WC-Anlage. Insbesondere wird der Pflegezustand der WC-Anlage bewertet, sowie der allgemeine technische Zustand. Die durchgeführten Arbeiten werden durch ein Wartungs-Protokoll bei jeder Wartung dokumentiert. Eine Kopie von dem Wartungs-Formular wird dem Auftraggeber oder seinem Vertreter übergeben.
- 7.0 **Wartung der SBR-Einheit**
- 7.1 Eine Gewähr für eine einwandfreie Funktion und Betriebsweise ist nur bei sachgemäßer Handhabung der Sitzbrillenreinigung unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Reinigung und Wartung gegeben.
Arbeiten sind nur durch Fachpersonal durchzuführen (vgl. Kapitel 2.3).
Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:
 - Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
 - geltende Unfallverhütungsvorschriften ZH1/... und VBG...
 Die meisten Komponenten der Sitzbrillen-Reinigung erfüllen die Schutzart IP44.
Dennoch bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten darauf achten, dass keine Feuchtigkeit in elektrische Anlagenteile dringt. Ein Nichtbeachten kann schwere Verletzungen oder eventuell die Beschädigung der Sitzbrillen-Reinigung zur Folge haben.
Vor Beginn der Wartungsarbeiten:
 - ist die Sitzbrillen-Reinigung drucklos zu machen:
 - Sitzbrillen-Reinigung mit Vorwahlschalter „Service“ (siehe Bild 5.3, Pos. □) in den Servicebetrieb schalten.
 - Kompressor mit Schalter (siehe Bild 7.1, Pfeil) am Kompressor-Schutzschalter durch Schalten in Stellung „OFF“ vom elektrischen Netz trennen.



Seite 4 von 12



Bild 7.1
Kompressor
Schutzschalter



Bild 7.2
Hauptschalter



Warnung!



Information

- ist die Sitzbrillen-Reinigung spannungslos zu schalten:
 - Hauptschalter am Schaltschrank im Technikraum in „0-Stellung“ (0 OFF, Hauptschalter vgl. nebenstehendes Bild 7.2) bringen und gegen unbefugtes Wiedereinschalten sichern (siehe hierzu auch Kapitel 2.4.1, Trennen der Sitzbrillen-Reinigung von der Energiequelle).
 - Ein ungewolltes Wiedereinschalten bzw. Aktivieren der automatischen Reinigung ist somit nicht möglich.
- Vor der Durchführung von Schweiß-, Brenn- und Schleifarbeiten halten Sie bitte mit uns Rücksprache.

Die einschlägigen Vorschriften für diese Arbeiten sind unbedingt zu beachten.

Wenn eine fehlerhafte Funktion auftritt, die den Benutzer gefährdet, ist die Sitzbrillen-Reinigung sofort stillzusetzen!

Halten Sie bei Beginn der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten alle speziellen Werkzeuge und notwendige Materialien (Öle, Fette usw.) gemäß nachstehendem Kapitel 7.1 bereit. Die Bezugsquellen für das genannte Material und Werkzeug sind bei Bedarf beim Hersteller zu erfragen (Herstelleradresse siehe Kapitel 9 Ersatzteile).

7.2 Material für Wartungsarbeiten

- Ösorten:**
- WD-40
- Borstenzinnsel:**
- Heizkörperpinsel (gekröpft)
- Schlüssel:**
- für Technikraum
 - für Schaltschrank
 - Innensechskant-Stiftschlüssel 5 mm für Schrauben M8
 - Innensechskant-Stiftschlüssel 3 mm für Schrauben M5
 - Innensechskantschlüssel 1,5 mm
 - Innensechskantschlüssel 0,9 mm
- spezielle Werkzeuge:**
- Leckagesuchspray für Dichtheitsprüfung der Pneumatikkomponenten
 - Schleifschwamm zum Entfernen von Kratzspuren an den Edelstahlobjekten
- Sonstiges:**

Die Wartungsarbeiten sind strikt einzuhalten und als Nachweis zu dokumentieren. Die rechtlich und vertraglich vereinbarte Gewährleistung bedingt, dass die Wartung mittels eines gesonderten Auftrages durch Hering Sanikonzept GmbH ausgeführt wird. Sollte sich der Auftraggeber nicht für die Wartung durch Hering Sanikonzept GmbH entscheiden, ist die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Übergabe begrenzt.

Wartungsplan: betreffen ausschließlich die SBR-Einheit		Alle 2 Wochen	2 - 4 x pro Jahr	2 x pro Jahr
Pos.	Objekt			
01.	WC-Topfspülung prüfen	X		
02.	Kompressor überprüfen und entwässern	X		
03.	Wartungseinheiten überprüfen	X		
04.	Ein- und Ausfahrposition des WC-Sitzes überprüfen		X	
05.	Pneumatikzylinder prüfen		X	
06.	Alle beweglichen Teile überprüfen		X	
07.	Magnetventile überprüfen			X
08.	Wasser- und Pneumatikleitungen prüfen			X
09.	Edelstahlfächern im Benutzerraum prüfen			X
10.	Steuerung der Sitzbrillen-Reinigung überprüfen			X
11.	Alle Schraubenverbindungen prüfen			X
12.	Sicherheitsventil auf Funktion prüfen			X
13.	Optionale Funktionen überprüfen: Urinal-Spülung, Handwaschbeckenfunktionen.			X

Wichtig! Die SBR-Einheit und die WC-Anlage als Ganzes sollte 4 x pro Jahr technisch gewartet werden um Stillstandzeiten weitestgehend zu vermeiden. Um die Gewährleistung und eine dauerhafte Funktion zu sichern, muss aber mindestens 2 x pro Jahr gewartet werden, hierbei werden eventuelle Stillstandzeiten in Kauf genommen.



Information

Hering Sanikonzept GmbH bietet für WC-Anlagen an:

- Wartung
- Reinigung
- Störungsbeseitigung / Reparatur
- Komplettes Dienstleistungspaket: Wartung, Reinigung, Störungsbeseitigung

Bei kompletter Beauftragung von Dritten oder bei getrennter Beauftragung von Reinigung und technischer Wartung ist zu beachten: Bestimmte Überprüfungs- und technische Pflegearbeiten sind vom Betreiber der Anlage bzw. durch ein vom Betreiber beauftragtes Reinigungsunternehmen durchzuführen. Dieses Reinigungsunternehmen bzw. ein zuständiger Mitarbeiter muss bei der Übergabe der Anlage durch Hering Sanikonzept GmbH eingewiesen werden. Zu diesen Überprüfungs- und technischen Pflegeaufgaben gehören:

Wartungsarbeiten des Anlagenbetreibers bzw. Anlagenreinigers:

- WC-Topf- Spülkasten auf Funktion prüfen
- Kompressor auf richtige Funktion prüfen und entwässern
- Wartungseinheiten überprüfen

Für Funktion wichtige Reinigungsarbeiten: (siehe auch Kapitel 6)

- Reinigen der Sitzbrillenführung
- Pflegen der Sitzbrillenführung mit WD-40



Achtung!



Achtung!

7.1.1 **Alle 2 Wochen durchzuführende Wartungsarbeiten**
(unterwiesenes Personal)



Bild 7.3
Hubmagnet des
Spülkastens



Bild 7.5
Kompressor
Schneider

1. WC-Topf-Spülkasten auf Funktion prüfen. Dazu Auslösetaste in der Edelstahlbleche der SBR betätigen. Die Spülung des Topfes wird ausgelöst.
Die Spülwassermenge ist abhängig von der Einstellung der Hubglocke und ist ab Werk voreingestellt.
Falls die Spülwassermenge zu gering ist, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Falscheinstellungen können zu Fehlfunktionen der Sitzbrillen-Reinigung führen. Arbeiten dürfen daher nur von Fachkräften vorgenommen werden.

Der Kompressor ist weitestgehend wartungsfrei und bedarf lediglich einer Sichtkontrolle und regelmäßiger Betätigung des Serviceschalters. Die Entwässerung erfolgt dabei automatisch durch Betätigung des Serviceschalters (siehe Bild 5.3 POS 4 in Stellung EIN). Zur Durchführung aller anderen Wartungsarbeiten am Kompressor siehe Betriebsanleitung des Herstellers im Anhang.
Die dort aufgeführten Wartungsintervalle sind verbindlich und können nur durch Fachpersonal durchgeführt werden.
Bei elektrischer Überlastung des Kompressors oder bei Drucküberschreitung löst der Druckschalter aus (siehe auch Bild 7.1, Pfeil).
In diesem Fall Fachpersonal verständigen und unverzüglich Fehler beseitigen (lassen).



Bild 7.6
Wartungseinheit mit
Wasserabscheider
und Druckminderer

7.1.2 **2 - 4 x pro Jahr durchzuführende Wartungsarbeiten**
(autorisiertes Fachpersonal)



Bild 7.4
Endschalter an der
Sitz-Reinigungseinheit

2. Wartungseinheit und Druckminderer (siehe Bild 7.6) überprüfen. Entwässern soll bei maximal 50% Füllstand im Wasserabscheider vorgenommen werden, da ab 75% Füllstand das Wasser in die Druckluftanlage ausgepresst wird.
Achtung: Wasser in der Druckluftanlage führt langfristig zu Schäden an Leitungen und Ventilen.
Wartungsvorschriften gemäß den Herstellerangaben (FESTO) beachten.

3. WC-Sitz-Reinigungseinheit:
Ein- und Ausfahrpositionen überprüfen. Ggf. folgendermaßen nachjustieren:
 - Den WC-Sitz manuell am Ebel-Bedienpanel in seine beiden Positionen bringen.
 - Durch Sichtkontrolle prüfen, ob der WC-Sitz richtig in die Positionen gefahren ist.
 - Ist dies nicht der Fall, Endschalter lösen, neu justieren, und wieder festschrauben.
 - Wiederholt das Anfahren der Positionen testen.



Bild 7.7
Pneumatikzylinder

7.1.3 **2 x pro Jahr durchzuführende Wartungsarbeiten**
(autorisiertes Fachpersonal)



Bild 7.8
Magnetventile an der
Sitzbrillen-Reinigung



Information

5. Pneumatikzylinder im manuellen Betrieb über das Ebel-Bedienpanel auf korrekte Funktion prüfen.
Zur Wartung der Pneumatikzylinder beachten Sie die Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers.
Kolbenstangen einfetten.
Bei Mängeln: Zylinder austauschen.

Pneumatikzylinder sind vorhanden an:

- der WC-Sitz-Reinigungseinheit,
- der WC-Sitz-Spritzschutzklappe.

6. Alle beweglichen Teile reinigen und ölen.

7. Überprüfen Sie alle Magnetventile auf Funktion und Dichtigkeit (vgl. Bild 7.8, Pfeile). Falls erforderlich, defektes Magnetventil ausbauen und ersetzen.

8. Wasser- und Pneumatikleitungen auf Dichtigkeit und Korrosionsschäden prüfen. Bei Mängeln Fachpersonal verständigen.
 - Wasserleitungen auf Dichtigkeit prüfen und Abwasserleitung auf freien Sitz, Dichtigkeit und Verstopfung prüfen, ggf. reinigen.
 - Bei undichten Pneumatikleitungen sind die Pneumatikleitungen zu ersetzen.
 - Bei undichten Anschlussverbindungen an den Pneumatikleitungen Dichtringe ersetzen.

9. Sichtkontrolle der Edelstahlfächen im Benutzer- und im Technikraum.
 - Auf Beschädigungen untersuchen.
 - Auf festen Sitz überprüfen (keine Lockerung der Befestigungselemente).
 - Kratzspuren mit Schleifschwamm entfernen (siehe zu Beginn von Kapitel 7.1, „Material für Wartungsarbeiten“).
10. Überprüfen der Steuerung mit dem Ebel-Bedienpanel (siehe Bild 7.9).
Hierzu die Anlage am Hauptschalter einschalten und warten, bis am Bedienpanel Automatikbetrieb angezeigt wird.
 - Laufzeiten von Wasser, Luft, WC-Topf- und WC-Sitz-Reiniger usw. am Bedienpanel überprüfen und ggf. einstellen.
 - Überprüfen der Anzeigen (siehe Kapitel 5.2.2.1, Funktionen der Tasten auf dem Ebel-Bedienpanel).
11. Schraubenverbindungen prüfen, ggf. nachziehen.
12. Sicherheitsventil auf Funktion überprüfen
Druckmanometer auf 3,5 bar einstellen
Das Sicherheitsventil bläst nun ab.
Druckmanometer 0,2–0,3 bar unterhalb Nenndruck
Sicherheitsventil einstellen. (zugelassen Sicherheitsventil mit Nenndruck 2,5 bar oder 3 bar)
Das Sicherheitsventil ist nun wieder geschlossen.
Sollte das Ventil nicht ablesen oder sich nicht wieder schließen muss ein neues Ventil montiert werden.
13. Optionale Funktionen überprüfen: Urinal Spülung, Handwaschbeckenfunktionen. Bei Defekt Fachpersonal verständigen

**GR0341 Einrichtung einer Klasse in Form einer Ganztagschule in verschränkter Form
ab dem Schuljahr 2017/2018**

GR Mayer nimmt an der Sitzung teil.

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

SACHVERHALT

Durch geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen sind die Herausforderungen an unsere Schulen in den letzten Jahren ständig gestiegen. Neben dem herkömmlichen Unterricht haben andere Aspekte wie z.B. soziales und emotionales Lernen, individuelle Lernunterstützung und ein sinnvolles Freizeitangebot maßgeblich an Bedeutung gewonnen. Wir wollen hier eine flexible Schule für alle Ansprüche der Kinder und Eltern schaffen.

1. Es wird nach wie vor der **Schülerhort** erhalten bleiben, d.h. die Eltern können sich entscheiden, ob ihr Kinder 2 oder 3 Tage den Hort besuchen oder natürlich auch 5 Tage. Die Kinder können individuell abgeholt werden.
2. Selbstverständlich gibt es weiterhin die Möglichkeit, dass die Kinder nach Unterrichtschluss **nach Hause** gehen können.
3. In einer **verschränkten Ganztagschule** wechseln sich Unterricht, Lern-, Ruhe- und Freizeitphasen sinnvoll zwischen montags bis freitags, 08.00 und 16.00 Uhr ab. Dabei kann den nicht-unterrichtlichen Anteilen, also z.B. erzieherische und soziale Aufgaben, das Erlernen von Umgangsformen, mehr Bewegung (tägliche Turnstunde) und musisch-kreative Inhalte ausreichend Zeit und Raum gegeben werden. Innovative Unterrichtsformen wie Projektunterricht, Stationen-Betrieb und schülerzentriertes Lernen benötigen in der Regel mehr Zeit.

Voraussetzung für die Einrichtung der verschränkten Ganztagschule ist natürlich die Zustimmung der zuständigen Lehrerin und der Eltern der betreffenden Klasse. Ein diesbezügliches Gespräch mit dem Schulinspektor und der VS-Direktorin Diasek wurde schon geführt. Da ein Speisesaal für etwa 50 Kinder erforderlich ist, würde sich dieser im Keller der Volksschule, anstatt einem derzeit bestehenden Hortraum, anbieten. Die erforderliche Küche ist vorhanden und müsste nur angepasst werden. Für die bestehende Hortgruppe müsste eine Lösung im SPZ oder durch Mitbenützung einer Volksschulklasse gefunden werden.

Der Antrag für die Errichtung einer „Ganztagschule“ muss bis 31. März 2017 an den Landesschulrat NÖ gestellt werden, die Entscheidung wird aber erst im Mai/Juni 2017 seitens der Schulinspektion fallen.

Bei der Schuleinschreibung sollen die Eltern über die Möglichkeit, ihr Kind in der Klasse „Ganztagschule“ anzumelden, informiert werden, und bei Interesse soll eine Voranmeldung in der Volksschule bereits möglich sein.

In der Endphase wird es die Ganztagschule von der 1. Klasse bis zur 4. Klasse geben, aber jeweils nur eine Klasse (das wären etwa 100 Kinder).

Die Kosten für den Besuch der Ganztagschule in verschränkter Form werden an die Horttarife angepasst und könnten in etwa € 120 inkl. MWST monatlich betragen (10 Monatsbeiträge, ohne Juli u. August).

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Einrichtung einer ersten Klasse als „Ganztagschule in verschränkter Form“ in der Volksschule Purkersdorf, wie im Sachverhalt

erläutert, aus. Vorbehaltlich, dass der Bedarf für eine erste Klasse als Ganztagschule in verschränkter Form gegeben ist, kann die Antragstellung durch den Schulerhalter an den Landesschulrat NÖ erfolgen. Die Kosten für die Betreuung der Kinder und allfällige Adaptierungskosten werden bei Zustandekommen einer Klasse Ganztagschule dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung im März vorgelegt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Kaukal, Liehr, Maringer, Cipak, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

SACHVERHALT

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1.Jänner 2017 in Kraft.

Der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr ist gleich geblieben.

Neu ist die Regelung, dass der Kindergartenerhalter für die Nachmittagsbetreuung nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,-- inkl. USt pro Monat einheben muss. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50 unterschritten werden. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei anteilige Personal- u. Sachkosten, insbesondere Beleuchtung u. Beheizung, eingerechnet werden dürfen. Bei der Festsetzung der Beiträge ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen; damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich.

Entsprechend der Richtlinie des Landes NÖ soll vorerst ab 1.1.2017 nur der Mindestbeitrag von € 50,-- festgelegt und die bisherige Regelung so weit möglich beibehalten werden, denn eine weitere Anpassung des Betreuungsbeitrages erscheint während des Kindergartenjahres nicht sinnvoll. Auch eine zeitliche Staffelung erscheint im Interesse der Kinder und des Betreuungsschlüssels sinnvoll:

Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung bisher:

bis 20 Std	30 Euro	bis 60 Std	70 Euro
bis 40 Std	50 Euro	über 60 Std.	80 Euro

Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung, angepasst an die Richtlinien des Landes NÖ, ab 01.01.2017

bis 30 Std	50 Euro	bis 60 Std	70 Euro
		über 60 Std	80 Euro

Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung, ab 1.9.2017:

bis 20 Std	50 Euro	bis 60 Std	90 Euro
bis 40 Std	70 Euro	über 60 Std.	110 Euro

Berechnung: Die Wochenstundenzahl wird mit 4 Wochen multipliziert, das ergibt den Betreuungsbedarf für ein Monat.

Der Bedarf richtet sich nach den Zeiten, die tatsächlich in Anspruch genommen werden. Diese können mit Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember und 1. März geändert werden.

Der Betreuungsbeitrag für die Betreuungszeit von 17:00 bis 18:00 Uhr bleibt mit € 20,-- inkl. USt pro Tag unverändert. Derzeit besteht in keinem der Purkersdorfer NÖ Landeskindergärten Bedarf für diese Betreuungszeit.

Die Betreuungsbeiträge für die Semesterferien- und Osterferienwoche und für die drei mittleren Sommerferienwochen (NÖ Landeskinderärten geschlossen) bleiben mit € 52,- inkl. USt pro Woche unverändert. Die Beiträge für die Sommerferienbetreuung in den NÖ Landeskinderärten bleiben für 2017 unverändert und ab 2018 richten sich nach den neuen Tarifen.

Die Beiträge werden bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% erhöht, dies entspricht den vom Amt der NÖ Landesregierung vorgegebenen Richtlinien.

Für Kinder, die nicht mit mindestens einem Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben, wird ein 100%iger Zuschlag zum Betreuungstarif verrechnet, jedoch mindestens 50 Euro inkl. USt pro Monat, 11x jährlich, 5%ige Indexanpassung.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt

1. folgende Betreuungsbeiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 01.01.2017:

bis 30 Std	50 Euro	bis 60 Std	70 Euro
		über 60 Std	80 Euro

2. folgende Betreuungsbeiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 01.09.2017:

bis 20 Std	50 Euro	bis 60 Std	90 Euro
bis 40 Std	70 Euro	über 60 Std.	110 Euro

3. einen 100%igen Zuschlag zum Betreuungstarif für auswärtige Kinder, wie im Sachverhalt eingehend dargestellt.
4. Die Beiträge werden bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% erhöht.
5. Die Betreuungsbeiträge für die Semesterferien- und Osterferienwoche und für die drei mittleren Sommerferienwochen (NÖ Landeskinderärten geschlossen) bleiben mit € 52,- - inkl. USt pro Woche unverändert. Die Beiträge für die Sommerferienbetreuung in den NÖ Landeskinderärten bleiben für 2017 unverändert und richten sich ab 2018 nach den neuen Tarifen.

Die Betreuung in den NÖ Landeskinderärten von 7:00 bis 13:00 Uhr ist nach wie vor kostenlos.

Bedeckung: Haushalt 2017

Zu diesem Antrag sprachen:

Kaukal, Kirnberger, Schlögl, Erben, Cipak, Nemeč

Abstimmungsergebnis:

dafür: 28

enthalten: 5 (Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Cipak)

GR0343 Förderrichtlinien für den Betreuungsbeitrag im Zeitraum 01.01.2017 – 31.08.2017

Bgm. Schlögl verlässt die Sitzung. Vizebgm. Matzka übernimmt den Vorsitz.

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

SACHVERHALT

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben, was bedeutet, dass für die Förderung der Betreuungstarife die Gemeinden ab 1.1.2017 zuständig sind.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,-- unterschritten werden.

Was unter einem sozialen Härtefall zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen.

Das Land NÖ hat ein Berechnungsmodell auf Basis einer „pro Kopfquote“ für die Förderung der Betreuungstarife verwendet. Dieses Modell erscheint sehr sozial ausgewogen und soll auch bei der Stadtgemeinde Anwendung finden.

Für Eltern, die eine Förderung durch das Land NÖ für die Nachmittagsbetreuung nachweisen können, wird diese, vom Land NÖ bis 31.12.2016 gewährte Förderung, ab 1.1.2017 bis Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 von der Gemeinde übernommen.

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wäre ein neuerlicher Antrag bei der Stadtgemeinde Purkersdorf zu stellen.

Die neuen Förderrichtlinien werden derzeit von der Ausschussvorsitzenden ausgearbeitet und sollten ab 1.9.2017 gelten. Diese werden in der nächsten Ausschusssitzung den Mitgliedern des Ausschusses zur Beratung vorgelegt und sollen im Gemeinderat im März 2017 beschlossen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der bisher vom Land NÖ gewährten Förderungen für einkommensschwache Familien, bis Ende des Kindergartenjahres 2016/2017. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage der Förderbewilligung durch das Land NÖ.

Bedeckung: Budget 2017

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichtersteller: OPPITZ STR DI Albrecht

- Schiedsrichtertagung im Trauungssaal
- Kautio für die neu angeschaffte mobile Lautsprecheranlage
- Fußball-Nachwuchsturniere des FCP
- Begehung der Sportanlage Speichberg im Frühjahr 2017

BERICHT

Schiedsrichtertagung

Die Sportunion Purkersdorf hat am 20.11.2016 für ihre Mitglieder eine Schiedsrichtertagung organisiert. Diese hat in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Trauungssaal im Purkersdorfer Rathaus stattgefunden. Der Ausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung dafür ausgesprochen, dass die Räumlichkeiten der Sportunion kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die bereits entstandenen Kosten wurden in Form der anteilmäßigen Betriebskosten von € 100,00 im letzten Stadtrat vom Budgetposten „Jugend- und Sportprojekte“ beschlossen.

Kautio für die neu angeschaffte mobile Lautsprecheranlage

Auf Wunsch einiger Purkersdorfer Vereine, der Stadtpfarre und für Veranstaltungen der Stadtgemeinde Purkersdorf, bei denen Ansprachen abgehalten werden, wurde eine mobile Lautsprecheranlage, die man sich bei der Stadtgemeinde Purkersdorf für kleinere Veranstaltungen kostenfrei, jedoch gegen eine Kautio von € 100,00 ausborgen kann, angeschafft. Nun wurde die einzuhebende Kautio vom Stadtrat beschlossen. Dieser Betrag ist in der Finanzverwaltung zu hinterlegen und bei ordnungsgemäßer sowie vollständiger Rückgabe dem jeweiligen Verein zurück zu erstatten.

Fußball-Nachwuchsturniere des FCP

An den beiden Wochenenden 28. und 29. Jänner 2017 sowie 25. und 26. Februar 2017 veranstaltet der Fußballclub Purkersdorf Nachwuchsturniere für die Altersklassen: U9, U10, U11, U12, U13, U14, U15, U16 und KM in der Sporthalle des BG/BRG Purkersdorf. Auf Initiative von StR Wolkerstorfer und dem Vorsitzenden wurde ein eigener Budgetposten für die Unterstützung von Turnieren und Meisterschaften die von Purkersdorfer Vereinen ausgerichtet werden, eingerichtet. Die Veranstaltung des FCP entspricht den Förderrichtlinien und wird deshalb aus diesem Budgettopf gefördert. Das Nachwuchsturnier des FCP in der Sporthalle des BG/BRG Purkersdorf wird gemäß dem Beschluss des Stadtrates durch die Übernahme der Hallenmiete in der Höhe von maximal € 700,00 unterstützt.

Begehung der Sportanlage Speichberg im Frühjahr 2017

Der Jugend- und Sportausschuss beabsichtigt im Frühjahr 2017 den Allgemeinzustand auf der Sportanlage Speichberg zu besichtigen. Dieser Termin kam zustande, da über den Winter üblicherweise weitere Instandsetzungsmaßnahmen auftauchen, die aktuell nicht ersichtlich gewesen wären.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Oppitz, Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0345 Radverkehr
a) Radabstellanlagen

Bgm. Schlögl übernimmt wieder den Vorsitz.

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

SACHVERHALT

Sachverhalt

Die Radabstellanlagen beim Bahnhof Purkersdorf Zentrum sind weiter voll ausgelastet und etliche Räder finden keinen Platz in den offenen Hütten. Daher soll eine weitere offene Hütte neben der Brücke zum P&R-Parkplatz, auf der Seite des Bahnhofs errichtet werden.

Die Anfragen für Kostenvoranschläge sind ergangen. Auf einer Fläche von 8,7 x 2,2 Metern wird Platz für 20 überdachte Abstellplätze geschaffen. Es werden Kosten in Höhe von cirka 9.500,- Euro anfallen.

Mit Fertigstellung der neuen offenen Abstellanlage im Frühjahr 2016 soll die versperrbare Abstellanlage wieder in Betrieb genommen werden. Der Umweltausschuss schlägt folgende neue Kostenregelung vor: Die Abstellanlage (incl. Kästchen) kann künftig jährlich zu 70,- Euro oder monatlich für 10,- Euro gemietet werden. Schlüsselkaution bleibt wie bisher bei Euro 50,-. Zum Vergleich die Kosten in Wien beim Hauptbahnhof betragen: Für bis zu 24 Stunden € 0,70 für ein Monat € 7,00 und für ein Jahr € 70,00. Die Abwicklung erfolgt weiter über das Bauamt.

Interessierte werden über das Amtsblatt und mit Plakaten bei den Radabstellplätzen über diese neue Regelung informiert.

ANTRAG

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Errichtung einer weiteren offenen Radabstellanlage beim Bahnhof Purkersdorf Zentrum und die wieder Inbetriebnahme der versperrbaren Anlage mit neuen Preisen mit Fertigstellung der neuen Abstellhütten laut Sachverhalt.

Kosten: ca. **€ 10.000** / Bedeckung: 5/529000-002000

ANTRAG

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Jaksch, V. Weinzinger, Bollauf, Nemeč, Erben, Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatterin: **MARINGER STR Christiane**

Bericht

Die Pläne für den Lückenschluss des Radweges im Zentrum (zwischen Post und Hauptplatz) sind nach den letzten Besprechungen RADLgrundnetz adaptiert worden: es wird die Straße nach der Parkplatzausfahrt von der Post bis um die Kurve in die Kaiser Josef Straße auf Höhe des Gehweges angehoben. Weiteres wurde ein Förderantrag gestellt, um den Ausfall der Arbeiten der Straßenbauabteilung des Landes zu kompensieren. Die Umsetzung soll im Frühjahr 2017 – vermutlich in den Osterferien – erfolgen.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, V. Weinzinger, Schlögl, Wolkerstorfer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 25

dagegen: 3 (Putz, Jaksch, V. Weinzinger)

enthalten: 5 (Cipak, Teufl, Rechberger, Nemeč, Bollauf)

Antragstellerin: **MARINGER STR Christiane**

SACHVERHALT

In Österreich trat im Juli 2010 der Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung (naBe) in Kraft. Dieser richtet sich an alle öffentlichen AuftraggeberInnen und soll über eine Vereinheitlichung von Kriterien und Definitionen Rechtssicherheit herstellen und den BeschafferInnen konkrete Anleitungen zum nachhaltigen Handeln bieten.

Mit der Strategie „Nachhaltig Beschaffung in Niederösterreich“ liefert das Land Niederösterreich die Rahmenstrategie für eine nachhaltige Beschaffung. In Anlehnung an naBe wurden für öffentliche Ausschreibungen Mindestanforderungen einer nachhaltigen öffentlichen Ausschreibung in NÖ erarbeitet. Die aktuellen Kriterien stehen den Gemeinden auf www.beschaffungsservice.at zur Verfügung. Der „NÖ Fahrplan Nachhaltige Beschaffung“ sowie die komplette Beilage sind nachzulesen unter: http://www.noel.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Umweltschutz/Beschaffungsfahrplan_und_N_Check_Event.html

Nachhaltige Beschaffung richtet den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten aus. Neben dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind bei der Herstellung bzw. Erbringung der Leistung soziale und ökologische Standards einzuhalten.

Gemäß NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012/ § 10 ist die Gemeinde verpflichtet Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Damit wird sichergestellt, dass Sparsamkeit und Energieeffizienz bei jedem öffentlichen Beschaffungsvorgang Berücksichtigung finden.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verankert deshalb für einzelne öffentliche Bereiche die Umstellung auf eine nachhaltige Beschaffung, beginnend mit 1.1.2017. Der Gemeinderat legt in diesem Beschluss, die groben Richtlinien und den Anwendungsbereich der Beschaffung fest. Detaillierte Richtlinien je Beschaffungsgruppe sind nachfolgend bedarfsorientiert festzulegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Implementierung der nachhaltigen Beschaffung in die Beschaffungsvorgänge der Stadtgemeinde. Damit wird den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012/ § 10 nachgekommen, wonach die nachfolgenden Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, beginnend mit 01.01.2017, umgesetzt werden und in den gemeindeeigenen Medien veröffentlicht werden.

1. Die Beschaffungsrichtlinien legen allgemeine Anforderungen für einen nachhaltig orientierten Einkauf fest. Ausgangspunkt für alle Beschaffungsvorgänge sollte eine sorgfältige Abklärung des tatsächlichen Bedarfs sein.
Die Stadtgemeinde Purkersdorf achtet je nach Beschaffungsgruppe und vergaberechtlichen Möglichkeiten auf die regionale Leistungserbringung. Lokale und regionale Dienstleistungsunternehmen und Produktionsfirmen sind bei räumlicher Nähe schneller, verlässlicher bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und können die Leistung in der Regel energieeffizienter erbringen.
2. Die Beschaffungsrichtlinien gelten für die öffentlichen Bereiche: Die Anwendung dieser Beschaffungsrichtlinien ist verbindlich.
3. Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien von nachhaltigen und energieeffizienten Produkten, sind die Textelemente der seitens des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellten

Kriterienkataloge zu verwenden. Nachfolgende Beschaffungsrichtlinien enthalten konkrete Weblinks zu den relevanten Kriterienkatalogen.

4. Die Zuständigkeit für die Anwendung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien liegt bei der Amtsleitung der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Umweltkoordination.
5. Angebote, welche der Stadtgemeinde Purkersdorf unterbreitet werden, sind unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und der geforderten Energie-Effizienz-Kriterien zu vergleichen.

Die Auswahl erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, sodass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot in Hinblick auf Lebenszykluskosten und Gewichtung der Energie- und Umweltkriterien den Zuschlag erhält. Sollten die festgelegten Kriterien je Beschaffungsbereich bei einzelnen Beschaffungen nicht eingehalten werden können, ist dies zu begründen.

Gemäß § 10 Abs 3 NÖ EEG 2012 sind Niederösterreichs Gemeinden verpflichtet neben der Sanierung der gemeindeeigenen Gebäude („Der öffentliche Sektor soll bis 31. Dezember 2020 alle Gebäude in seinem Besitz, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist, entsprechend den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Art. 4 der Gebäuderichtlinie RL 2010/31/EU) sanieren“) für mindestens zwei von sechs taxativ aufgelisteten Produktgruppen Anforderungen und Richtlinien für eine energieeffiziente Beschaffung der Gemeinde zu definieren und zu beschließen. Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss werden für nachfolgende Produktgruppen verbindliche, für alle Beschaffungsverantwortlichen der Gemeinde zu berücksichtigende, Richtlinien beschlossen:

1. **Beschaffung von Fahrzeugen**

Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge wird auf alternative Antriebssysteme geachtet. PKWs und leichte Fahrzeuge werden mit Alternativkraftstoffen betrieben (Wasserstoff, Strom). Die Lärmemission der Fahrzeuge liegt unter den Werten der [Kraffahrtgesetz-Durchführungsverordnung](#) 1967 idGF 2015, § 8b Lärmarme KFZ.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sind die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die Produktgruppe Fahrzeuge / -Fuhrpark, Gartenbauprodukte heranzuziehen (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_fuhrpark_gartenarbeit.pdf).

2. **Beschaffung von Ausrüstungen (Ausstattung/Geräte)**

Unter Ausrüstungen im Sinne des EEG werden die Ausstattung selbst sowie Geräte für Büros (IT) und Gemeindegebäude (Elektrogeräte) verstanden. Für den energieeffizienten Einsatz der Ausstattung erfolgen bewusstseinsbildende Maßnahmen bei den Gemeindebediensteten, da der tatsächliche Energieverbrauch maßgeblich von der Gerätenutzung abhängt.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sind die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die Produktgruppen „Haushaltsgeräte / Küchengeräte“ (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_haushaltsgeraete.pdf), „IT-Geräte / Elektrische Bürogeräte / EDV-Geräte“ (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_it.pdf) sowie „Strom“ (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_strom.pdf) heranzuziehen.

3. **Ersatz und Nachrüstung**

Ersatz und Nachrüstung von Fahrzeugen und Ausstattung/Geräten erfolgt gemäß den Anforderungen in Punkt 1. und 2. dieser Leitlinie.

4. **Energieberatung**

Die Gemeinden nimmt die [Energieberatung des Landes NÖ](#) in Anspruch und berücksichtigt deren Empfehlungen zur Steigerung der Energieeffizienz.

5. **Konsumation**

Bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde werden zur Verpflegung (alkoholische und nicht-alkoholische Getränke, Speisen) bevorzugt regionale und oder ökologische bzw. Produkte aus fairem Handel (etwa bei Kaffee, Tee, Orangensäfte) eingekauft.

Geschirr und Besteck wird im Mehrzwecksystem angeboten. Für Großveranstaltungen werden Angebote für Mehrzwecksysteme geprüft und wenn sie ökonomisch vertretbar sind, diese verwendet.

(<http://www.beschaffungsservice.at/uploads/documents/42-produktblattVeranstaltungen.pdf>)

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 24

enthalten: 9 (Cipak, M. Weinzinger, Jaksch, Putz, Teufel, Röhrich, Nemeč, Bollauf, Rechberger)

Berichterstatte(r)in: **MARINGER STR Christiane**

BERICHT

Gemeinde Purkersdorf
Energiebericht 2015



Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats!

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBL.Nr. 7830-0) sieht unter anderem die Installierung eines/r Energiebeauftragten für Gemeindegebäude und Anlagen, als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energieberichts vor.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat diesen Beschluss zu Umsetzung des Landesgesetzes im Herbst 2011 gefasst und DI Claudia Dörflinger, Umweltkoordination zur Energiebeauftragten der Stadtgemeinde ernannt.

Im Herbst 2012 hat DI Dörflinger die verpflichtende Ausbildung des Landes Niederösterreich zur Energiebeauftragten absolviert und diesen auch erfolgreich abgeschlossen.



1. Organisation der Arbeiten

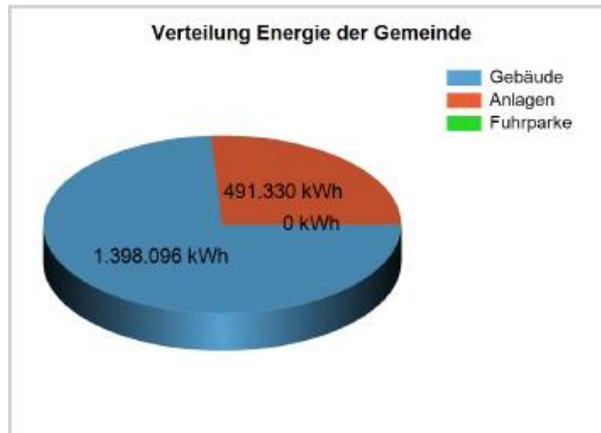
Ein wichtiger Bestandteil der Energiebuchhaltung ist die regelmäßige Erhebung der Daten. Diese umfassen derzeit noch Gebäude und Anlagen. Eine verpflichtende Ausweitung auf alle energierelevanten Verbräuche (Wasser und Betriebsmittel) ist auf Landesebene schon erfolgt, auf Gemeindeebene noch in Diskussion. Der arbeitsrelevante Aufwand ist erheblich. Nachdem es nicht möglich ist, neben den weiteren Aufgabenbereichen der Umweltkoordination, alle Daten selbst zu erfassen, wurde der Energiebeauftragten die Möglichkeit gegeben weitere Bedienstete der Stadtgemeinde zur Unterstützung heranzuziehen. Entscheidend ist die monatliche Regelmäßigkeit der Ablesung, da nur dadurch eine aussagekräftige Interpretation der Daten möglich ist. An der Optimierung dieses Systems wird allerdings immer noch gearbeitet.

Ursprünglich wurden die zu erhebenden Daten in ein eigenes Excel-Programm eingegeben. Nachdem allerdings jede Gemeinde in Niederösterreich eine eigene Version der Energiebuchhaltung entwickelt hatte, daher auch keine Vereinheitlichung bzw. kein Vergleich

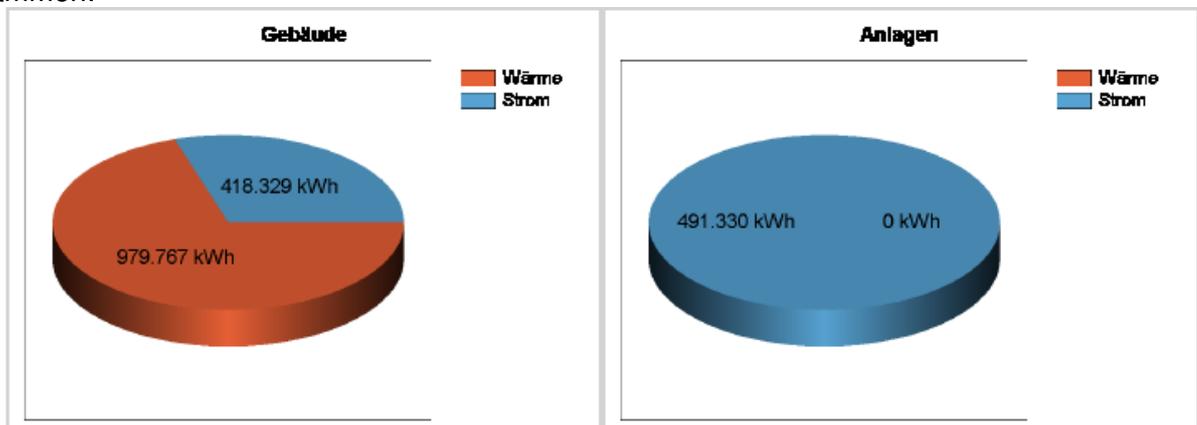
der niederösterreichweit vorliegenden Daten möglich war, hat die Landesregierung beschlossen, den Gemeinden ein eigenes Energiebuchhaltungsprogramm kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht sowohl einen Vergleich als auch ein Benchmarking der Ergebnisse. Für die Führung der Energiebuchhaltung wird daher das Online-Energiebuchhaltungstool Siemens Energy Monitoring&Control Solution genutzt.

2. Energieverbrauch

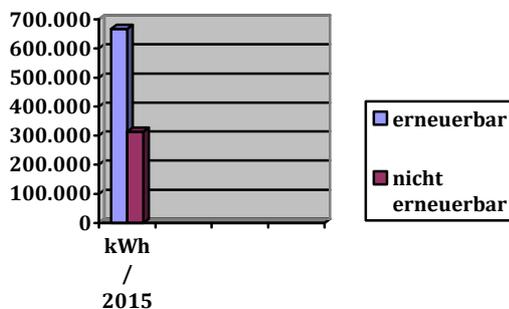
Der Energieverbrauch der Stadtgemeinde im Bereich der öffentlichen Gebäude und Anlagen beläuft sich im Jahr 2015 auf insgesamt 1.889.426 kWh. Davon wurden 74% für Gebäude und 26% für den Betrieb der gemeindeeigenen Anlagen benötigt.



Die Aufteilung des Energieverbrauchs von Gebäuden und Anlagen setzt sich folgendermaßen zusammen:

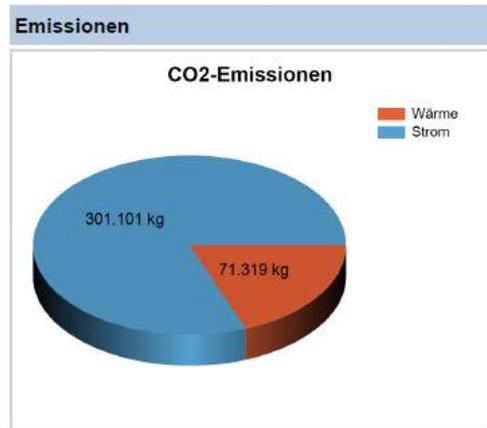


Anteil erneuerbarer Wärme:



3. Emissionen

Die CO₂-Emissionen beliefen sich auf 372.420 kg, wobei 19% auf die Wärmeversorgung und 81% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

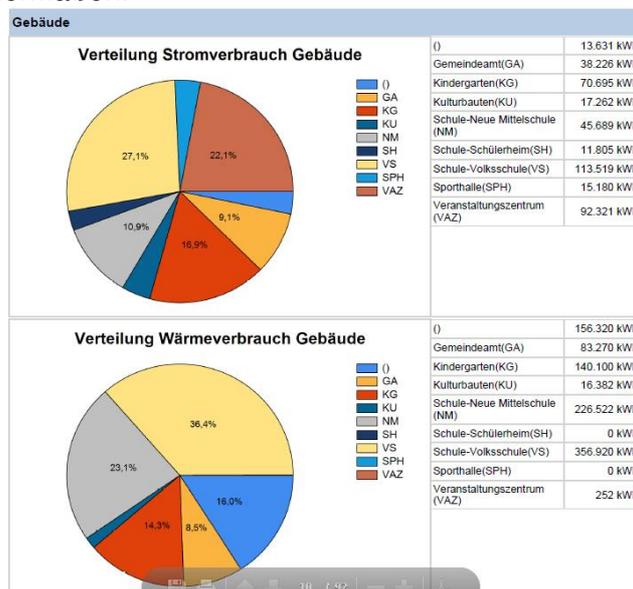


4. Objektübersicht

Im Folgenden wird ein Überblick über die derzeit erfassten Objekte gegeben. Tabellarisch werden die Energieverbräuche sowie ein anonymisierter landesweiter Vergleich (Benchmark) mit anderen Gebäuden derselben Nutzungskategorie aufgezeigt (LW = Labelling Wärme und LS = Labelling Strom). Dazu wird der Energieverbrauch in kWh/m²/a als Vergleichswert herangezogen und durch die Kategorien A bis G ausgedrückt, wobei A die beste und G die schlechteste Kategorie darstellt.

Nutzung	Gebäude	Fläche	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m3)	CO2 (kg)	LW	LS
()			156.320	12.085	0	39.641	kA	kA
Gemeindeamt(GA)	Rathaus	985	83.270	38.226	0	12.653	C	F
Kindergarten(KG)	Kindergarten_I	1.043	0	31.024	0	10.289	kA	G
Kindergarten(KG)	Kindergarten_II	599	103.874	14.473	0	28.474	F	F
Kindergarten(KG)	Kindergarten_III	600	36.226	25.198	0	16.600	B	G
Kulturbauten(KU)	Archiv	133	16.382	561	0	3.921	D	A
Kulturbauten(KU)	Museum	148	0	16.702	0	5.528	kA	G
Schule-Neue Mittelschule (NM)	NMS_Punkersdorf	2.800	226.522	45.689	0	15.123	C	D
Schule-Schülerheim(SH)	Schülerhort_I	648	0	11.805	0	3.908	kA	C
Schule-Volksschule(VS)	Volksschule	5.003	356.920	113.519	0	37.575	C	F
Sporthalle(SPH)	Sportplatz	425	0	15.180	0	5.025	kA	D
Veranstaltungszentrum(VAZ)	Stadtsaal	877	252	92.321	0	30.558	A	G
		13.261	979.766	418.329	0	209.787		

Der Energieverbrauch für Gebäude im Jahr 2015 beläuft sich auf insgesamt 1.398.096 kWh, die Verteilung zwischen Strom und Wärme zwischen den einzelnen Gebäude-Nutzungsarten erfolgte folgendermaßen:

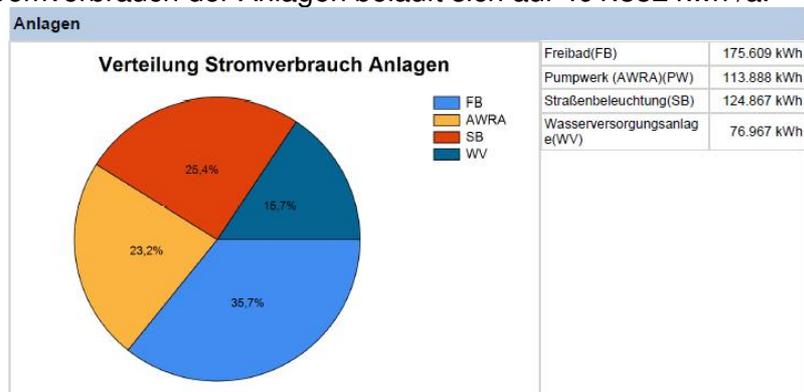


5. Anlagen

Im folgenden Abschnitt werden die derzeit erfassten Anlagen dargestellt. In diesem Bereich wird nur der Strom erfasst. Wärmedaten gibt es keine.

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m3)	CO2 (kg)
Abwasserpumpwerk Andreas Scheug neben 2	0	3.310	0	1.096
Abwasserpumpwerk_AHS	0	6.104	0	2.020
Abwasserpumpwerk_An_der_Stadlhütte	0	136	0	45
Abwasserpumpwerk_Auf_der_Schanz	0	757	0	251
Abwasserpumpwerk_Bauhof	0	16.126	0	5.338
Abwasserpumpwerk_Deutschwald_Rotes_Kreuz	0	4.109	0	1.360
Abwasserpumpwerk_Deutschwaldstraße_8	0	8	0	3
Abwasserpumpwerk_Feuerwehr	0	1.000	0	331
Abwasserpumpwerk_Heimgarten	0	500	0	165
Abwasserpumpwerk_In_der_Bauzn_bei_13	0	1.283	0	425
Abwasserpumpwerk_Mindersiedlung_Uferstraße_10	0	496	0	164
Abwasserpumpwerk_Mindersiedlung_Uferstraße_28	0	16.892	0	5.591
Abwasserpumpwerk_Pfarrhofgasse	0	41.404	0	13.705
Abwasserpumpwerk_Rathaus	0	13.340	0	4.416
Abwasserpumpwerk_Sagberg_bei_85	0	788	0	261
Abwasserpumpwerk_Speichberg	0	2.359	0	781
Abwasserpumpwerk_Wienzeile	0	4.956	0	1.640
Drucksteigerung Hochbehälter Deutschwaldstraße geg 14	0	15.491	0	5.128
Drucksteigerung Hochbehälter Robert Hohenwarterg bei 30	0	432	0	143
Drucksteigerung Hochbehälter Rochusgasse vor 14	0	4.389	0	1.453
Drucksteigerung Trinkwasser Anton Wenzel Pragergasse 8	0	2.431	0	805
Drucksteigerung Trinkwasser Florian Trautenberggasse 8	0	1.583	0	524
Drucksteigerung Trinkwasser Hießberggasse neb 15	0	3.366	0	1.114
Drucksteigerung Trinkwasser Marterbauerstr geg 18	0	1.795	0	594
Drucksteigerung Trinkwasser Prof Humpligasse 3	0	425	0	141
Freibad Pulkersdorf	0	175.609	0	58.127
Hochbehälter Lichteiche 18	0	499	0	165
Kanalübergabestation Wienerstr bei 81	0	0	0	0
Kanalübergabestation Wurzbachg vor 1A	0	320	0	106
Pumpstation Hochbehälter Sagbergstr 446/1	0	46.557	0	15.410
Straßenbeleuchtung	0	124.867	0	41.331
	0	491.332	0	162.633

Der Gesamtstromverbrauch der Anlagen beläuft sich auf 491.332 kWh /a.



6. Energieproduktionsanlage

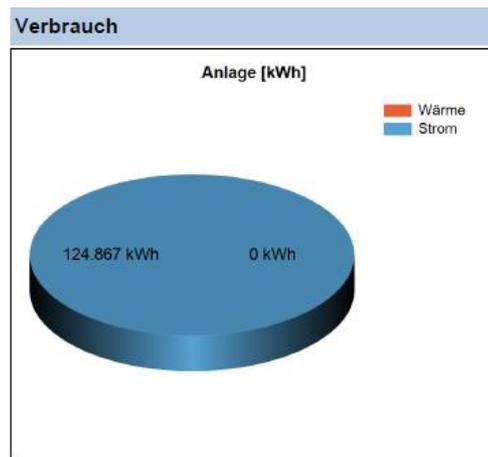
Im Zuge der Rathaussanierung wurde eine Photovoltaikanlage mit einer Spitzenleistung von 12 kWp (Kilowattpeak, 1 kWp = 1000 kWh = Kilowattstunden) auf der südlichen Dachfläche errichtet. Die gewonnene Energie deckt hauptsächlich den rathauseigenen Strombedarf (durchschnittlicher Verbrauch vor Sanierung – ca. 45.000kWh), mögliche Überschüsse werden

in das öffentliche Netz der Wien Energie eingespeist. Die Anlage wird als Ökostromanlage gemäß §7 Ökostromgesetz geführt.

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)
PV Rathaus	0	13.177
	0	13.177

7. Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde ist pauschaliert (= keine Verzählerung der einzelnen Lichtpunkte). Im Jahr 2015 wurden 124.867 kWh Energie benötigt.



8. Interpretation der vorliegenden Daten

2015 ist das erste Jahr, dass durch eine weitgehend vollständige Ablesung der Stromzählerdaten die Energiesituation der Stadtgemeinde Purkersdorf mit Unterstützung des neuen Programms dokumentiert. Ein Vergleich und weiterführend die Interpretation der Daten ist nach Vorliegen der Datensammlung von 2016 erstmalig in größerem Umfang möglich. Im Falle von baulichen Veränderungen (z.B. Renovierung, Ausbau, ..) können zukünftig Änderungen im Energieverbrauch interpretiert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings die Kenntnis von Änderungen!

Derzeit wird ein Konzept ausgearbeitet, um die Energiesituation am Hauptplatz (Märkte und Veranstaltungen) ebenfalls für die Energiebuchhaltung aufzubereiten und zu dokumentieren. Durch die wechselnde Anzahl von Stromzählern (Kurzzeitanlagen) kann das nur durch eine optimierte Zusammenarbeit aller Beteiligten funktionieren!

Bei Fragen stehe ich gerne zu Verfügung, EB DI Claudia Dörflinger, November 2016

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Jaksch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

SACHVERHALT

Nach den Zeiten des Bahnfahrplans 2015/16 (der eine regelmäßige REX-Verbindung um 1.00h ab Hütteldorf beinhaltet) und mit der Verkürzung der Linie 351 (durch das Aussteigen der Gemeinde Pressbaum) haben wir neue Verhandlungen mit dem VOR über die Weiterführung ab Hütteldorf/Wien – Purkersdorf – Tullnerbach – Wolfgraben geführt. Alle vier Gemeinden wollen das Angebot weiter erhalten, aber eine Verlegung der Abfahrtszeit auf 2.00h ab Hütteldorf erreichen. Die Kosten belaufen sich für das neue Angebot für Purkersdorf auf 8.214,13 Euro, abzüglich Landesförderung in Höhe von 2.874,95 (35 Prozent), also 5.339,18 pro Jahr. Betriebstage bleiben Samstag, Sonntag und Feiertags. Die Abfahrtszeit ändert sich mit 11. Dezember 2016 auf 2.00 Uhr morgens.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Weiterführung des Wienerwald-Nachtbusses an Wochenenden und Feiertagen (Linie 351) im Sinne des Sachverhalts.

Kosten: € 8.214,13 vor Abzug der Förderung
Bedeckung: 5/529000-620002

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: **MARINGER STR Christiane****SACHVERHALT****Ersatz für N8Buzz – Taxi 31300: „Nachteule“**

Mit dem Ausstieg der Gemeinden Wolfsgraben bis Eichgraben aus dem bisherigen gemeinsamen Angebot N8Buzz wird das bereits bisher mit 4.500 Euro sehr kostenaufwändige Angebot für uns unrentabel. Für 309 Fahrgäste (Zählung 2015 durch den Verein) hätte Purkersdorf 5.570 Euro zu bezahlen – weiters ist an Kosten die Landesförderung in Höhe von 3.000 Euro zu rechnen.

Als Ersatz wurde eine Kooperation mit Taxi 31300 erarbeitet, die ab 2.1.2017 für einen halbjährlichen Probebetrieb zur Verfügung steht:

> Abfahrt in Hütteldorf um 3 Uhr morgens an Samstag, Sonntagen und Feiertagen. Zu dieser Zeit steht ein Fahrzeug für 4 – 6 Fahrgäste bereit. Sollten mehr Fahrgäste kommen, kann ein weiteres Fahrzeug angefordert werden.

Damit gibt es ab Jänner an Wochenenden und Feiertags nachts etwa stündlich eine Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Purkersdorf zu kommen -> 0:35/S50 mit allen Halten – 1:00/REX1678 – 2:00 Nachtbus 351 – 3:00 Nacht-Taxi – 4:23/erste Zug

> Streckenvarianten und Kosten:

Variante 1: Hütteldorf – Purkersdorf – Gablitz

– Das Auto fährt über direkte Strecke, ohne Umweg von Wien Hütteldorf, Taxistandplatz nach Purkersdorf-Zentrum, Bachgasse und weiter nach Gablitz, Ausstiegsstelle noch zu definieren

– Die Fahrt kostet gesamt 30,- Euro

2,-/Fahrgast bei voller Besetzung		8,-
Gemeindeförderung		<u>22,-</u>
Förderung Purkersdorf	14,70	
Förderung Gablitz	<u>7,30</u>	30,-

Bei 110 Fahrten

Kostenaufwand für Purkersdorf	1.617,-	
Kostenaufwand für Gablitz	<u>803,-</u>	3.300,- Gesamtkosten

Variante 2: Hütteldorf – Purkersdorf

– Das Auto fährt über direkte Strecke, ohne Umweg von Wien Hütteldorf, Taxistandplatz nach Purkersdorf-Zentrum, Bachgasse

– Die Fahrt kostet gesamt 20,- (für diese Variante wollen wir noch verhandeln, was weitere Halte in Purkersdorf kosten würden, bzw. zu welchen Konditionen Fahrgäste den Weitertransport nach Hause aufzahlen können)

2,-/Fahrgast bei voller Besetzung		8,-
Förderung Purkersdorf		<u>12,-</u> 20,-

Bei 110 Fahrten

Kostenaufwand für Purkersdorf	1.320,- bei Gesamtkosten von 2.200,-
(Kostenaufwand für Gablitz	803,-)

Wird das Angebot nicht genutzt, fallen keine Kosten an

> Die Autos sind mit Stechkarten ausgestattet. Die Taxizentrale stellt der Gemeinde kostenlos Stechkarten zur Verfügung, auch sonst fallen keine Kosten für die Abrechnung zwischen den Vertragspartnern an.

Die Stechkarten werden über die Gemeinde an PurkersdorferInnen mit Hauptwohnsitz kostenlos ausgegeben, wobei die Daten erfasst werden. Sie gelten für den Zeitraum des Probetriebs bzw. danach für einen vereinbarten Zeitraum – zB ein Jahr. Sie verlieren bei Missbrauch ihre Gültigkeit.

Wozu die Karte:

Die Karten gelten pro Fahrt als Gutschein mit einem fixen Wert. Pro Fahrt kann nur eine Karte verwendet werden – und nur an den genannten Tagen und zur entsprechenden Uhrzeit.

Kommen weniger Fahrgäste als 4 zusammen, müssen sie sich den Betrag der zur Gemeindeförderung zusätzlich zu zahlen ist untereinander teilen. Damit ist gewährleistet, dass nicht Autos mit ein oder zwei Personen losfahren, sondern zusammen gewartet wird. Das Risiko besteht natürlich, dass tatsächlich weniger Leute fahren wollen und der Preis damit höher wird. Bei 6er-Taxis, die nach Verfügbarkeit angefordert werden können, entsprechend umgekehrt billiger.

Bei der bisherigen Variante mit N8Buzz zahlten Fahrgäste fix 2,- Euro

Purkersdorf würde für den Probetrieb 500 Karten bestellen.

> Die Gemeinden Eichgraben, Tullnerbach, Pressbaum, Wolfsgraben nutzen das gleiche System. Fahrgäste zahlen allerdings 3,- und die Autos fahren im Zeitraum von 2,30 – 3,30 in Hütteldorf ab. Die Bewerbung für die Region soll über die gleichen Werbemittel erfolgen (Grafik für flyer, Inserate, Karten und gemeinsamer fb-Auftritt). Damit Bestimmungsort und Preisunterschied deutlich auffallen, allerdings für Purkersdorf und Gablitz, wenn sie mitmachen, in anderer Farbgebung. Die Höhe der Kostenbeteiligung an der Erarbeitung der Grafikklinie ist angefragt.

> Ob es für diese Variante eine Landesförderung gibt, muss noch geklärt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat wird ersucht folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Bürgermeister und StR Maringer schließen mit Taxi 31300 einen Vertrag über den Probetrieb laut Sachverhalt ab 2.1.2017 ab – wobei im Falle des nicht Einsteigens Gablitz' die Weiterfahrt in Purkersdorf noch detailliert besprochen wird.
- Der Vertrag mit N8Buzz wird nicht mehr verlängert

Kosten: ca. 1.700 - 2.000 EUR

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Liehr, Sykora, Nemeč, Schlögl, Bollauf, Jaksch, Schmidl, Erben, V. Weinzinger

Abstimmungsergebnis:

dafür: 32

enthalten: 1 (V. Weinzinger)

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist seit 1991 Klimabündnis Gemeinde. Zum 25 jährigen Bestehen ist am **16. Mai 2017** gemeinsam mit dem Klimabündnis Österreichs, im Stadtsaal Purkersdorf, eine Jubiläumsveranstaltung geplant.

Die Kosten setzen sich aus Druckkosten für Plakate, Folder und Einladungen, Miete für Ankündigungsflächen, welche für drei Wochen und zwei Linien reserviert werden, sowie die Saalmiete für den Stadtsaal und Buffet zusammen.

Weiters ist eine Ausstellung über die Aktivitäten der Stadtgemeinde bezüglich Umwelt – und Klimaschutzmaßnahmen der letzten 25 Jahre geplant.

ANTRAG

Der Gemeinderat befürwortet die Ausrichtung der Veranstaltung in Purkersdorf und genehmigt dafür einen Kostenrahmen in Höhe von € 2.000,00.

Kosten: € 2.000
Bedeckung: 5/529000-729001

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0353 Änderungen in Ausschüssen/Besetzungen usw.

Purkersdorf, 06.12.2016

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ersuchen die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates um Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung und stellen folgenden Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat vom 6.12.2016

**Dringlichkeitsantrag von NEOS und Bürgerforum Purkersdorf
sowie Liste Baum & Grüne**
zur Gemeinderatssitzung vom 06.12.2016

Betrifft: Kassenärztliche Gesundheitsversorgung

Dringlicher Antrag
Für die Evaluierung und Planung der kassenärztlichen Versorgung in der Region
Purkersdorf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf wolle beschließen, dass

- der Ausschuss für Soziales, Frauen und Gesundheit ersucht wird, unter Einbeziehung von Vertreter_innen der Ärztekammer, der GKK, des Landes und von Expert_innen, rasch einen Plan zu entwickeln, wie die kassenärztliche Versorgung in Purkersdorf sicherzustellen bzw. zu verbessern ist.
- im Ausschuss für Soziales, Frauen und Gesundheit bis spätestens Ende 2017 ein Konzept erstellt wird, wie die Errichtung eines Primärversorgungszentrums bzw. von Gemeinschaftspraxen ermöglicht werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welche Unterstützungen von Bund, Land oder privaten Betreibern zu generieren sind.

Begründung

Das Thema (kassen)ärztliche Versorgung ist nicht erst seit den aktuellen Streikdrohungen der Ärzteschaft Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Bereits vor einem dreiviertel Jahr gab Dr. Christa Levin--Leitner in Purkersdorf bekannt, dass sie ab 1.11. 2016 ihren NÖGKK--Vertrag zurücklegen wird. Die Stelle wurde ausgeschrieben. Bis jetzt ohne Erfolg. Zwischen Wien und St.Pölten gibt es nun keinen Kinderarzt mehr mit NÖGKK--Vertrag. Die Situation für Patient_innen ohne private Versicherung (und deren Kinder) ist finanziell belastend und ärgerlich. Ebenso sind die Praxen der Allgemeinmediziner überfüllt. Auch hier bräuchte es eine zusätzliche Stelle, um eine halbwegs zufriedenstellende ärztliche Nahversorgung zu sichern.

Christoph Angerer
Gemeinderat NEOS

**Gegenantrag
zum Dringlichkeitsantrag „Kassenärztliche Gesundheitsversorgung“**

1.) Evaluierung des kassenärztlichen Standortes Purkersdorf (Eintragung lt. NÖ Ärztekammer):
In Purkersdorf gibt's über 50 niedergelassene ÄrztInnen. Dazu eine Auswahl:

Dr. Lukas Ameri	Wahlarzt	FA Innere Medizin/Kardiologie
Dr. Renate Brosch, MAS	Wahlarzt	FA Psychologie, Neurologie, psychotherapeutische Medizin
Prim.DI.Dr. Werner Brosch	Wahlarzt	FA Psychologie, Neurologie, psychotherapeutische Medizin
Dr. Eva Cerny	Wahlarzt	FA Anästhesie und Intensiv
Dr. Christian Karl Eilenberger	Wahlarzt	FA Innere Medizin/Kardiologie
Dr. Robert Fitger	Wahlarzt	FA Neurologie
Dr. Ingeborg Frech	Wahlarzt	Allgemeinmedizin, FA Frauenheilkunde u. Geburtshilfe
Dr. Gudrun Maria Fremut	Wahlarzt	FA Psychiatrie, psychotherapeutische Medizin
Dr. Fürhauser (3)	Kassenvertrag	ZahnärztInnen
Dr. Sylvia Grauer	Wahlarzt	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Dr. Wolfgang Grünzweig	Wahlarzt	Allgemeinmedizin
Dr. Charlotte Hartl, MAS	Wahlarzt	FA für Kinder- und Jugendheilkunde/für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Dr. Franz Heinzl	Wahlarzt	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
Dr. Florian Honetz	Kassenvertrag	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
Dr. Rawand Kawji	Wahlarzt	Facharzt für Chirurgie / Viszeralchirurgie
Dr. Oleg Kheyfets	Wahlarzt	Facharzt für Urologie
Dr. Horst Kiegler	Kassenvertrag	Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie
Dr. Friedrich Knechtel	Wahlarzt	Facharzt für Lungenkrankheiten
Dr. Ulrike Caravias-Krones	Wahlarzt	FA für Psychiatrie und Neurologie
Dr. Josef Krugluger MAS	Kassenvertrag	FA für Orthophädie und orthopädische Chirurgie, Rheumatologie
Dr. Christa Levin-Leithner	Wahlarzt + kleine Kassen (BVA, Bergbau, Eisenbahner..)	Ärztin für Allgemeinmedizin FA für Kinder- und Jugendheilkunde
Dr. Sascha Levnaic	Kassenvertrag	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Werner Matal	Kassenvertrag	Arzt für Allgemeinmedizin FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Dr. Helmuth Mendel	Wahlarzt	FA für Radiologie
Dr. Barbara Meyer	Kassenvertrag	Zahnärztin
Dr. Ingrid Nemeth	Kassenvertrag	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Roswitha Oppl	Wahlarzt	Ärztin für Allgemeinmedizin Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
Dr. Bernhard Prix	Wahlarzt	Facharzt für Psychiatrie und Neurologie
Dr. Martin Rossow	Kassenvertrag	Arzt für Allgemeinmedizin
MR Dr. Harald Ruth	Kassenvertrag	Arzt für Allgemeinmedizin

Dr. Rita Schlerka	Wahlarzt	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Kristina Schönau	Wahlarzt	Fachärztin für Chirurgie
Dr. Hadya Nassa-Agha-Schroll	Wahlarzt	FA für Psychiatrie
Dr. Christian Senekowitsch	Wahlarzt	Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Chirurgie / Gefäßchirurgie
Dr. Vera Skarja	Wahlarzt	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Daniela Stockenhuber	Wahlarzt	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Karin Tschare-Fehr	Wahlarzt	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Klaus Valenta	Wahlarzt	Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
Dr. Andrea Wallner	Wahlarzt	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Günther Wawrowsky	Kassenvertrag	Facharzt für Innere Medizin
Dr. Bettina Zenz	Wahlarzt	Ärztin für Allgemeinmedizin

- 2.) In Purkersdorf sind vier Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag ansässig und weitere sieben Ärzte für Allgemeinmedizin als Wahlärzte.
- 3.) Die Nachbesetzung des vakanten Vertrag für Kinder- und Jugendheilkunde obliegt der NÖ Gebietskrankenkasse, die die Besetzung nach durchgeführter Ausschreibung und entsprechendem Auswahlverfahren – ohne Notwendigkeit der Zustimmung durch die Stadtgemeinde – vergibt.
- 4.) Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat bereits seit Bekanntwerden der Vakanz engen Kontakt mit der NÖ Gebietskrankenkasse und auch im laufenden Ausschreibungsverfahren dieses in Purkersdorf veröffentlicht.
- 5.) Des weiteren vereinbarte Bgm. Mag. Karl Schlögl einen Gesprächstermin mit dem Präsidenten der NÖ Ärztekammer Dr. Christoph Reisner am 14.12.2016 um auch zu dieser Problematik die Sichtweise der Stadtgemeinde Purkersdorf zu deponieren und auch mit der NÖ Ärztekammer abzuklären, ob seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf eine Möglichkeit der Unterstützung zur Kandidatensuche möglich ist.
- 6.) Hinsichtlich der Konzepterstellung für ein Primärversorgungszentrum bzw. eine Gemeinschaftspraxis ist dies ebenfalls eine Frage der Vergabe von Kassenstellen an den Bezirk Purkersdorf durch die Versicherungsträger und natürlich auch der möglichen privaten finanziellen Investition von mehreren Ärzten. Ein Konzept zur Errichtung eines solchen Zentrums in Purkersdorf, das natürlich aus Sicht der Purkersdorfer Bevölkerung äußerst wünschenswert wäre, ist daher ein privates Konzept, dessen Umsetzung höchstens in Form einer Unterstützung etwaiger interessierten Ärzte bei der Suche nach geeigneten Standorten oder in Form von Herantragung des Interesses der Stadtgemeinde Purkersdorf auf Umsetzung eines Projektes an die NÖ Ärztekammer und an die entsprechenden Versicherungsträger möglich ist.

GEGENANTRAG

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf ist die ärztliche Versorgung der Purkersdorf Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig.

Zur Unterstützung der NÖ Gebietskrankenkasse bei der Suche nach Interessentinnen und Interessenten für die Nachbesetzung der vakanten Ordination für Kinder- und Jugendheilkunde in Purkersdorf, wird der Bürgermeister der Stadtgemeinde Purkersdorf einerseits ein Gespräch mit dem Präsidenten der NÖ Ärztekammer Dr. Christoph Reisner am 14.12.2016 führen, in dem er auf die prekäre Lage deutlich hinweisen wird.

Andererseits wird von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf evaluiert, ob eine noch aktivere Unterstützung bei der Interessentensuche möglich ist und diese Vorgangsweise mit der NÖ Ärztekammer am o.a. Gesprächstermin ebenfalls abgeklärt.

Dazu sprachen:

Angerer, Bollauf, Erben, Sykora, Nemeč, Schlögl, Cipak

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

dafür: 31

dagegen: 1 (Cipak)

enthalten: 1 (Angerer)

Abstimmungsergebnis Grundantrag:

dafür: 7

enthalten: 25 (Matzka, Kirnberger, Sykora, Rechberger, Teufel, Hlavka-De Martin, Bollauf, Brunner, Jaksch, Kaukal, Köckeis, Nemeč, Pannosch, Putz, Röhrich, Savic, Schlögl, Schwarz, Seda, Steinbichler, Traurig, Weinzinger M, Weinzinger V., Wiszniewski, Wolkerstorfer)

dagegen: 1 (Cipak)